

allerdings sehr beachtenswerth zu sein, wo die Erwerbsfähigkeit näher bestimmt wird; und dieser Punkt ist so wichtig, daß er wohl die h. Versammlung veranlassen dürfte auf den Antrag des H. Riedl einzugehen. Denn der Erwerb von heute auf morgen in sofern er hier nicht eine Ehe zu schließen u. die Bewilligung dazu zu erhalten, setzt allerdings den Gemeinden in der Regel nur Bettler-Familien auf den Hals. Es wird in diesem Erlasse dessen Erneuerung verlangt, wird gesagt, daß dieser Erwerb Aussicht haben müsse ein Dauernder zu sein u. dieses wäre von solcher Wichtigkeit, daß ich glaube, in Beziehung auf diesen Punkt dürfte der Antrag des H. Riedl der Empfehlung an die h. Regierung allerdings sehr würdig sein.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand etwas zu bemerken? - Ich bringe daher den Antrag selbst zur Abstimmung. - Jene Herren, welche mit dem Dringlichkeitsantrag des H. Riedl einverstanden sind, wollen sich erheben. (Angenommen) Wir hätten noch §. 28, da aber die Zeit schon vorgeschritten, u. §. 28 eine längere Debatte hervorrufen dürfte, würde ich Schluß der Sitzung beantragen. - Es wird nichts eingewendet, ich nehme es also als zugestanden an.

Somit haben wir den 21.[sic!] d. M. 9 Uhr morgens Sitzung u. fahren weiter in der Berathung über das Gemeindegesetz. - Ich erkläre die Sitzung als geschlossen.

Schluß ½ 1 Uhr.

15. Sitzung

Am 19. Februar 1863. Beginn 9 Uhr früh.

Gegenwärtige: Landesfürstl. Kommissär H. Frnz. Ritter v. Barth u. 18 Abgeordnete. Die Hh. Widmer u. Schneider in Urlaub.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet, es wird das Protokoll der gestrigen verlesen. (wird abgelesen) Wird eine Einwendung gegen die Fassung des Protokolls erhoben? - Es ist keine erhoben worden, somit erkläre ich es als richtig abgefaßt. Ich habe der h. Versammlung mitzutheilen, daß der Comité-Bericht, betreffend das Gesetz die Bestreitung der Kosten für Bauten von Kirchen- u. Pfründengebäuden einlief u. bereits auf die Pulte der Herren vertheilt worden ist; ferner habe ich den 2 Herren Widmer u. Schneider einen Urlaub ertheilt, so weit meine Ermächtigung reicht. Morgen 9 Uhr ist Komitésitzung über das Gesuch der Schullehrer. Heute Nachmittag 3 Uhr ist Komitésitzung über die Landesvertheilung. Es ist in der Zwischenzeit ein Bittgesuch der Gemeinde-Vorsteherung Altenstadt eingelaufen um Bewilligung eines Tauschvertrages

über ein Grundstück mit Katharina Breuß von Nofels. Ich wäre der Ansicht, dieses Gesuch dem Ausschuß, welcher zur

(Seite 239) -----

Prüfung der Gemeinde-Präliminarien bestellt ist, zu überweisen; Es scheint dieses Gesuch einige Dringlichkeit zu haben; ist die h. Versammlung damit einverstanden. - Somit werde ich dieses Gesuch demselben Comité übergeben. - Wir können nun übergehen zur weiteren Berathung des vorliegenden Gemeindegesetzes u. zw. §. 28.

H. Berichterstatter werden eingeladen zu beginnen.

Bertschler: „Die Bestimmungen des Entwurfes sind gleich denen des Gem. Ges. v. 5. März 1862 ...“ (siehe Beilage IV)

Landeshauptmann: Ich bitte den §. 28 der Regierungsvorlage selbst zu lesen.

Bertschler: „§. 28. Den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde, die die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentl. Verwaltung bestimmen die allgemeinen Gesetze u. innerhalb derselben die Landesgesetze“ (Art. VI. d. Ges. v. 5./3. 1862) Aus diesen Gründen beantragt der Ausschuß folgenden Zusatz. (siehe Beilage IV) Nachdem im §. 27 die Ertheilung der politischen Ehekonsense im P. 14 aufgenommen ist, so beantragt der Ausschuß im §. 28, P. g die Worte: „die Ertheilung der Ehekonsense“ zu streichen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Débatte über diesen § - Wünscht Jemand zu sprechen?

Wohlwend: Wenn ich mich bei diesem § zum Worte meldete, so geschieht es nicht aus dem Grunde, um den § der Reg. Vorlage oder dem Antrage des Ausschusses in der Beziehung (die dahin gerichtet ist, daß dieser § taxativ auch aufgeführt werden sollte) entgegenzutreten, sondern mein Zweck ist nur, über den Ausschußbericht einige Worte zu sprechen u. zugleich in dieser Beziehung über die im Ausschußbericht angeführten Punkte einige Anträge zu stellen. Der Ausschußbericht stellt seinen Anträgen ihre Begründung voraus. In dieser Begründung setzt er an die Spitze einen Wunsch, und dieser Wunsch enthält nach meiner Ansicht, einen Hauptgrund für die Ansicht den § hier taxativ aufzuzählen. Ich bin in Beziehung auf diesem Modus mit dem Ausschuß nicht ganz einverstanden. Weil man überhaupt in der Legislative mit Wünschen nicht viel erreicht, so scheint mir um so mehr wichtig, daß die vorzüglichsten Gründe nicht als Wünsche beigefügt werden sollen. Zudem hat der Ausschuß hier den Wunsch so delikant hingestellt, daß er ihn kaum auszudrücken wagt. Es ist mir nämlich zu gelinde gesagt, daß der Gemeinde nicht mehr Regierungs-Geschäfte aufgeladen werden wolle, als sie besorgen kann. In dieser Beziehung stelle ich keinen Antrag, sondern wollte, dieses nur erwähnen. In Bezug auf den Antrag selbst, welchen der Ausschuß hier angeführt, habe

ich im P. 2. einen Antrag zu stellen; er führt nämlich unter lit. b. an: „Die Mitwirkung bei Einhebung u. Abfuhr der direkten Steuern.“ Wenn man den Ausdruck „Mitwirkung“ gebraucht, setzt dieser Ausdruck schon voraus, daß auch ein Dritter Faktor in dieser Agende thätig sein soll.

(Seite 240) -----

Die Absicht, welche der Ausschuß wahrscheinlich jedenfalls nach meiner Ansicht erreichen will, liegt darin, daß die Gemeinde die direkten Steuern zu beheben habe, damit diese Steuern nicht mit jener Härte eingehoben werden, wie sie überhaupt von den Behörden nach ihrer Vorschrift eingehoben werden müssen. Dieses ist in Bezug auf die Gemeinde. In Bezug auf den Staat hat er die Absicht, daß man den Staat bezüglich ihrer Ausgaben eine Erleichterung verschaffen will. Wenn nun auch die Mitwirkung eingeführt werden soll, so werden diese beiden Zwecke nicht erreicht. Es ist begreiflich, daß wenn ein 3. Faktor, u. hier kann kein anderer verstanden sein, als das der Staat selbst mitwirken soll, so wird gegenüber der Gemeinde die Härte nicht benommen, gegenüber dem Staat werden auch die Kosten nicht erspart. Es wäre daher, nach meiner Ansicht, der Ausdruck „Mitwirkung“ wegzulassen u. den § direkte zu stylisieren: „Bei Einhebung u. Abfuhr der direkten Steuern“. Ich beantrage aber zu diesem P. noch einen Zusatz. Bei der Einhebung der direkten Steuern ist es unabweislich, daß dieselben von Seite der Gemeinde mit Aufwand an Zeit u. Kosten hereingebracht werden müssen, es ist auch ganz erklärbar, daß die Gemeinde resp. die Repräsentanz mit dieser Einhebung eine bedeutende Arbeit übernimmt, es ist auch ganz natürlich, daß die Gemeinde dadurch eine große Verantwortlichkeit auf sich nimmt; alles dieses wäre nach dem Absatz, wie er hier steht, ohne alles Entgelt zu übernehmen, ich würde der Ansicht sein, daß, nachdem der Staat dadurch eine große Ausgabe durch Verminderung der Beamten der Verminderung bezüglicher Besoldung, durch Aufhebung der Pensionen u. verschiedene Auslagen bei den Kassageschäften überhaupt abgenommen werden; nachdem daher, wie gesagt, die Gemeinde eine große Verantwortlichkeit übernimmt, große Arbeiten auf sich ladet u. wie ich früher erwähnte, oft mit Kosten die Sache zu bewerkstelligen hat, auch hiefür ein Entgelt am Platz wäre u. deßwegen beantrage ich bei diesem Punkt einen Zusatz u. zwar: „gegen eine billige Entschädigung vom Staate“. Ich sage hier billige Entschädigung, weil sie gegenseitig gemittelt werden muß, von Seite der Gemeinde u. von Seite des Staates u. sich wahrscheinlich nur auf eine solche Entschädigung herabsetzen wird, welche im Verhältniß zu den Einnahmen stehen wird; dann sage ich vom Staate, weil dadurch dem Staate bedeutende Kosten erspart werden; wenn die Entschädigung allenfalls von Kontribuenten behoben werden sollte, so würde dieses die Kontribuenten mehr

belasten, als sie gegenwärtig belastet sind; ich empfehle daher meinen Antrag zur Annahme.

(Seite 241) -----

Wohlwend: In Bezug auf den letzten Punkt, nämlich den Punkt i „die Obliegenheit, die politische Bezirksbehörde von Vorkommnissen, welche für die Staatsgewalt von Interesse sind, in Kenntniß zu setzen“ kann ich mich gar nicht einverstanden erklären, weil dieser Punkt derart allgemein gehalten ist, daß darunter subsumiert werden kann, was man will, ich glaube auch daß mancher ängstlicher Vorsteher die Sache derart auffaßt, daß er seine bezügl. Berichte, die er in dieser Beziehung an die politische Behörde abgeben wird, in das ungewöhnliche ausdehne, ja, daß er vielleicht eine Art geheime Polizei machen zu müssen glaubt. Ich glaube daher, daß dieser Punkt um so mehr ausgelassen werden sollte, beziehungsweise der h. Landtag demselben nicht zustimmen sollte, als der Ausschuß selbst Eingangs gesagt hat, daß diese taxative Aufzählung genau u. präzise gehalten werden sollte, damit jeder Gemeinde-Vorsteher genau wisse, was er zu thun habe; bei so allgemeinen Sätzen liegt es aber gerade in der Ansicht des Vorstehers selbst, was er thun will. Meine Anträge beziehen sich daher auf 2 Punkte; bei Punkt i werde ich keinen Antrag stellen, sondern empfehle nur dem h. Landtag, daß er diesen Punkt gänzlich weglasse.

Landeshauptmann: Ich glaube hier nur den H. Vorredner in dieser Weise berichtigen zu müssen, daß die Aufzählung der verschiedenen Obliegenheiten, welche nach dem Antrag des Ausschusses in den übertragenen Wirkungskreis fallen, daß diese Aufzählung nicht taxativ, sondern nur beispielsweise angeführt ist u. lautet: „dahin gehören insbesondere etc. ...“

Wohlwend: Es ist mir sehr angenehm, daß H. Landeshauptmann mir dieses bemerkt haben, ich wahrhaftig dieses übersehen, es ist ein wesentlicher Punkt, den ich noch berühren wollte. Nach meiner Anschauung ist es notwendig, daß dieser Punkt taxativ aufgeführt werde u. dießbezugs erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß statt der Worte: „dahin gehören insbesondere“ gestellt werden: „derselbe begreift in sich“. Ich bin der Ansicht daß auch der Ausschuß selbst diese Absicht damit verbunden hat, sollte er aber diese Absicht nicht gehabt haben, so ist dieses doch meine Ansicht. Ich bin vollkommen überzeugt, daß die Gemeinde durch Erweiterung des übertragenen Wirkungskreises Schaden leide, daß, wenn dieser übertragene Wirkungskreis nach Willkühr ausgedehnt werden könnte, der selbständige Wirkungskreis dadurch leiden müsse, u. daß Interesse der Gemeinde besteht vorzüglich in der Ausübung u. richtigen Ausführung des selbständigen Wirkungskreises. Das Interesse der Gemeinde in Bezug auf den übertragenen Wirkungskreis kann nur in solchen Agenden bestehen, in welchen die

Gemeinden in Bezug auf den Gegenstand selbst das Interesse dafür haben kann, alles andere, was außer diesem Bereich liegt, gehört nicht für die Gemeinde. Je mehr sie mit dem übertragenen Wirkungskreis belästigt wird, deß mehr wird die Thätigkeit der Ortsvorstehung

(Seite 242) -----

für den selbständigen Wirkungskreis entzogen; dadurch wird die Gemeinde umso mehr Schaden leiden u. das ist nicht die Absicht der Regierung u. kann auch nicht die Absicht des Landesausschusses sein. Der Landtag aber muß dahin trachten, daß das Gemeindegesetz derart ausgearbeitet werde, daß es den Gemeinden zu Nutzen kommt.

Riedl: Der §. 28 der Reg. Vorlage u. mit diesem conform der Art. VI des Ges. v. 5. März 1862 sagt, daß jene Gegenstände, welche in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde gehören durch ein Landesgesetz bestimmt werden u. zwar innerhalb der Grenzen der Reichsgesetze. Durch diese gesetzliche Bestimmung dürfte die Besorgniß, daß die Regierung späterhin den Gemeinden, gegen ihren Willen, die verschiedenartigsten politischen Agenden aufzwingen könnte, beseitiget sein, denn da nur durch ein Landesgesetz nach Vorschrift des Art. VI des Ges. v. 5. März 1862 derlei Gegenstände der Gemeinde zugewiesen werden können, ein Landesgesetz aber nur unter Zustimmung des Landtages zu Stande kommen kann, so beheben sich die vom H. Vorredner angeregten Besorgnisse von selbst. Es handelt sich hier nur darum, ob wir schon gegenwärtig zum Entwurf eines solchen Landesgesetzes durch Aufführung einiger der wichtigsten Gegenstände, welche die Gemeinde in ihrer Obsorge im übertragenen Wirkungskreis übernehmen will, schreiten soll oder nicht. In dieser Beziehung bin ich der Ansicht, daß wir wirklich diese Gegenstände, zu deren Uebernahme sich der Landtag schon gegenwärtig bereit erklärte, aufzählen sollen; daher ich auch bezüglich des vom Comité gebrauchten Ausdruckes: „dahin gehören insbesondere“ der Meinung des H. Vorrdners beipflichten muß, daß dieser Satz geändert werde u. zw. in den Ausdruck „der übertragene Wirkungskreis umfaßt“. Um nun in die einzelnen Gegenstände einzugehen, welche schon gegenwärtig durch ein Landesgesetz als in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde gehörig, erklärt werden sollen, bemerke ich folgendes: zu Punkt a dieser lautet nach dem Comité-Antrag: „Die Kundmachung der Gesetze u. gesetzl. Anordnungen der Behörden.“ Vom verfassungsmäßigen Standpunkte aus glaube ich, daß dieser Punkt so stylisirt werden soll: „Die Kundmachung der verfassungsmäßigen Gesetze u. bezügl. Anordnungen der Behörden.“ - Bezüglich des Punktes b.), betreffend „die Mitwirkung bei Einhebung u. Abfuhr der direkten Steuern“ kann ich mich der Meinung des H. Vorredners nicht anschließen. Durch unsere

Landesverfassung ist das Finanzwesen des Staates u. somit auch die Einhebung u. Abfuhr sämtlicher, daher auch der direkten Steuern ein Gegenstand der Reichsgewalt; Die Mitwirkung des Staates bei Einhebung und Abfuhr der direkten Steuern auszuschließen, würde ein Eingriff in die Reichsverfassung sein; der Ausdruck „Mitwirkung“ kann hier unmöglich gestrichen werden. Was der weitere Punkt des H. Vorredners anbelangt, bezüglich des Begehrens der Gemeinde um Bewilligung von Prozenten für die Mühewaltung der

(Seite 243) -----

Steuereinhebung u. Abfuhr dieser Steuern, so hat dieser Antrag viel für sich. Es ist nicht abzusehen, warum die Gemeinde dieses dem Staat obliegende Geschäft unentgeltlich besorgen soll, allein, wenn man bedenkt, daß wenn sämtl. Gemeinden des Kaiserstaates aus dem Staatsschatze hierfür eine Entschädigung beziehen, diese Entschädigung als Ausgabe des Staates wieder gedeckt werden muß durch Steuern, welche eben diese Gemeinde resp. deren Glieder zu bezahlen haben, so dürfte sich die Behebung dieser Prozente oder Ansprüche auf Behebung dieser Prozente nur als Vermehrung der Staatsausgaben im Allgemeinen herausstellen u. was die Gemeinde auf der einen Seite aus dem Staatsschatze beziehen würde, müßte sie wieder andererseits an den Staatsschatz zur Deckung abliefern. Ich glaube also nicht, daß dadurch in Wirklichkeit eine bedeutende Erleichterung der Gemeinde bezweckt wird. Bezüglich der Mitwirkung beim Heeresergenzungsgesetz, Militärbequartierungs- u. Vorspannsangelegenheiten u. der Vornahme der Volkszählung finde ich nichts zu erwidern, was den Punkt f anbelangt, nämlich die Handhabung der Fremden-Polizei u. Meldungsvorschriften, so glaube ich, daß dieser Punkt durch einen Beisatz limitirt werden soll. Nach den §. §. 10, 27 u. 55 der Reg. Vorlage stehen der Gemeinde, Kraft ihres selbständigen Wirkungskreises in Bezug auf die Fremden-Polizei Rechte u. Pflichten zu; es kann sich also im übertragenen Wirkungskreis bezüglich dieser Fremdenpolizei u. Meldungsvorschriften nur um Handhabung solcher Vorschriften handeln, die nicht schon in dem selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde liegen. Ich würde daher hier den Beisatz beantragen: „in so weit dieselben nicht schon in dem selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde (§. §. 10, 27 u. 55) gehören“. Es ist dieser Beisatz um so wesentlicher, weil es sonst den Anschein gewinnen würde, daß wir den Gemeinden die nach den §. §. 10, 27 u. 55 zustehenden Rechte als selbständige Rechte aufgeben u. der Staatsverwaltung überantworten würden, welche sie dann nach Belieben auch anderen Organen überweisen könnte. Was die Streichung des P. g: „die Ertheilung der Ehekonsene“ aus dem übertragenen Wirkungskreis anbelangt, so rechtfertigt sich dieses, wie das Komité bemerkte durch die gestern gefaßten Landtagsbeschlüsse. In

Betreff des Punktes h: „die Mitwirkung zur Entdeckung der Verbrechen u. Verbrecher“ möchte ich dem h. Landtag anempfehlen, diesem Punkte seine Zustimmung zu verweigern u. zw. aus nachfolgenden Gründen: im §. 27 sub 2 ist als in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehörig ausgesprochen: „Die Sorge für die Sicherheit der Person u. des Eigenthums“. In diesem allgemeinen Ausdruck liegt natürlich auch die Obliegenheit, die Verbrechen u. Verbrecher zu entdecken u. der kompetenten Behörde zur Bestrafung zuzuführen, weil sonst die Sicherheit der Personen u. des Eigenthums nicht aufrecht erhalten bleiben kann. Ich sehe daher keinen Grund ein, warum man etwas was in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehört, in den übertragenen Wirkungskreis aufnehmen soll. Was endlich den P. i betrifft, nämlich die Obliegenheit die

(Seite 244)

politische Bezirksbehörde von Vorkommnissen, welche für die Staatsgewalt von Interesse sind, in Kenntniß zu setzen, bin ich der Streichung dieses Punktes mit dem H. Vorredner vollkommen einverstanden; die Staatsgewalt soll sich die Organe selbst bestellen u. schaffen, welche die politische Bezirksbehörde von Vorkommnissen, welche für die Staatsgewalt von Interesse sind, in Kenntniß setzt. Ich stelle daher den Antrag zu §. 28 der Reg. Vorlage vorliegende Zusätze zu machen: Der Übertragene Wirkungskreis erfaßt a) „Die Kundmachung der verfassungsmäßigen Gesetze u. bezüglichen Anordnungen der Behörden“ b, c, d u. e bleiben wie im Ausschußantrage; bei P. f. aber nach dem Worte „Vorschriften“ ist beizusetzen „insoweit dieselben nicht schon in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde §. §. 10, 27 u. 55 gehören“.

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort?

Hochw. Bischof: Die bisherige Erörterung zeigt, daß die Ansichten über die Punkte, welche bei der so speziellen Aufzählung der Rechte, die in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde gehören, sehr auseinander gehen, u. vielleicht dürften in dieser Beziehung noch weitere Divergenzen zum Vorschein kommen; es entsteht daher die Frage, ob überhaupt die Aufzählung jetzt schon angemessen sei. Ich sage: jetzt schon angemessen sei, aus dem Grunde, welcher in dem Begriff des übertragenen Wirkungskreises selbst nur zu liegen scheint. Denn, wenn gesagt wird: „übertragenen Wirkungskreis“, so kann ich mir das nur in folgender Weise denken, daß jener, der ein Recht hat, dieses Recht an einen andern übertrage, also hier die Staatsgewalt, die einige ihrer bisher besessenen u. geübten Rechte an die Gemeinde übertragen will. Wenn das, wie nicht zu leugnen der Sinn dieses § ist, so kommt mir vor, der natürliche Gang wäre, daß der, welcher ein Recht an einen andern übertragen will, zuerst ausspreche, was er hergeben wolle, u. erst, wenn dieses ausgesprochen ist, wird der

Andere sagen: Gut, das übernehme ich oder das kann ich nicht übernehmen, das ist mir zu schwer. Wenn nicht dieser Gang eingehalten wird, so scheint mir, als ob wir einen, ich will nicht sagen verkehrten Weg, aber doch einen Weg, der noch zu früh betreten wird, einschlagen, wenn wir dem Staat erklären die Gemeinde wolle das u. das u. das übernehmen. Dadurch greifen wir dem, der zu übertragen hat, vor. Es ließe sich das vielleicht dadurch rechtfertigen, daß gesagt wird: die Staatsgewalt hat bereits verschiedene Rechte an die Gemeinde übertragen u. wir wollen nur die Rechte, welche sie bereits übertragen hat, hier zusammenstellen. Dagegen ist zu erinnern, daß bei der ganz neuen Stellung, welche die Gemeinde durch diese neuen Gesetze erhalten soll, es nicht so gewiß ist, ob alles, was der Staat bisher übertragen hat, auch fortan übertragen bleiben solle. Auch wäre für diesen Fall das betreffende Gesetz, wodurch diese Uebertragung geschehen ist, jedesmal dem aufgezählten Punkte hier beizufügen; sodann muß wenn man diese Uebertragung als taxativ u. erschöpfend annehmen wollte, die Sicherheit vorliegen, daß kein solches Gesetz übersehen worden sei.

(Seite 245) -----

Endlich kommt hiebei noch in Betracht, daß man unmöglich künftige Uebertragungen hiedurch ausschließen kann. Wenn aber hier eine taxative Aufzählung von unserer Seite stattfinden sollte u. wenn der nächste Reichsrath, was wohl geschehen kann, den übertragenen Wirkungskreis genauer festsetzen sollte, dadurch, daß er, wie es hinsichtlich des selbständigen Wirkungskreises geschehen ist bei §. 27 im Art. V. v. 5. März 1862 auch die Aufzählung der in den übertragenen Wirkungskreis gehörenden Rechte vornimmt, so kann sich kein Landtag u. keine Gemeinde entziehen; denn das Reichsgesetz ist ein allgemein bindendes. Und es scheint mir, daß es wohl geschehen könnte, ja sollte, daß der selbständige Wirkungskreis durch ein Reichsgesetz mit Aufzählung der einzelnen Rechte festgesetzt wird, wie jetzt schon der selbständige Wirkungskreis gleichfalls durch Aufzählung aller der Gemeinde angehörigen Rechte festgesetzt worden ist. Wenn dieses geschieht, wie es denn unzweifelhaft geschehen kann, so kann auf keinen Fall jetzt schon diese Aufzählung als ausschließlich u. erschöpfend angesehen werden. Diese Bemerkung geht zunächst gegen die von zwei Seiten beantragte neue Formulirung des Einganges dieses §, während die übrigen Bemerkungen gegen die Aufzählung der in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde gehörigen Gegenstände überhaupt gerichtet sind. Es läßt sich allerdings mit Grund sagen, daß die Gemeindevorsteher wissen sollen, welche Rechte sie auszuüben haben. Ich glaube aber, daß sie bisher dadurch, daß einige Geschäfte ihnen überwiesen sind, von der Staatsgewalt, sowohl durch die bestehenden Gesetze, als

übertragenen Wirkungskreis zu übernehmen beantragen, damit aber die Thätigkeit der Vorstehung mehr auf den selbständigen Wirkungskreis gerichtet sein kann. Wenn daher jene Punkte, die wir hier beantragten u. von denen, wie ich glaube, die Gemeinden Vorarlbergs alle übernehmen können, beziehungsweise, daß sie durch die eigenen Kräfte ohne fremde Hilfe dieselben auszuführen im Stande sind, die Regierung allenfalls eigene einzelne Agenden nicht übertragen will, so hat das gewiß kein Hinderniß, jemehr aus dem übertragenen Wirkungskreis gestrichen wird, desto lieber wird es den Gemeinden sein. Wenn aber ein Mehr allenfalls von Seite der Regierung auf den übertragenen Wirkungskreis gesetzt werden wollte, so ist, wie H. Riedl richtig bemerkte, hiezu ein Landesgesetz nothwendig. Meine Ansicht ist daher folgende: ich glaube daß durch diese taxative Aufzählung wir der Regierung erklären wollen, so viel können wir übernehmen u. wollen wir übernehmen, aber ein Mehr wollen wir vor der Hand nicht übernehmen. Sollte dann die Regierung Anträge bringen ein Mehr zu übernehmen, so werden wir es im künftigen Landtag wieder in Berathung ziehen. So wie die Ansicht des Ausschusses hier liegt, erklärt derselbe, daß diese Agenden die hier aufgezählt sind, auch im Interesse der Gemeinde liegen, u. daß ferner diese Agenden von der Gemeinde auch ohne fremde Hilfe durch die Thätigkeit der Gemeindevorstehung ausgeführt werden können u. in dieser Beziehung kann ich dem Ausschuß nur beistimmen. Mit der Modifikation, die ich hier beantragt habe u. welche den anderen Punkt des H. Riedl anbelangt, nämlich bezüglich meines Antrages auf Vergütung für diese Arbeiten u. die Verantwortlichkeit, muß ich bemerken, daß

(Seite 247) -----

diese Verantwortlichkeit u. Arbeit auf einem Einzelnen liegt, daß dieser für alles, was er ausführt, dem Staate Garantie zu stellen hat. Da aber bei Geldgeschäften überhaupt selten das ganze Geschäft durchgeführt werden kann, ohne irgend einen Verlust zu haben, daß solche Verluste u. zugleich, wie ich schon früher bemerkte, die Auslagen bei den Arbeiten einem Einzelnen auf den Hals geladen werden, so wird es wenige geben, die das übernehmen wollen: wenn daher diese Agende eine bedeutende Erleichterung für die Regierungsausgaben bezweckt, so glaube ich, daß der Antrag, wie ich ihn gestellt habe, auch angenommen werden kann.

Riedl: Mit der vom H. Vorredner angeführten Begründung in Betreff des Umstandes daß der h. Landtag schon dormalen durch ein Landesgesetz jene Fälle taxativ aufführen soll, welche die Gemeinde in den selbständigen Wirkungskreis zu übernehmen gedenkt, bin ich vollkommen einverstanden. Was die Bemerkung bezüglich des P. b, nämlich die Mitwirkung bei Einhebung u. Abfuhr der direkten Steuern anbelangt, muß ich bezüglich des Wortes „Mitwirkung“ unverändert darauf stehen bleiben, daß dieser Ausdruck in das

auch durch die daraus hervorgegangene Uebung ganz gut wissen, wenn das der Fall ist. Und so ist die Aufzählung unter diesem Gesichtspunkt nicht nöthig. Sie ist aber unter dem anderen Gesichtspunkt, daß das nächste Reichsgesetz diese ganze Aufzählung sehr bedeutend ändern kann, eher nachtheilig als vortheilhaft, weil sie uns eine Arbeit vornehmen läßt, die keinen Erfolg haben, in dem sie durch das Reichsgesetz abgeändert werden kann, u. vielleicht auch abgeändert werden wird. Das sind die Gründe, welche es mir als richtiger erscheinen lassen, daß die Aufzählung zu diesem § überhaupt nicht vorgenommen werden würde.

Wohlgend: Der H. Abg. Riedl war mit meiner Ansicht in Bezug auf den P. b nicht einverstanden; nämlich darüber, daß hier der Ausdruck „Mitwirkung“ bei Einhebung u. Abfuhr der Steuern weggelassen werden solle. Ich habe zwar schon die Gründe angegeben, aus welchen ich diesen Antrag gestellt u. glaube, dieselben werden vom h. Landtag auch gewürdigt werden; indeß, wiederhole ich nochmals, kann ich mir nicht vorstellen, wie der Zweck, welcher durch diesen Punkt, den der Ausschuß in seinem Bericht aufgenommen hat, erreicht werden kann, wenn irgend eine Mitwirkung noch vorhanden ist, u. um diesen Zweck zu erreichen, habe ich die Weglassung des Wortes Mitwirkung beantragt. Ich will das früher Gesagte nicht wiederholen. In Bezug auf die Ansicht Sr. bischöfl. Gnaden, was die taxative Aufzählung anbelangt, welche allenfalls der

(Seite 246) -----

künftige Reichsrath vornehmen könnte, erlaube ich mir zu bemerken, daß ich hierüber in genauer Kenntniß bin, was in dem bezüglichen Ausschuß des Reichsrathes der letzten Reichsrathssession dießbezugs vorgegangen ist; ich hatte damals die Ehre im Ausschuß über das Gemeindegesez zu sein u. kann also authentisch mittheilen, was dort verhandelt worden ist. Es hat sich der Ausschuß damals alle Mühe gegeben, den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden für ganz Oesterreich taxativ aufzuführen, es wurden Anträge über Anträge gestellt, die einen gingen zu weit, die andern waren zu ung., man sah, daß in verschiedenen Ländern auch verschiedene Kräfte vorhanden seien u. derartige Agenden, welche in diesen Wirkungskreis beantragt wurden zu übernehmen oder nicht zu übernehmen u. dieses bewog endlich den Ausschuß, daß er hierüber nur allgemeine Sätze aufstellte u. hierüber die Landtage hören wolle, was jeder zu übernehmen im Stande sei. Es ist allerdings richtig, daß vielleicht die Regierung mit einzelnen Punkten, die ein Landtag zu übernehmen beantragt, nicht einverstanden ist, daß sie vielleicht diese Agenden der Gemeinde nicht übergeben will, indeß werden sich die Gemeinden um so etwas nie streiten, sondern im Gegentheil, wie ich schon bemerkt habe, wird jede Gemeinde so klug sein u. so wenig als möglich von dem

Gesetz aufgenommen werde, weil Kraft der Reichsverfassung der Einfluß resp. die Mitwirkung der Regierung in Steuergeschäften nicht ausgeschlossen werden darf. Was die Prozente für die Einhebung u. Abfuhr der direkten Steuern anbelangt, so geht meine Meinung nicht dahin, daß jenes Organ der Gemeinde, welches diese Gschäfte besorgt, nämlich die direkten Steuern, d. i. die Grund-Erwerb- u. Einkommensteuer in der Regel gemeinschäftlich mit den Gemeinde-Umlagen einhebt, diese Geschäfte unentgeltlich besorgen oder unentgeltlich die Haftung u. Verantwortlichkeit tragen soll. Dieses Organ der Steuerreiber u. Kassier wird, wie bisher von der Gemeinde seine Entlohnung zu beziehen haben. Es fragt sich hier aber darum, ob die Gemeinde einen Ersatz dieses Lohnes ab aeraris beanspruchen will u. in dieser Beziehung muß ich an meiner früheren Behauptung festhalten, daß, wenn allgemein im Reiche ein Prozentantheil für Abfuhr u. Einhebung der direkten Steuern eingeführt wird, hiedurch der Staatsschatz mit Ausgaben belästigt wird, die wohl wieder nur durch Steuern gedeckt werden können, welche Steuern wieder nur von der Gemeinde bezahlt werden müssen. Auf diese Weise aber wird die Gemeinde, was sie auf der einen Seite an Prozents bezieht, auf der anderen Seite wieder durch Steuern an das Aerar zu bezahlen [haben]. Weiter finde ich nichts mehr zu bemerken.

Wohlwend: Ich habe noch dem H. Vorredner einige Aufklärungen zu geben. Es handelt sich hier bei Einhebung u. Abfuhr der Steuern rein nur um eine Exequirung der von den Steuerämtern schon vorgeschriebenen u. richtig fixirte Steuer, der Staatsverwaltung wird es gleich sein, wer es einhebt, im Gegentheil wird die Staatsverwaltung großes Gewicht darauf legen, daß sie in Zukunft nicht mit einzelnen Steuerpflichtigen

(Seite 248) -----

zu thun hat, sondern mit ganzen Gemeinden. Wie dann die Gemeinde das einbringt, darum kümmert sich die Staatsverwaltung sehr wenig; es liegt ihr nur daran, das Geld zu bekommen, darum kann ich mir noch immer nicht vorstellen, wie die Staatsverwaltung ein Interesse haben kann, rein nur beim Bezug dieser schon fixirten Steuer mitzuwirken. Wenn die Staatsverwaltung die Mitwirkung beanspruchen wollte, braucht sie Beamte, diese Beamte können aber ganz gewiß erspart werden dadurch, daß die Gemeinde die direkten Steuern allein einhebt u. direkte der Kassa übergibt. Wenn daher keine Mitwirkung hier besteht, so hat die Gemeinde die Verantwortlichkeit das zu übergeben, was sie übernommen hat.

Riedl: Ungeachtet der vom H. Vorredner vorgebrachten Gründe kann sich die Staatsverwaltung doch nicht des Rechtes der Mitwirkung bei Behebung der Steuern förmlich entkleiden. Ich erlaube mir bei diesem sehr wichtigen Gegenstand nur auf einen einzigen Punkt aufmerksam zu machen, nämlich auf die Fälle einer allgemeinen

Steuer-Remitenz. Da würden, wenn die Mitwirkung der Staatsverwaltung ausgeschlossen würde, die Grundrechte des Staates selbst dadurch gefährdet werden.

Landesf. Kommissär: Es ist hier zur Sprache gekommen die Frage, ob im §. 28 überhaupt der übertragene Wirkungskreis näher präzisirt werden solle oder nicht u. im Allgemeinen, ob die Bezeichnung der bezügl. Geschäfte taxativ oder nur beispielsweise, wie der Ausschuß beantragt erfolgen soll. H. Reichsrath Wohlwend hat uns über die Entstehung des betreffenden Art. VI des Ges. v. 5./3. 1862 Aufschluß gegeben. Ich habe dieselbe zwar schon gekannt, allein sie überzeugt mich nicht von der Nothwendigkeit überhaupt in diesem § den übertragenen Wirkungskreis noch näher zu bestimmen, eben weil der Reichsrath anerkannt hat, daß die Kräfte der Gemeinden in den verschiedenen Kronländern verschieden sind, u. daß die Bildung u. Thätigkeit der Gemeinden nicht in jedem Kronland die gleichen seien; eben dieses hat ihn bestimmt, nur im Allgemeinen eine Mitwirkung der Gemeinden in Besorgung der Reg. Geschäfte auszusprechen. Auch von einer Ueberbürdung mit Geschäften sind die Gemeinden durch den Art. VI. bewehrt, denn der übertragene Wirkungskreis der Gemeinde wird durch allgemeine Gesetze u. innerhalb derselben durch die Landesgesetze bestimmt. Sollte auch ein Reichsgesetz den Gemeinden etwas zu viele Arbeit zuweisen, so kann das Landesgesetz Abhilfe schaffen; deßhalb glaube ich auch, daß es am zweckmäßigsten wäre, die Regierungsvorlage, wie sie hier steht einfach anzunehmen u. ich muß vollkommen beistimmen, was Sr. bischöfl. Gnaden richtig angeführt haben. Wenn der Ausschuß die Bemerkung gemacht hat, daß es doch nothwendig sei die Gemeinde-Vorsteher wissen zu lassen, was sie im übertragenen Wirkungskreis alles zu besorgen haben, so möchte ich darauf erwidern, daß dieses ohnedieß der Gem.-Vertretung bekannt gemacht werden wird u. daß diesfalls dieselben in keinem Irrthum sich befinden können.

(Seite 249) -----

Wenn aber die fragl. Geschäfte in dieses Gemeindegesetz aufgenommen werden, so könnte die Gemeinde eher irregeführt werden, als belehrt, im Falle nämlich, daß spätere Reichs- oder Landesgesetze bezügliche Abänderungen einführen würden. Ich möchte noch einmal dem h. Landtag empfehlen, die Reg. Vorlag aus den angeführten Gründen unverändert anzunehmen; wenn aber der h. Landtag dessen ungeachtet beschließen sollte in diesem § einige Punkte zu benennen die dem übertragenen Wirkungskreis anheimfallen, so muß ich ersuchen, die Gegenstände nicht taxativ, sondern wie es der Ausschuß beantragt hat, mit dem auch im §. 27 gebrauchten Worte „insbesondere“ zu bezeichnen. Ich glaube der h. Landtag kann auch seine Ansichten, oder Wünsche, wie der H. Reichsrath Wohlwend sich ausgesprochen hat im Protokolle niederlegen, damit sie mit der Vorlage dieses

Gesetzes zur Kenntniß des h. Ministeriums u. somit auch zur Kenntniß des nächst zusammentretenden Reichsrathes kommen, das wird dann, glaube ich, eher zum Ziele führen, als die Aufnahme in diesen § Ich möchte sehr bezweifeln ob eine solche Aufnahme die Sanction zu einem förmlichen Gesetze erhalten werde. Uebergehend nun auf die einzelnen Anträge, so stimme ich mit der Ansicht des H. Riedl überein in Betreff des Wortes „Mitwirkung“ u. wegen Weglassung des Zusatzes. Es sind in dieser Beziehung aufklärende Worte genug gesprochen, als daß ich mich dabei aufhalten sollte; Eine Mitwirkung der Gemeinde bei Einhebung der Steuern wird nie ganz beseitigt werden können. Der Ausdruck: Mitwirkung ist in seiner Allgemeinheit entsprechend auch da, wo den Gemeinden vielleicht eine Vergütung hiefür zugewiesen werden sollte. Auch darüber kann der h. Landtag seine Ansichten u. Anträge stellen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? Ist die h. Versammlung einverstanden, die Debatte über diesen § für geschlossen zu erklären? Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen) - Sie ist geschlossen. - Haben H. Antragsteller oder H. Berichterstatter etwas zu bemerken.?

Wohlwend: Sr. bischöfl. Gnaden bemerkten Eingangs der Rede die Ansicht über die taxative Aufzählung divergire unter den Antragstellern; das ist nicht richtig. Die Antragsteller sind alle damit einverstanden, daß in diesem § die Punkte taxativ aufgeführt werden sollen. Ich sehe mich veranlaßt den H. Berichterstatter über die bezügliche Ansicht des Ausschusses zu befragen.

Hochw. Bischof: Ich habe das aus dem Grunde gesagt, weil H. Wohlwend u. H. Riedl sagten: „Dieser Wirkungskreis umfaßt oder begreife in sich“; der Ausschuß aber, der auch einen Antrag eingebracht, sagte, „dahin gehören insbesondere“ was nur demonstrativ, oder beispielsweise gesagt ist.

Landeshauptmann: H. Berichterstatter haben noch das Wort.

(Seite 250) -----

Bertschler: Die vom Ausschuß im §. 28 aufgeführten Obliegenheiten der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreis sind besonders aus dem Gemeinde-Gesetz v. J. 1849 der §. §. 127 - 133 entnommen worden, daher glaube ich, daß der h. Landtag bei Annahme des Ausschußantrages sich gegen kein Gesetz verstoße u. empfehle den Ausschußantrag mit Auslassung des Punktes 9 anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich gehe über zur Abstimmung u. bringe in erster Reihe, die Regierungsvorlage, welche bereits schon Reichsgesetz ist, zu Abstimmung: „§. 28 Den übertragenen Wirkungskreis ... 5. März 1862.“ Ich darf wohl annehmen, daß die h. Versammlung dieses Gesetz hier aufnehme, da es bereits als Reichsgesetz erscheint; ich

bitte um Abstimmung. (Angenommen) - Nun kommen wir zu den Anträgen des Ausschusses, welche vorliegen. Der Ausschuß beantragt: „Dahin gehören insbesondere“ dagegen hat H. Riedl beantragt: „Der übertragene Wirkungskreis umfaßt“ u. H. Wohlwend: „Der übertragene Wirkungskreis begreift in sich“. Ich bin verlegen welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung zu bringen ist, weil sie mit verschiedenen Worten das Gleiche sagen; ich bitte die Antragsteller sich darüber zu verständigen.

Wohlwend: Ich lege kein Gewicht auf die Worte, sondern nur auf den Sinn.

Landeshauptmann: Also H. Riedl u. Wohlwend beantragen: „Der übertragene Wirkungskreis umfaßt“. Jene Hh. welche mit diesem Ausspruche einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Wird mit Majorität angenommen) - Ich komme nun weiters zum Beisatz „a) Die Kundmachung der verfassungsmäßigen Gesetze u. bezüglichen Anordnung der Behörden“ nach dem Antrage des H. Riedl. Jene Herren, welche mit diesem Zusatz einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Die Majorität erhebt sich) - Bei lit b. hat H. Wohlwend eine Abänderung des vom Ausschuß beantragten Zusatzes gemacht u. sollte lauten: „Die Einhebung u. Abfuhr der direkten Steuern gegen billige Entschädigung vom Staate.“ Diejenigen, welche diesem Zusatz beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (blieb in der Minorität) - Nun komme ich zum Zusatz, welcher im Ausschußantrag lautet: „Die Mitwirkung bei Einhebung u. Abfuhr der direkten Steuern.“ Jenen Herren, welche diesen Zusatz annehmen, bitte ich durch Aufstehen es erkennen zu geben. (Angenommen mit Majorität) - Hierauf kommt: „Die Mitwirkung beim Heeresergänzungsgeschäfte“. Jene Herren, welche diesen Zusatz annehmen, wollen sich erheben. (Angenommen) - Punkt „d: bei Militär-Bequartigungs- u. Vorspanns-Angelgenheiten“. Jene Herren welche diesen Punkt annehmen, bitte ich aufzustehen. (Angenommen) „e) Die Mitwirkung bei Vornahme der Volkszählung“. (Über Abstimmung angenommen) Nun kommt Punkt f. Hier haben wir einen Zusatz von H. Riedl; ich werde aber zuerst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen: „f. Die Handhabung der Fremdenpolizei u. Meldungs-Vorschriften“. (Über Abstimmung angenommen)

(Seite 251) -----

Nun kommt der Zusatz des H. Riedl: „in so weit dieselben nicht schon in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde §. §. 10, 27 u. 55 gehören“. (Über Abstimmung angenommen) - Als nächster Punkt kommt der Ausschußantrag, denn es wurde auch kein anderer Antrag eingebracht u. die dagegen eingebrachte Ablehnung desselben kann ich im Vorhinein nicht zur Abstimmung bringen. P. h: „Die Mitwirkung zur Entdeckung der Verbrechen u. Verbrecher“. (blieb in der Minorität) - Nun kommt wieder ein Beisatz des Ausschusses, gegen welchen Einwendungen

vorgekommen sind, die aber nicht hindern, daß ich den Beisatz selbst zur Abstimmung bringe, er lautet: „i: Die Obliegenheit, die politische Bezirksbehörde von Vorkommnissen, welche für die Staatsgewalt von Interesse sind in Kenntniß zu setzen“. (blieb in der Minorität) - Wir kommen nun zum 2ten Abschnitt vom Wirkungskreis des Gemeindevorstandes. H. Berichterstatter wollen gefälligst weiter fahren.

Bertschler: Es werden zur unveränderten Annahme beantragt die §§. 29 - 32. „§. 29. Der Gemeinde-Ausschuß ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende u. überwachende Organ (Art. XII d. Ges. v. 5. März 1862), eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.“

Landeshauptmann: Wünscht darüber Jemand das Wort? - Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht erkläre ich die Debatte als geschlossen; ich bitte über diesen § abzustimmen u. durch Aufstehen von den Sitzen zu erkennen zu geben, ob er angenommen oder abgelehnt werde. (wurde angenommen)

Bertschler: Der Ausschuß beantragt die unveränderte Annahme des §. 30: „in Absicht auf den Haushalt der Gemeinde unterliegen der Berathung u. Schlußfassung des Ausschusses: 1. Jede Verfügung über das Stammvermögen u. Stamgut der Gemeinde; 2. Die Bestimmung über die Art der Benützung desselben; 3. Der Voranschlag der Einnahmen u. der Ausgaben, so wie der Vorsorge für die Bedeckung des Abganges; 4. Die Erledigung der Jahresrechnung; 5. Überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? - Wenn Niemand das Wort ergreift u. keine Einwendung erhoben wird, so erkläre ich die Debatte über diesen § für geschlossen. Jene Herren, welche den soeben vorgelesenen § anzunehmen gedenken, wollen sich erheben. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird vom Ausschuß §. 31 beantragt: „§. 31. Der Ausschuß hat dem Gemeindevorstande zur Besorgung der ihm im selbständigen u. übertragenen Wirkungskreis obliegenden Geschäfte das dem Bedarfe entsprechende Personale beizugeben. - Erkennt der Ausschuß zu diesem Behufe die Bestellung eigener Beamten u. Diener für nothwendig, so beschließt er über die Zahl u. Bezüge derselben, über die Art ihrer Ernennung u. über ihr

(Seite 252) -----

Ruhe- u. Versorgungsgenüsse.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über diesen § - Verlangt Jemand das Wort? Wenn von keiner Seite zu sprechen gewünscht wird, u. keine Einwendung erhoben wird, erkläre ich die Debatte für geschlossen. - Sie ist geschlossen. - Ich bitte um Abstimmung über diesen § durch Aufstehen. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 32. Dieser lautet: „Die Bestimmungen der §. 30 u. 31 gelten auch für die Anstalten der Gemeinde insoweit durch Stiftung oder Vertrag nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.“

Landeshauptmann: Hat hierüber Jemand etwas zu bemerken? - Wenn Niemand etwas zu bemerken hat, gehe ich zur Abstimmung über u. bitte also die h. Versammlung durch Aufstehen von den Sitzen über die Annahme des § zu entscheiden. (Angenommen)

Bertschler: Zu §. 33 „Es ist von Wichtigkeit etc. ...“ (Siehe Beil. IV, Seite 6, des Ausschußberichtes) - „§. 33. Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner: 1. Die Wahl des Vorstandes. 2. Die Verleihung des Heimathrechtes (Art. III des Ges. v. 5. März 1862) u. in den im §. 8 erwähnten Gemeinden die Verleihung des Bürger- u. Ehrenbürgerrechtes; 3. Die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes oder des Verleihungsrechtes von Stiftungen.“

Hochw. Bischof: Ich finde in diesem § P. 3 der Wirksamkeit des Ausschusses zugewiesen: Die Ausübung des der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes. Diese Bestimmung ist allerdings im Einklange mit den jetzt bestehenden Gesetzen aber nicht mit der alten hier im Lande bestehenden Uebungen; es wurde nämlich ehemals der Pfarrer, oder wie immer der Seelsorger des Ortes mit einem andern Namen genannt wird, u. der Kaplan dort, wo die Gemeinde das Patronatsrecht besitzt, wie es hier zu Land an vielen Orten der Fall ist, nicht bloß vom Ausschuß, sondern von der ganzen Gemeinde gewählt. Diese alte Art zu wählen ist durch einen Ministerial-Erlaß des h. Ministeriums des Innern v. 17. April 1850 dahin abgeändert worden, daß in Zukunft nur der Ausschuß diese Präsentation oder Wahl vorzunehmen habe. Ungeachtet dieser Aenderung ist jedoch an manchen Orten dieses nicht geschehen; die Gemeinde wollte sich das alte herkömmliche Recht selbst zu wählen - (in der Regel geschah diese Wahl durch alle Familienväter) nicht entziehen lassen u. wurde daher faktisch die Wahl von der ganzen Gemeinde vorgenommen. Es hat diese Wahl auch sehr viel für sich. Es kann nämlich wohl geschehen, daß bei einer Gemeinde, wo der Ausschuß aus 8 oder 9 Mitgliedern besteht, vielleicht 5 oder 6 einen wollen zu ihrem Seelsorger, der aber durchaus nicht das Vertrauen der Gemeinde besitzt. Für solche Fälle nun wäre allerdings die Ausübung des Patronatsrechtes oder richtiger des Präsentationsrechtes, durch die ganze Gemeinde, das Mittel, um in jenen Gemeinden, wo dieses Recht besteht auch die Männer des Vertrauens der Gemeinde an diese wichtige Stelle bringen.

(Seite 253) -----

Es würde allerdings bei einem anderen Falle, nämlich bei der Wahl des Gemeindevorstehers auf diesen Gesichtspunkt von mir selbst nicht eingegangen, weil

ich dort glaubte, daß durch das vorliegende Reichsgesetz über die Gemeinde-Ordnung selbst es nicht möglich sei, das zu thun, in dem der Vorsteher das vollziehende Organ des Gemeindeausschusses, kraft des Reichsgesetzes ist. Dieser Grund fällt jedoch hier weg. Der Seelsorger oder Kaplan ist nicht das vollziehende Organ des Gemeinde-Ausschusses; das wird gewiß Niemand in Zweifel ziehen. Daher stelle ich hier mit Rücksicht auf den Nutzen u. die freie Bewegung der Gemeinde zu P. 3 folgenden Zusatzantrag: „Eine Ausnahme hievon findet nur statt bei der Wahl der selbständigen Seelsorger u. der Kapläne an den Orten wo das Präsentationsrecht für diese Stellen der eigenen Gemeinde zusteht.“ Zur Erläuterung dieses Antrages bemerke ich noch folgendes: ich sage hier die selbständigen Seelsorger um nicht die Aufzählung vorzunehmen - Pfarrer oder Expositus - weil es bei beiden vorkommen kann. Die selbständigen Seelsorger begreifen in sich nach unserem Gesetze, die Pfarrer, Kuraten, Lokalkapläne, die in Vorarlberg nicht vorkommen u. Expositus. Um alle diese zu begreifen, sagte ich: selbständige Seelsorger. Dann heißt es auch: Kapläne; weil an vielen Orten die Kaplaneien u. namentlich im oberen Theile des Landes von den Gemeinden gestiftet wurden u. in Folge dessen die Gemeinde das Präsentationsrecht auf diese Stellen hat. Dasselbe ist auch vielfach der Fall im Bregenzerwald. Dann heißt es weiter: „an Orten, wo das Präsentationsrecht der eigenen Gemeinde zusteht“; es kommt nämlich vor, daß der Magistrat eines Ortes für andere Orte diese Wahl vorzunehmen hat, z. B. Feldkirch für Tosters u. Nofels. In diesem Falle fällt der Grund, den ich hier im Auge habe, ganz fort, u. es mag der Ausschuß oder Magistrat dieses Recht üben. Also nur dann, wo das Präsentationsrecht der eigenen Gemeinde zusteht für die Stelle des eigenen Pfarrers oder Kaplans, da solle die Gemeinde in altherkömmlicher Weise die Wahl vornehmen, dieses Recht üben u. nicht der Ausschuß allein ausschließlich diese Wahl vorzunehmen befugt sein.

Bertschler: Ich hätte einen Abänderungsantrag im Namen des Ausschusses Punt 2. Nach dem in den §. §. 6 u. 9 der Name „Bürger“ angenommen wurde, so beantrage ich im §. 33 den Punkt zu fassen: „Die Verleihung des Heimathsrechtes, Art. III des Ges. v. 5. März 1862, dann des Bürger- u. Ehrenbürgerrechtes.“

Ganahl: Die Streichung dieser Worte, die H. Berichterstatter erwähnt haben, ist Folge der Fassung des §. 6 des Gemeinde-Gesetzes. Ich erlaube mir statt den hier stehenden Worten nun folgenden Antrag zu stellen. Zuerst käme P. 1, dann P. 2 dann ein neuer P. 3: „Die Verleihung des Bürgerrechtes gegen Entrichtung der ortsüblichen Bürger-Einkaufstaxe, dann die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes. Im Falle der Verehelichung einer Nichtbürgerin mit einem Bürger ist für dieselbe

die für Frauen ortsübliche Bürgereinkaufstaxe zu entrichten. Es ist von jeher in Vorarlberg üblich gewesen, daß wenn ein Bürger eine Nichtbürgerin heirathet, er für dieselbe eine Einkaufstaxe zu entrichten hat. Bis 1849 ist eine solche Taxeinhebung fort u. fort eingehoben worden. Das Gemeindegesetz v. 1849 hat dieser Einhebung dadurch ein Ende gemacht, indem der §. 12 bestimmt: Die Aufnahme in den Gemeindeverband erfolgt entweder durch einen förmlichen Gemeindebeschluß oder bei Frauenspersonen durch Verheirathung mit einem Gemeindeglied. Dieser § soll nun in Folge unseres neuen Gemeindegesetzes keine Gültigkeit mehr haben u. da wir im §. 6 den Bürgern alle Rechte, die ihnen von jeher gebührt haben, neuerdings gewahrt wissen wollen u. es folgerichtig ist, daß Frauen auch als Mitnutznießerinnen Theil nehmen, so ist es auch nur recht u. billig, daß für dieselben für den Fall der Verehelichung mit Bürgern auch die ortsüblichen Einkaufstaxen bezahlt werden. Der P. 3 hätte dann P. 4 zu heißen.

Landeshauptmann: Ich bitte um Formulirung des Antrages.

Riedl: Für den Fall, daß der Antrag, welchen Sr. bischöfl. Gnaden zu diesem § gestellt haben, die Zustimmung des h. Landtages erhalten sollte, beantrage ich noch folgenden Zusatz: „Die Abstimmung geschieht auf die im §. 76 bezeichnete Weise.“

Spieler: Obschon ich nicht einverstanden bin, den Gemeinde-Ausschuß zu beschränken, so möchte ich doch den Antrag Sr. bischöfl. Gnaden unterstützen u. nicht dem des H. Riedl beistimmen, da in diesem Falle, wenn die ganze Gemeinde es wünscht, daß sie dem u. dem H. ihre Stimme geben wolle, so glaube ich, daß der Ausschuß in solchen Fällen sich nicht beschränkt oder beengt fühlen wird.

Hochw. Bischof: Ich möchte den H. Abg. Riedl in Betreff seines Antrages um eine Auskunft bitten. Ich sehe nämlich nicht ein, wie der §. 76 auf die hier vorliegende Frage paßt. Indem es dort heißt: Die Abstimmung geschieht mit ja u. nein. Nun kommt aber häufig vor, daß 3, 4, 5, 8 Kompetenten sind. Natürlich muß aus diesen einer gewählt werden. Das kann nicht durch ja oder nein geschehen. Andere Worte finde ich in jenem § nicht die hier Anwendung hätten.

Riedl: Der Sinn meines Zusatzantrages ging dahin, daß zufolge des durch die Grundzüge des Gemeindegesetzes festgestellten Prinzipes überall, wo es sich um Gemeinde-Interessen handelt, die Interessen der höher Besteuerten zu berücksichtigen kommen. Diese Interessen aber werden durch den Abstimmungsmodus des §. 76 berücksichtigt. Ich bin damit einverstanden, wenn der Modus des §. 76 betreffend modificirt wird nach jenem Antrag, welchen Sr. bischöfl. Gnaden eingebracht haben. Es ist in diesem § als Grundsatz aufgestellt, daß eine bedeutende Majorität der Wahlberechtigten, welche bedeutende Steuersummen entrichten, sich müssen für den Antrag entscheiden, damit

er angenommen wird; nun glaube ich, daß in diesem Fall bei Abgabe der Stimmen auch auf die Steuer, welche die Stimmgeber zu entrichten

(Seite 255) -----

Rücksicht genommen werden sollte. Es dürfte jedenfalls ein Gegenstand der Berathung sein, diesfalls einen passenden Modus ausfindig zu machen.

Hochw. Bischof: Ich muß hierüber folgendes bemerken. Hier handelt es sich um Steuern u. Gemeindeumlagen; aber bei der Wahl eines Pfarrers handelt es sich doch nicht um eine solche Frage. Weiter muß ich erinnern, daß nach den allgemeinen Gesetzen, die wir hier nicht abändern können, die absolute Majorität bei jeder Wahl in der katholischen Kirche zureicht, nur bei der Wahl des Pabstes braucht es 2/3tel. Bei jeder anderen Wahl wie der Bischöfe, Pfarrer u. s. w. genügt die absolute Majorität; daher ich darauf, daß man 3/4tel festsetze, unbedingt nicht eingehen kann u. eben so wenig auf Abstimmung mit ja u. nein. Die Abstimmung mit ja u. nein geschieht, wenn Steuer- u. Gemeindeumlagen auferlegt werden; wie es kürzlich in Bregenz geschehen ist, aber nicht, wenn man aus mehreren Kompetenten einen Seelsorger zu wählen hat.

Mutter: Meine Meinung ist, man sollte genau bei der Regierungsvorlage bleiben, findet es der Ausschuß für nothwendig u. nützlich, so hat er immer das Recht die Gemeinde vorzurufen, denn der §. 29 räumt ihm dieses Recht ein.

Hochw. Bischof: Die Differenz zwischen dem von mir eingebrachten Antrag u. dem des H. Mutter ist diese: Ich will einfach allemal der Gemeinde das Recht frei halten, daß sie ihre Seelsorger, Pfarrer u. Kapläne dort wähle, wo ihr das Präsentationsrecht zusteht. Nach H. Mutters Antrag würde die Sache in die Hände des Ausschusses gelegt sein, was ich nicht will u. ich glaube, daß hiedurch die Wahl nicht in der besten Weise u. in der dem Volke zusagenden Art vorgenommen würde. Ich glaube man sollte einfach beim alten vor diesem Ministerial-Erlaß bestandenen, herkömmlichen Gebräuche bleiben. Hieraus ist ersichtlich, daß beide Anträge sehr weit von einander abweichen.

Riedl: In Folge der von Sr. bischöfl. Gnaden gegebenen Aufklärung hinsichtlich des Abstimmungsmodus der Wahl der Seelsorger, nämlich der bestehenden kirchlichen Vorschriften ziehe ich meinen Zusatzantrag zurück.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand mehr eine Bemerkung zu machen? Wenn Niemand mehr eine Bemerkung zu machen gedenkt u. keine Einwendung von der h. Versammlung erhoben wird, erkläre ich die Debatte über diesen § als geschlossen. Sie ist geschlossen. - Haben H. Berichterstatter noch etwas zu bemerken.

Bertschler: Ich finde nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich gehe also über zur Abstimmung des § u. dessen Zusätze: „§. 33. Zur Wirksamkeit ... 1. Die Wahl des Gemeindevorstandes“. Jene welche damit

einverstanden sind, wollen sich erheben. (Angenommen) „2. Die Verleihung ... 5. März 1862“. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Angenommen) Nun muß ich vorerst den

(Seite 256) -----

Zusatzantrag des H. Ganahl zur Abstimmung bringen, weil derselbe jedenfalls, dann als P. 3 zu folgen hat, denn dieser Zusatz geht weiter als der Antrag des Ausschusses, er lautet: „3tens Die Verleihung ... Ehrenbürgerrechtes.“ Diejenigen Herren, welche bisher einverstanden sind, wollen es durch Aufstehen zu erkennen geben. (Angenommen) Nun bringe ich den 2ten Theil desselben Antrages zur Abstimmung, er lautet: „im Falle der ... zu entrichten.“ (Wurde unter Abstimmung angenommen) Durch Annahme dieses Zusatzes entfällt der vom Ausschuß beantragte Zusatz. Nun kommt der 3. Punkt: „Die Ausübung ... Stiftungen.“ (Wurde über Abstimmung angenommen) Nun kommt der vom Hochw. H. Bischof zu diesem Punkt beantragte Zusatz: „eine Ausnahme ... Gemeinde zusteht.“ Jene Herren, die damit einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Mit Majorität angenommen) - Nun kommt der vom Ausschuß zuerst als P. 4, nun aber als P. 5 einzuschaltende Zusatz: „Die Oberaufsicht ... Vermögenheiten.“ (wurde über Abstimmung allgemein angenommen) - Ich ersuche nun H. Bertschler weiter zu fahren.

Bertschler: Zur unveränderten Annahme werden beantragt die §. §. 34 u. 35. „§. 34. In so weit die Handhabung der Ortspolizei nicht landesfürstl. Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Ausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze, ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften erlassen u. gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 fl oder eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen. Der Ausschuß ist verpflichtet für die Anstalten u. Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen u. er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallenden Unterlassung verantwortlich.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen?

Ganahl: In diesem § hätte ich auf Grund des Ges. v. 5. März 1862 einige Worte einzuschalten, es sagt nämlich Art. V: „aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstl. Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.“ Nun kommen die Worte: „aus höheren Staatsrücksichten“ u. „bestimmte Geschäfte“ in diesem § gar nicht vor. Ich beantrage daher nach dem Worte „Handhabung“ sei zu setzen „bestimmter Geschäfte“ u. nach dem Worte „Ortspolizei“ „aus höheren Staatsrücksichten“. Es ist dieses nur im Einklange mit dem Gesetze vom 5. März 1862 u. es scheint, es ist dieses Wort nur in der Feder des Verfassers geblieben.

Landeshauptmann: H. Ganahl beantragt also nach dem Worte „Handhabung“ einzuschalten „bestimmter Geschäfte“ u. nach dem Worte „Ortspolizei“ „aus höheren Staatsrücksichten“.

(Seite 257) -----

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? - Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht u. wenn keine Einwendung erhoben wird, werde ich zur Abstimmung des § mit dem Zusatz des H. Ganahl schreiten. H. Berichterstatter haben vielleicht etwas noch zu bemerken?

Bertschler: Nein.

Landeshauptmann: Den §. 34 bringe ich zur Abstimmung: „In so weit die Handhabung bestimmter Geschäfte der Ortspolizei aus höheren Staatsrücksichten etc. ...“

Hochw. Bischof: Die Handhabung der Ortspolizei kommt zweimal vor, am Anfang u. in der 3. letzten Zeile.

Landeshauptmann: Ich glaube, daß das 2te Mal der Ausdruck „Handhabung“ sich bezieht auf ganz bestimmte Geschäfte, nämlich auf ortspolizeiliche, es wird kaum nöthig sein den Ausdruck zu wiederholen, wenn ich die Stelle richtig verstanden habe.

Hochw. Bischof: Mein Bedenken ging dahin, daß ich meinte, daß H. Ganahl das in der drittletzten Zeile beantragt habe. Wenn er es im Anfange beantragt, habe ich nichts dagegen.

Ganahl: In der ersten Zeile.

Landeshauptmann: „In so weit die Handhabung bestimmter Geschäfte der Ortspolizei aus höheren Staats-Rücksichten.“ Diejenigen Herren, welche mit dieser Fassung einverstanden sind, wollen sich erheben. (Angenommen)

(Landeshauptmann fährt fort) „nicht landesfürstl. ... verantwortlich.“ Ich bitte durch Aufstehen die Annahme dieses § erkennen zu geben. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 35. „§. 35. Der Ausschuß hat der Armenversorgung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn hiezu die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeits- u. Armen-Anstalten u. Fonde nicht ausreichen, hat der Ausschuß den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu beschaffen u. kann die Art der Verwendung desselben bestimmen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? - Wenn Niemand das Wort ergreift, u. keine Einwendung erhoben wird, gehe ich über zur Abstimmung dieses § Jene Herren, welche den §, wie er eben vorgelesen wurde, anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen)

Bertschler: „Zu §. 36. Der zweite ... zu unterstellen.“ (Siehe Ausschußbericht, Beil. IV, Seite 6)

Landeshauptmann: Verlangt Niemand eine Bemerkung zu machen?

Riedl: Ich bin mit der Ansicht des Comité's, daß die näheren Bestimmungen über die betreffenden Einrichtungen einem Landesgesetz u. nicht einem Reichsgesetz vorbehalten

(Seite 258) -----

bleiben, einverstanden, weil besonders Rücksicht genommen werden muß auf die Gewohnheit des Landes, auf die Fähigkeit der Bevölkerung, auf die bestehenden Einrichtungen derselben. Mit sehr günstigen Erfolgen u. zur allgemeinen Zufriedenheit bestehen derlei Institutionen schon in den Nachbarländern, insbesondere in Frankreich unter dem Titel „Friedensgericht“ u. in der Schweiz, besonders im Cant. St. Gallen unter dem Titel „Vermittleramt“. Ich habe mir Gelegenheit verschafft, die betreffenden Statuten, welche in diesen Ländern Geltung haben, näher kennen zu lernen u. zu studiren u. habe mir die Freiheit genommen, einen sehr leicht faßlichen nur aus 23 § § bestehenden Entwurf eines diesfälligen Landesgesetzes auszuarbeiten u. übergebe denselbe dem H. Landeshauptmann mit der Bitte denselben im geschäftsordnungsmäßigen Wege zur Verhandlung zu bringen.

Landesfürstl. Kommissär: Ich glaube, daß diesfalls wohl die Meinungsverschiedenheit, die sich kundgegeben hat, auf einer irrigen Auffassung beruht; es ist kein Anstand, daß der Vergleichsversuch nach dem Art. V. P. 11 des Gesetzes v. 5./3. 1862 in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehöre u. daß zunächst über die Ausführung auch der Landtag sich auszusprechen habe; allein ich muß bemerken, daß diese Vergleichsversuche sich doch immer auf allgemeine Justizgesetze stützen müssen u. nur innerhalb dieser Gesetze vorgenommen werden können. Ich glaube daher, daß der 2te Beisatz des §. 36 nur auf die bezügl. Justizgesetze sich beziehen können. Was die Modalitäten, die Art der Vornahme des Vergleichsversuches nach den Einrichtungen, Verhältnissen u. bisherigen Ortsgebräuchen im Lande betrifft, so hat dafür das Landesgesetz Fürsorge zu treffen.

Riedl: Bei Ausarbeitung des von mir als selbständigen Antrag eingebrachten Entwurfes habe ich gerade auf die bestehenden Justizgesetze vollkommen Rücksicht genommen u. derselbe bewegt sich nur innerhalb der Schranken derselben.

Hochw. Bischof: Es wäre vielleicht ein Ausweg zu finden. Einerseits haben wir die Reg. Vorlage, die, indem sie ein Reichsgesetz in Aussicht stellt, sicher mit der diesfälligen Absicht das h. Ministeriums im Einklang bearbeitet ist, um so mehr als das Reichsgesetz ohne Zweifel auf Grund der allgemeinen Justizgesetzgebung ausgearbeitet zu erwarten sein dürfte. Auf der anderen Seite hat die Bemerkung des H. Riedl auch ihre Wahrheit. Es wäre nun vielleicht ein passender Ausweg, wenn man sagen würde mit der Reg.

Vorlage: „einem besonderen Reichsgesetze“ u. dazu beifügen: „innerhalb den Gränzen desselben dem Landesgesetze“. Es ist das ein Weg, welcher bisher in allen Fällen eingehalten wurde, wo ein Reichsgesetz in Aussicht gestellt war u. dazu ein Land. Ges. sich als zweckmäßig herausstellte. Ich würde daher diesen Zusatzantrag in Vorschlag bringen: „Die näheren Bestimmungen bleiben einem besonderen Reichsgesetz u. innerhalb desselben dem Landesgesetze vorbehalten.“

Landesf. Kommissär: Diese Ansicht stimmt mit der meinigen überein.

Riedl: Ich glaube, daß der Tendenz des Landesf. H. Kommissärs richtiger durch folgende Textirung entsprochen würde: „bleiben einem besonderen Land. Ges. innerhalb der Gränzen der Reichsgesetze vorbehalten.“

(Seite 259) -----

Landesf. Kommissär: Ich glaube nur, daß das Reichsgesetz vorangehen muß als etwas allgemein normirendes u. das Landesgesetz nur im Anschluß an das Reichsgesetz jene Abänderungen begutachten u. festsetzen kann, welche den Individualitäten des Landes angemessen sind.

Landeshauptmann: Verlangt Niemand mehr das Wort? - Wenn die h. Versammlung nicht entgegen ist, erkläre ich die Debatte über diesen § für geschlossen. Sie ist geschlossen. - Haben H. Berichtersteller noch etwas zu bemerken?

Bertschler: Ich finde nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich werde also abstimmen lassen: „§. 36. Der Ausschub wählt aus den Gemeindemitgliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichersuche zwischen streitenden Partheien.“ Jene Herren, welche mit diesem Absatz einverstanden sind, wollen sich erheben. (Angenommen) Beim zweiten Absatze liegen uns 3 Anträge vor, der des Ausschusses, welcher durchaus nur ein Landesgesetz will, dann die beiden Anträge des Hochw. H. Bischofes u. des H. Abg. Riedl, diese beiden sind ganz gleichförmig. Es ist nur eine Versetzung der Worte; ich werde aber, weil das Wort Reichsgesetz vorausgeht, also in gewisser Beziehung weiter strebt als der des H. Riedl, jenen zuerst zur Abstimmung bringen; jedenfalls gehen beide weiter als der des Ausschusses, er lautet: „Die näheren Bestimmungen über die Einrichtungen etc. ... vorbehalten.“ Jene Herren, welche diesen Wortlaut sich eigen machen wollen, bitte ich aufzustehen. (Minorität) Ich kann H. Riedls Antrag nicht zur Abstimmung bringen, denn er ist gleichlautend mit dem Sr. bischöfl. Gnaden.

Riedl: Er ist nicht gleichlautend: „innerhalb der Gränzen der Reichsgesetze“ ist der Zusatz zum Antrag des Comité's.

Landeshauptmann: Also werde ich H. Riedls Antrag zur Abstimmung bringen: „Die näheren Bestimmungen bleiben etc. ... vorbehalten.“

Hochw. Bischof: Ich bitte, heißt es der Reichsgesetze, oder des Reichsgesetzes?

Landeshauptmann: Der Reichsgesetze. (Wurde über Abstimmung angenommen) Somit entfällt der Antrag des Ausschusses.

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 37, er lautet: „Der Ausschuß ist verpflichtet die von der politischen Bezirksbehörde, oder in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde von dem Landesauschuß aufgeforderten Gutachten abzugeben.“

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort?

Ganahl: Ich hätte zu diesem § auch noch ein Paar Worte einzuschieben; im §. 37 heißt es, der Ausschuß ist verpflichtet die von der politischen Bezirksbehörde, nach „Bezirksbehörde“ möchte ich einschieben „im übertragenen Wirkungskreise, oder ihn u. s. w. abzugeben.“ Ich glaube, daß die politische Bezirksbehörde nur noch

(Seite 260)

im übertragenen Wirkungskreise auf die Gemeinde Einfluß üben sollte u. bin der Ansicht, daß die Einschaltung höchst nothwendig ist u. zweifle auch nicht, daß der h. Landtag damit einverstanden sein wird.

Landesf. Kommissär: Ich will dem H. Ganahl bemerken, daß gegen den Grundsatz im Allgemeinen nichts einzuwenden ist, aber, daß ich mir doch Fälle denken kann, wo die politische Bezirksbehörde im Interesse des Allgemeinen Besten veranlaßt sein könnte, auch Erhebungen über im selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden gelegenen Gegenstände zu pflegen. Ich nenne zu B. Demien, Epizozien, Ueberschwemmungen u. s. w., die die Interessen mehrerer Gemeinden zugleich nahe berühren. In solchen Fällen, in denen doch auch fast immer die behördliche Hilfe angerufen wird, ist es wohl selbst zum Vortheil der Gemeinden, daß die polit. Behörde Vorkehrungen im Einverständnisse mit den Gemeinden treffe, die veranlassen zu können aber nothwendig Erhebungen voraussetzen. Eine zu schroffe Auffassung würde sogar dem Gemeindewohl schaden.

Ganahl: Ich glaube, daß die Stelle der politischen Bezirksbehörde der Landesauschuß zu vertreten habe. Es können wohl Fälle vorkommen, wie Epidemien, wo es angezeigt wäre, der politischen Bezirksbehörde auch Mittheilungen zu machen, aber es könnte dieß geschehen, ohne, daß ein Gesetz bestimmt ist, die politische Behörde hat jederzeit das Recht vom Ausschuß ein Gutachten abzuverlangen, das möchte ich eben vermieden wissen, darum möchte ich dabei bleiben, daß diese Worte, welche ich beantragt habe, eingeschaltet werden.

Landeshauptmann: Fällt keine Bemerkung mehr auf? - Ich werde daher, wenn nichts dagegen eingewendet wird, zur Abstimmung dieses § übergehen u. auch hier den Zusatz des H. Ganahl einschalten: „Der Ausschuß ... Bezirksbehörde im übertragenen

Wirkungskreise ..." Ich bitte darüber abzustimmen. (Majorität) „oder in Angelegenheiten ... abzugeben.“ (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 38. „Der Ausschuß entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden. In welchen Fällen über derlei Beschwerden die politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat, bestimmt der §. 94.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, so werde ich die Debatte für geschlossen erklären. Sie ist geschlossen. - Ich bitte über den so eben vorgelesenen §. 38 abzustimmen. (Angenommen)

(Seite 261) -----

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 39. - „Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes u. der Verwaltungen der Gemeindeanstalten. Er ist berechtigt hiezu, so wie zur Ueberwachung von Gemeindeunternehmungen u. zur Abgabe von Gutachten u. Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Comissionen zu bestellen. Zu solchen Commissionen kann er auch Vertrauensmänner außer seiner Mitte berufen. Der Ausschuß ist verpflichtet, öfters im Laufe des Jahres die Kasse untersuchen zu lassen.“

Landeshauptmann: Meldet sich Jemand zum Worte? - Wenn sich Niemand zum Worte meldet, so werde ich zur Abstimmung über diesen § übergehen. Jene Herren, welche mit diesem § einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 40. „Der Ausschuß tritt nach Maßgabe des Bedürfnisses, wenigstens aber in jedem Vierteljahre einmal zusammen. Die Berufung zu einer Versammlung erfolgt durch den Gemeindevorsteher, oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter. Jede Versammlung, der eine solche Berufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich u. es sind die gefaßten Beschlüsse ungültig. Der Gemeindevorsteher muß den Ausschuß berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile der Mitglieder oder von der politischen Bezirksbehörde, oder in einer den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit von dem Landesausschusse verlangt wird.“

Ganahl: In diesem § beantrage ich wieder einige Worte einzuschalten u. zwar in Consequenz mit dem bei §. 37 gefaßten Beschlusse; es soll nämlich heißen: statt „Der Gemeindevorsteher ... Mitglieder, oder von der politischen Bezirksbehörde“: „von der politischen Bezirksbehörde in Sachen des übertragenen Wirkungskreises u.s.w.“ Dann hätte ich noch einen weiteren Zusatz zu beantragen nach dem 2ten Absatze: Die Berufung des Ausschusses durch den Gemeindevorsteher muß in der Regel in den

Städten oder dem Markte Dornbirn 3, in den Dörfern 2 Tage vor dem Zusammentritte desselben per Currenda erfolgen u. es müssen in derselben die zur Verhandlung kommenden Gegenstände angegeben u. die Akten im Gemeindehause (Rathshaus) zur Einsichtnahme des Ausschusses aufliegen." - Ich glaube, daß dieser Zusatz sehr notwendig ist. So wie wir auch hier einen Tag vorher wissen müssen, was wir des anderen Tages zu verhandeln haben, so soll auch der Gemeindeausschuß in Gemeindeangelegenheiten wissen, um was es sich in der Bürgerversammlung zu handeln hat. Die frühere Ankündigung in Städten habe ich deßhalb beantragt, weil mehrere Mitglieder oft abwesend sind. In den Gemeinden, hätte ich geglaubt, könnten 2 Tage hinreichend sein, aber die Einladung per Currenda u. die Kundmachung der zu verhandelnden Gegenstände ist jedenfalls nothwendig, denn man muß sich in

(Seite 262)

Gemeindeangelegenheiten ebenso vorbereiten, wie in Landesangelegenheiten, sonst kommen die Ausschüsse unvorbereitet hinein u. es können Beschlüsse gefaßt werden, die nachtheilig für die Gemeinde sind. Diesem habe ich vorbeugen wollen, u. glaube, die Herren werden damit einverstanden sein.

Wohlwend: Ueber diesen Antrag, den H. Ganahl gestellt hat, möchte ich nur bemerken, daß dieses eine rein administrative Angelegenheit in der Gemeinde selbst ist, u. dieß, nach meiner Ansicht, obwohl ich mit der Sache selbst einverstanden bin, nicht in das Gemeindegesetz, sondern in die Geschäftsordnung gehört; die Geschäftsordnung zu entwerfen aber gehört in die innere Angelegenheiten der Gemeinde selbst; sie würde aber nach meiner Ansicht hierin beschränkt, wenn wir ihr mit solchen Bestimmungen im Gemeindegesetze im Allgemeinen vorgreifen wollen; es könnten sich die Gemeinden z. B. mit diesen definitiven 2, 3 Tagen nicht einverstanden erklären, wenn diese Bestimmung aber im Gesetze selbst erscheinen würde, wären sie daran gebunden.

Ganahl: H. Wohlwend hat wahrscheinlich die Geschäftsordnung erwähnt, weil dieser Zusatz, den ich hier beantragt habe, in Feldkirch in der Geschäftsordnung steht; wir haben ihn aber nur deßhalb in die Geschäftsordnung genommen, weil er uns im Gemeindegesetze gemangelt hat u. ich sehe nicht ein, was für ein Hinderniß obwalten sollte, ihn in das Gemeindegesetz hineinzunehmen, denn es ist besser, wenn er darin steht, als wenn es der Gemeinde überlassen bleibt u. es fragt sich ob jede Gemeinde sich eine Geschäftsordnung geben wolle. Der H. Vorredner hat erklärt, es wäre dieß eine Art Vorgreifen, ich sehe aber nicht ein, wie man dadurch der Gemeinde vorgreift, u. kann nur wiederholen, daß die Sache von Wichtigkeit ist daher ich nicht zweifle, daß der h. Landtag damit einverstanden sein kann u. einverstanden sein werde.

Hochw. Bischof: Die Sache selbst berührt nicht eigentlich sehr wendig, aber da man hier auf das Allgemeine denken muß, so kann ich ein Bedenken nicht unterdrücken. Ich find ganz wohl, daß man in Bregenz, Feldkirch, Dornbirn u. Bludenz dieses ausführen kann, aber eine Currenda dieser Art dürfte vielleicht in manchen Land- u. Berggemeinden einige Schwierigkeit haben. Ich will nicht sagen, daß es geradezu unausführbar sei, sondern ich will nur mein Bedenken aussprechen. Jene Herren Abgeordneten, welche solchen, weil auseinander gelegenen Landgemeinden angehören, werden am besten wissen, ob dieses Bedenken gegründet sei oder nicht; ich möchte jedoch über diese Aufschluß haben, bevor ich mich über die Sache selbst ausspreche.

Ganah! Soviel ich weiß, ist es bisher üblich, daß diese Einladungen zu Ausschusssitzungen auf dem Lande durch den Gemeindediener geschahen. Der Vorsteher schickt den Gemeindediener herum u. läßt die Herren einladen. Ob nun der Gemeindediener mit oder ohne Currenda komme, wird wohl gleich sein, also kann die Kurrenda unmöglich ein Hinderniß biethen. Die Currenda ist schon deßhalb nothwendig, weil hier ein

(Seite 263) -----

späterer § vorkommt, der sagt, wenn der Gemeinde-Ausschuß zu den Verhandlungen nicht erscheine, hätte die Gemeindevorsteherung das Recht ihn zu strafen. Ich glaube aus diesem Grunde ist eine Currenda nothwendig, damit die Ausschußmitglieder, die verhindert sind, in der Currenda bemerken können, daß sie nicht erscheinen können u. damit den Gemeindevorsteher in diesem Falle die Ersatzmänner rufen könne. Ich glaube nicht, daß mehr Schwierigkeiten obwalten können, wenn eine Currenda mit dem Gemeindediener herumgeschickt wird, als wenn der mündliche Auftrag erfolgt.

Hochw. Bischof: Meine Bemerkung war nur dahin gerichtet, aus dem Munde solcher Herren Abgeordneten, welche mit großen Berg- u. Weitschichtigen Landgemeinden zu thun haben zu wissen, ob die Sache ausführbar sei, oder nicht. Ich hätte insbesondere über diesen Punkt die Ansicht jener Männer gerne gewußt, weil wir über das, was hierin Schwierigkeit biethet, durch jene am besten in Kenntniß kommen, welche mit solchen Sachen zu thun haben u. daher am besten wissen werden, wie die Einberufung der Ausschußmänner sich machen lasse.

Wohlwend: Ich habe mich früher schon erklärt, daß ich mit der Sache selbst einverstanden bin; mein Anstand hat nur darin bestanden, ob diese Bestimmung in das Gemeindegesetz oder in die Geschäftsordnung aufzunehmen sei, nun sagte ich, daß dieses eine rein administrative Gemeinde-Angelegenheit ist u. administrative Angelegenheiten immer sich örtlich richten müssen. Wie Sr. bischöfl. Gnaden richtig

bemerken, kann es in manchen Berggemeinden der Fall sein, daß ihnen diese paar Tage nicht genügend sind, daß ihnen vielleicht besser convenirt, wenn sie 6 - 8 Tage hiezu bestimmen. Wenn wir diese administrative Sache in's Gemeindegesetz aufnehmen, so greifen wir der Autonomie der Gemeinde vor; die Gemeinde muß bezüglich der rein administrativen Angelegenheiten selbständig bestimmen können u. deßhalb, obwohl ich für die Sache selbst bin u. die Zweckmäßigkeit derselben anerkenne, glaube ich, daß diese Bestimmungen in die Geschäftsordnung gehören u. nicht ins Gemeindegesetz. Eine Geschäftsordnung kann aber jede Gemeinde selbst machen, u. wenn sie keine will, bleibt es ihr auch überlassen; man kann Convenienzen machen, wenn sie auch nicht gedruckt sind.

Bertel: Ich glaube, daß es bei Landgemeinden u. Bergthälern, wo die Gemeindeausschüsse oft stundenweis von einander entfernt sind, nicht zweckmäßig sein dürfte, dieselben durch eine Currenda einzuberufen, sondern ich halte es für besser, wenn man es dem betreffenden Gemeindevorsteher überläßt, wie er den Ausschuß von der Versammlung in Kenntniß setzen wolle.

Ganahl: Ich möchte H. Bertel Fragen auf welche Weise man bei ihm bisher den Ausschuß einberufen habe?

Bertel: Der Gemeindevorsteher hat bei uns dem Gemeindediener den Auftrag gegeben

(Seite 264) -----

bei den Ausschußmännern herum anzusagen, daß an diesem u. diesem Tage Sitzung sei. Bei Ausgedehnten Ortschaften aber kann der Gemeindediener oft stundenweis gehen u. ohne den Ausschuß getroffen zu haben mit der ununterfertigten Currenda wieder leer abziehen, während er sonst bei den Hausgenossen Bericht hinterlassen kann, daß an einem bestimmten Tage die Sitzung stattfindet. Ich halte es daher für zweckmäßiger, wenn man es dem Gemeindevorsteher überläßt, auf welche Weise er den Ausschuß einberufen wolle.

Ganahl: Ich möchte Fragen, wie dann da die Kurrenda ein Hinderniß sein könnte?

Schädler: In Sulzberg, wo die Gemeinde eine Peripherie von 6 Stunden hat, hätte der Gemeindediener 3 Tage herumzulaufen; ich kann daher dem H. Ganahl nicht beistimmen.

Bertel: Bei kleinen oder geschlossenen Ortschaften läßt sich dieses allerdings anwenden, aber nicht bei großen, wo die Ausschußmänner weit von einander entfernt sind u. besonders nicht bei weitschichtigen Berggemeinden.

Feuerstein: Im Bregenzerwald macht man die Ausschußsitzungen am Sonntag bekannt, weil man weiß, daß alle Ausschußmänner, oder doch die meisten in die Kirche kommen.

Da unterredet man sich dann, an welchem Tage man glaubt, daß die Sitzung am besten abgehalten werden könne. Das ist eine innere Angelegenheit, welche der Ausschuß unter sich ausmacht.

Ganahl: Wenn es so ist, wie H. Feuerstein sagt, daß man am Sonntage die Abhaltung ~~die Abhaltung~~ der Ausschußsitzungen bekannt mache, bin ich der Ansicht, daß dieses gerade am besten geschehe durch Currenda; dann können die Herren hingehen, Einsicht nehmen, sehen, wann sie zu erscheinen haben u. um welche Gegenstände es sich handelt. H. Wohlwend hat gesagt, die Gemeinde könnte sich eine Geschäftsordnung machen, ohne daß sie gedruckt oder geschrieben ist; ich sehe aber nicht ein, wie man eine Geschäftsordnung haben kann, die weder gedruckt noch geschrieben ist.

Spieler: Ich habe hier einiges Bedenken, wenn der Satz bestimmt wird. Es soll der Ausschuß allerdings vom Gegenstande unterrichtet sein, damit er darüber nachdenken u. nicht gerufen u. gleich unmittelbar darauf Sitzung halten werde; weiter habe ich nichts zu bemerken.

Riedl: Die Bemerkungen des H. Spieler in dieser Beziehung sind ganz richtig und sehr wichtig. Bevor der Ausschuß zur Berathung schreitet, sollte er jene Gegenstände kennen, die zu berathen sind, er soll sich informiren, Erkundigungen einziehen über diese Gegenstände, sonst wird er in vielen Fällen keine gründliche Meinung abgeben können. Auch noch in anderer Beziehung scheint mir, daß man auf den Antrag des H. Ganahl eingehen sollte; nämlich im folgenden §. 41 wird zu Strafbestimmungen geschritten gegen jene Ausschuß- oder Ersatzmänner, die so indolent sind, daß sie ihrer Pflicht nicht nachkommen u. von den Sitzungen wegbleiben.

(Seite 265) -----

Um ein Straferkenntniß auszusprechen, muß der Beweis hergestellt sein, daß der Ausschuß- oder Ersatzmann wirklich ordentlich vorgeladen wurde; dieses kann aber am einfachsten und sichersten durch eine Currende constatirt werden. Die bloße Ansage an das Weib oder andere Familienmitglieder kann diesen Beweis nicht herstellen, es könnte daher mit den Strafbestimmungen dieses § nicht vorgegangen werden u. die ganze nachfolgende gesetzliche Bestimmung würde in Frage gestellt.

Wohlwend: Ich weiß nicht, ob ich mich vielleicht nicht recht ausgedrückt habe, ich glaube aber doch, daß es sehr verständlich war; ich sage mit der Wichtigkeit bin ich vollkommen einverstanden, es ist allerdings nothwendig, daß die Ausschußmänner die Gegenstände wissen, über welche verhandelt wird, aber es fragt sich nur, ob dieses in das Gemeindegesez oder in die Geschäftsordnung aufgenommen werden soll, ich bin überzeugt, daß es in die Geschäftsordnung gehöre, u. daß dieses Sache der Gemeinde

ist. Es kann einer Gemeinde sehr leicht conveniren, statt dieser fixirten 2 oder 3 Tage 5, 6 oder 8 Tage zu bestimmen. Wie auch H. Feuerstein bemerkte, ist es öfters der Fall, daß man bei der Kirche an Sonntagen die Ausschußsitzungen bestimmt. Da wird noch nicht bestimmt, wann die Ausschußsitzung gehalten werden wollen. Das sind also Bestimmungen, die der Gemeinde anheim fallen. Bezüglich der Bemerkung, daß man keine Geschäftsordnung haben könne, wenn sie nicht gedruckt oder geschrieben sei, sage ich, daß man vielleicht in vielen Gemeinden, die keine gedruckte oder geschriebene Geschäftsordnung haben, eine bessere Ordnung trifft, als in jenen, in welchen Geschäftsordnungen gedruckt oder geschrieben sind.

Ganahl: Ich muß wieder mit der Geschäftsordnung kommen; ich habe schon früher erwähnt, daß wir diesen Zusatz nur deßhalb in die Geschäftsordnung gebracht haben, weil er uns im Gemeindegesetze mangelte, wir aber waren allgemein überzeugt, daß diese Bestimmung eigentlich in das Gemeindegesetz gehöre. Daß übrigens in Gemeinden, wo keine Geschäftsordnung sei, mehr Ordnung herrscht, als wo man die Geschäftsordnung handhabe, damit kann ich unmöglich einverstanden sein. Uebrigens finde ich, daß der von mir beantragte Zusatz in diesen § ganz prächtig hineinpaßt. Dieser handelt über die Berufung der Ausschußmitglieder. Der § lautet: „Die Berufung zu einer Versammlung erfolgt durch den Gemeindevorsteher, oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter.“ Wenn man meinen Zusatz hineinbringt, so scheint es gerade, als ob der Verfasser des § den Zusatz nur vergessen hätte u. das sollten wir gut machen, dadurch, daß wir meinen Antrag annehmen.

Riedl: Was das angeregte Bedenken anlangt, ob diese Bestimmungen in das Gemeindegesetz oder in die Geschäftsordnung passen, glaube ich, daß dieses

(Seite 266) -----

ein unfruchtbarer Streit ist. Bei Landgemeinden bestehen keine Geschäftsordnungen, sie sind nicht Liebhaber davon. Wenn in dieser Beziehung etwas gethan werden soll, muß es wohl in das Gemeindegesetz aufgenommen werden, sonst ist es so gut als nicht festgesetzt. Was aber die Zeit betrifft, so glaube ich, daß man einige Tage früher festsetzen sollte u. diese Großen Spezialitäten zu vermindern u. ich stelle daher den Antrag, daß man die Ausscheidung der Städte u. des Marktes Dornbirn auf die Zeit von 3 Tagen u. der Landgemeinden auf die Zeit von 2 Tagen weglassen u. einige Tage früher festsetzen sollte.

Ganahl: Ich habe diese Unterscheidung nur deßwegen gemacht, weil mehrere Landtagsmitglieder gesagt haben, 3 Tage wären für die Landgemeinden zu lange. Ich bin daher ganz einverstanden, daß man die Sache so fasse wie H. Riedl beantragt.

Hochw. Bischof: Es ist noch ein Gesichtspunkt an der Sache hervorzuheben u. zwar ein solcher, der sicher auch von dieser Versammlung anerkannt werden muß. Es können nämlich dringende Fälle eintreten, in welchen weder die eine noch die andere Bestimmung anwendbar ist. Für solche Fälle ist keine Weise vorgesorgt, weder durch den Antrag des H. Ganahl noch durch den des H. Riedl. Es müßte daher jedenfalls auch auf diesen Gesichtspunkt Rücksicht genommen werden, wenn man etwas bestimmen will; und es ließe sich vielleicht ein Weg finden, welcher den Zweck erreicht, den Herr Ganahl will u. auch diesen Fall in sich begreift u. das wäre folgendes: „Dem Ausschusse sind die Berathungsgegenstände jener Sitzung, zu welcher er berufen wird, vorläufig bekannt zu geben, mit Ausnahme dringender Fälle.“

Ganahl: Auf die Bemerkung Sr. bischöfl. Gnaden habe ich nur zu erwidern, daß es in meinem Antrag heißt: „in der Regel“, er läßt also Ausnahmen zu u. ich bin vollkommen einverstanden, daß auch Dringlichkeits-Fälle vorkommen können; in diesem Falle hat allerdings der Vorsteher das Recht über diese Zeitbestimmung hinaus zu gehen.

Hochw. Bischof: Mein Antrag enthält noch andere wichtige Punkte. In Beziehung auf die Schwierigkeit bei den Landgemeinden möchte ich den Grundsatz aussprechen, die Leute sollen allerdings wissen, um was es sich handelt. Ich sehe ein, daß durch das Wort „in der Regel“ auch vorgesorgt ist. Dagegen hätte ich nichts einzuwenden, wohl aber gegen die Bestimmung von 2 Tagen, 3 Tagen überhaupt gegen eine Tagbestimmung, obwohl ich anerkenne, daß es gut sei, wenn der Ausschuß weiß, worüber es sich handelt; u. wenn es ausführbar ist, so wäre dies zu wünschen. Aber ich möchte den Gemeinden über die Art, wie dieses zu geschehen habe, den weitesten Spielraum lassen. Jeder Gemeindevorsteher soll die Sache richten, wie er wolle; er soll aber den Ausschuß in irgend einer Weise über die Verhandlungsgegenstände der künftigen Sitzung in Kenntniß setzen. Das Weitere

(Seite 267) -----

gehört in die Geschäftsordnung, sie sei nun gedruckt oder geschrieben oder sei sei bloß herkömmlich u. ortsüblich, welche letztere vielleicht eben so gut für die Ordnung sorgt, wie eine geschriebene.

Landesf. Kommissär: Ich muß mich gegen die Bemerkung des H. Ganahl, nämlich daß der politischen Bezirksbehörde das Recht beschränkt werden soll den Gemeindeausschuß zur Versammlung vorzuladen, erklären. Der Landtag hat zwar bei den früheren § § sich gegen eine Ansicht ausgesprochen, aber ich glaube, diese Ansicht dennoch festhalten u. hervorheben zu sollen, daß es selbst im Interesse der Gemeinden u. des allgemeinen Besten gelegen ist, wenn dem politischen Chef die Befugniß eingeräumt wird, den Ausschuß zur Berathung zu versammeln. Es ist wohl bei

den vielen Geschäften, mit denen die Bezirksämter überhäuft sind, nicht zu besorgen, daß von dieser Befugniß ein Mißbrauch gemacht werde, eine Befugniß übrigens, welche die Selbständigkeit des Gemeindeausschusses durchaus nicht gefährdet.

Ganahl: Auf diese Bemerkung habe ich nur ein Paar Worte zu erwidern. Es ist bei diesen wichtigen Fällen bereits dadurch Fürsorge getroffen, daß es heißt: „der Vorsteher müsse den Ausschuß berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheil der Mitglieder verlangt werde.“ Der Ausschuß wird daher eine Sitzung schon von selbst verlangen, wenn er eine solche für nöthig hält. Es ist also nicht nöthig, daß es von den Bezirksvorstehern ausgehe.

Landeshauptmann: Hat noch Jemand etwas zu bemerken? Wenn keine Einwendung erhoben wird, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. - Sie ist geschlossen. - Der Hochw. Bischof beantragt einen Zusatz dahin lautend, dem Ausschusse sind die Berathungsgegenstände etc. ... Fälle, u. dieser Zusatz soll am Ende des § gesetzt werden. Der Zusatz den H. Ganahl als dritten Absatz hier beantragt, daß die Berufung des Ausschusses ... aufliegen, steht in einer gewissen Beziehung im Zusammenhange mit dem beantragten Zusatz des Hochw. Bischofs, doch besteht zwischen ihnen ein Unterschied.

Hochw. Bischof: Der Unterschied liegt wesentlich darin, daß H. Ganahl eine Currenda verlangt, während ich keine verlange, dann das die Akten im Gemeinde- oder Rathshause zur Einsichtnahme des Ausschusses aufliegen müssen, was ich auch nicht verlangt habe.

Landeshauptmann: Der Antrag des H. Ganahl geht weiter als der des Hochw. Bischofes, ich werde ihn daher zuerst zur Abstimmung bringen. Hat Jemand gegen die Fragestellung eine Bemerkung zu machen? - Nachdem H. Ganahl erklärt hat, daß er mit dem Antrage des H. Riedl einverstanden sei, so habe ich die Correction sogleich vorgenommen. - Nachdem keine Einwendung gemacht wird, bringe ich §. 40 zur Abstimmung: „Der Ausschuß ... zusammen.“

(Seite 268) -----

Jene Herren, welche diesen Absatz annehmen, wollen gefälligst aufstehen. (Angenommen) Zweiter Absatz: „Die Berufung ... Stellvertreter.“ Ich bitte darüber abzustimmen. (Angenommen) Nun kommt der vom H. Ganahl beantragte Zusatz; dieser wäre der 3. Absatz des künftigen §: „Die Berufung des Ausschusses durch den Gemeindevorsteher muß in der Regel einige Tage vor dem Zusammentritte desselben per Currenda erfolgen u. ... aufliegen.“ Jene Herren, welche diesen Zusatz anzunehmen gedenken, wollen es durch Aufstehen zu erkennen geben. (Minorität) Nun bringe ich den 3ten Satz der Reg. Vorlage bis zu dem Punkte, wo H. Ganahl eine Einschaltung beantragt zur Abstimmung: Jede Versammlung etc. ... der Mitglieder. (Angenommen) -

Nun kommt der weitere Zusatz des H. Ganahl: „Oder von der politischen Bezirksbehörde in Sachen des übertragenen Wirkungskreises.“ Jene Herren, welche diesen Zusatz annehmen, bitte ich aufzustehen. (Majorität) „Oder in einer ... verlangt wird.“ Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen) Jetzt kommt der Antrag des Hochw. Bischofes zur Abstimmung: Dem Ausschusse sind ... Fälle. (Minorität) Der Antrag ist also gefallen.

Ganahl: Er ist gefallen, aber wenn es erlaubt wäre zu diesem Zusatze nur ein Paar Worte beizusetzen u. zu sagen, dort, wo eine Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt; weil wir in Feldkirch eine Geschäftsordnung schon haben, so möchte ich eben dadurch bezwecken, daß wir gebunden sind an das, was wir schon haben.

Wohlwend: Wenn dieser Zusatz beliebt werden sollte, bitte ich die Debatte darüber zu eröffnen, sonst ist die Debatte schon geschlossen.

Landeshauptmann: Ich kann, nachdem die Debatte schon geschlossen ist, nichts weiteres mehr in Anregung bringen lassen.

Ganahl: Ich beantrage Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Wird der Antrag auf Schluß der Sitzung angenommen. (Abgelehnt)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt: §. 41. welcher lautet: „Der Ausschuß kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens 2 Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn die Mitglieder des Ausschusses zum 2ten Male über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind u. diese Zahl selbst durch die bei der 2ten Zusammenrufung gleichzeitig vorzuladender Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann. Bei der 2ten Zusammenrufung der Ausschußmänner u. bezüglich der Vorladung der Ersatzmänner muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Der Gemeinde-Vorsteher ist berechtigt gegen jeden, bei dieser 2ten Sitzung nicht erschienenen Ausschuß- u. Ersatzmann, welcher sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag, eine in die Gemeindegasse fließende Geldbuße bis zu 10 fl zu verfügen.“

(Seite 269) -----

Ueber die Beschlußfähigkeit des Ausschusses zur Wahl des Vorstandes enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen.“

Riedl: Die 2te Alinea des §. 41, wonach in Fällen, als einige Mitglieder des Ausschusses, sei es aus Nachlässigkeit oder Indolenz von den Sitzungen wegbleiben u. ungeachtet, daß die Zahl von 2 Drittheil der Ausschußmitglieder nicht anwesend ist, dennoch mit der Berathung vorgegangen werden soll, verstößt gegen alle Gerechtigkeit u. Billigkeit. Ich glaube, daß in solchen Fällen auf kurze Zeit eine neue Sitzung ausgeschrieben u. die Mitglieder des Ausschusses durch Androhung von Geldstrafen zu ihrer Pflicht zu

verhalten sind. Ich beantrage daher diesen § in folgender Fassung in seinem 2., 3. u. 4. Absatze zu stylisieren: „Im Falle diese Anzahl nicht erscheint, so hat der Gemeindevorsteher auf die nächsten 8 Tage eine neuerliche Sitzung unter Anberaumung eines Pönfalles von 2 bis 10 fl für jeden Nichterscheinenden, der sein Ausbleiben nicht rechtfertiget, anzuordnen. Diese Geldbußen, welche im Wiederholungsfalle zu verdoppeln sind, fließen in den Armenfond.“

Wohlwend: Bezüglich der vom H. Riedl beantragten Geldbuße ist schon in diesem § vorgesorgt. Der Gemeindevorsteher ist ermächtigt, gegen jeden bei dieser 2ten Sitzung nicht erscheinenden Ausschuß- u. Ersatzmann, welcher sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag eine Geldbuße bis zu 10 fl zu verhängen; daher diese Bestimmung u. Zusatz-Antrag überflüssig.

Riedl: Bezüglich der Bemerkung des H. Vorredners muß ich noch anführen, daß ich, was die Geldbuße anbelangt, die Ziffer von 2 bis 10 aufgenommen habe. Als Minimum der Strafe wären daher 2 fl zu bestimmen.

Wohlwend: Dann ist aber nicht ersichtlich, was dann zu thun ist, wenn auch der Gemeindeausschuß nach 8 Tagen nicht zusammen zu bringen ist. Hierüber sollte der § etwas Bestimmtes haben u. sagen, was dann zu geschehen habe.

Riedl: Ich habe in dieser Beziehung die Verfügung aufgenommen, daß im Wiederholungsfalle diese Geldbuße zu verdoppeln sei u. es ist der Fall wohl kaum denkbar, daß nach wiederholter Vorladung u. Vollstreckung der Geldstrafe die Pflichtvergessenheit der Ausschußmitglieder soweit gehe, daß sie sich noch nichtversammeln sollten. Sollte der Fall eintreten, so ist an einer anderen Stelle in diesem Gesetz dafür vorgesorgt, wo die politische Behörde das Recht hätte, in solchen Fällen einzuschreiten.

Hochw. Bischof: Der Antrag des H. Abg. Riedl hat das gegen sich, daß er Fälle als öfters vorkommend voraussetzt, in welchen die Ausschuß u. Ersatzmänner außerordentlich nachlässig sein würden. Ich möchte nicht gerne solche Fälle von Nachlässigkeit als öfters vorkommend in ein Gesetz aufnehmen u. ich muß noch beifügen: Wegen eines etwa einmal oder des andermal vorkommenden Falles ist es nicht gut ein

(Seite 270) -----

allgemeines Gesetz zu machen, denn es wird dadurch das Amt eines Ausschuß- oder Ersatzmannes nicht sehr beliebt werden. Wenn einer oder der andere oder mehrere so nachlässig sein sollten, so glaube ich, werden sie durch die öffentliche Meinung in der Gemeinde hinlänglich gerichtet werden u. die Gemeinde wird dieses einem solchen Ausschußmanne durchaus nicht gut nehmen; es ist aber aus mehreren Hinsichten nicht gut, zu weit zu gehen. Es hat schon die Regierung einigermassen vorgesorgt u. die

Sache noch weiter zu treiben, scheint mir nicht gerathen. Daher möchte ich diesem Abänderungsantrage, der noch weiter als die Regierungsvorlage geht, nicht beistimmen.

Mutter: Meine Ansicht ist es sollte der Ausschuß nie beschlußfähig sein außer wenn 2 Drittheile seiner Mitglieder anwesend. Für den Fall, daß sie sich nicht in solcher Zahl einfinden, würde ich beantragen, es sollte, wenn die Ausschußmitglieder zu der erstanberaumten Sitzung nicht erscheinen, dann schon eine Strafe von etwa 2 fl eintreten u. wenn sie auch bei der nächsten, ohne triftige Entschuldigungsgründe sich nicht einfinden, von etwa 10 fl. Es kommen Fälle vor, wo bei der 1. Sitzung nicht die volle beschlußfähige Anzahl Mitglieder erscheinen, obschon man gehörig vorgeladen hat, u. man ist dann genöthiget die Sitzung wieder zu verschieben u. jene Ausschußmitglieder, die zusammengekommen sind, haben nur ihre Zeit verloren u. können wieder unverrichteter Sache aus einander gehen.

Ganahl: Ich bin der Ansicht, daß Fälle vorkommen können, wo die Ausschußmitglieder aus Grundsatz nicht erscheinen; z. B. wenn sie mit dem Gemeindevorsteher nicht mehr zufrieden sind u. sie es ihm nicht ins Gesicht sagen wollen. Wenn nun der Vorsteher 3mal keine Sitzung halten u. Beschlüsse fassen lassen kann, so hat er das Vertrauen nicht mehr u. so ist es dann nöthig u. gut, daß er abdanke. Solche Fälle sind schon vorgekommen. Ich glaube überhaupt, unsere Leute sind derart, daß nicht Nachlässigkeit es ist, was sie vom Erscheinen abhält, deßhalb bin ich mit der Strafe gar nicht einverstanden. Im Gesetze vom J. 1849 kommen auch keine Strafen vor u. dennoch habe ich noch nie gehört, daß die Vorsteher öfters in die Lage kommen, Beschlüsse nicht fassen zu können, weil die Ausschüsse nicht erschienen sind. Ich glaube also diese Strafbestimmung u. namentlich der Antrag des H. Riedl müsse gestrichen werden. Die Bestimmung im Gesetzentwurf paßt gar nicht in einen konstitutionellen Staat.

Wohlwend: Es ist meine Frage noch nicht beantwortet worden, was dann zu geschehen habe, wenn der Ausschuß auch auf die 2te u. dritte Einberufung noch nicht kommt, somit ist noch nicht geholfen; nehme ich an, daß die Herren auch die doppelte Strafe fortbezahlen werden, die übrigen, die sie nicht bezahlen können,

(Seite 271) -----

werden sich exequiren lassen. Wie geht es denn mit dem Gegenstand der Berathung, der in der Vorladung enthalten ist; das ist noch nicht erörtert. Ich frage, was H. Riedl dann bestimmen will, wenn er auch mit der ganzen doppelten u. dreifachen Strafe seinen Zweck nicht erreicht? Dafür muß absolut gesorgt werden, sonst bleibt der Berathungsgegenstand außer Berathung.

Riedl: Kraft des durch Art. XVI des Gesetzes v. 5. März 1862 der Staatsverwaltung eingeräumten Aufsichtsrechtes der Gemeinde wird in solchen außerordentlichen Fällen die Staatsverwaltung Abhilfe treffen müssen.

Hochw. Bischof: Ich möchte noch eine Frage an die anwesenden H. Abgeordneten stellen, die mit den Landesverhältnissen bekannt sein müssen, ob wirklich seit 1849 solche Fälle im Lande vorgekommen sind, daß Gegenstände nicht berathen werden konnten, weil der Ausschuß nicht zusammen zu bringen war. Wenn Fälle dieser Art nicht vorgekommen sind, so glaube ich, wir sollten nicht gar zu ängstlich sein, für solche Fälle Bestimmungen zu treffen, wenn sie etwa vorkommen sollten. Wir könnten da etwas berathen, was vielleicht durch Dezenien nie vorkommen wird u. ich kann dem Rechtssinne unserer Bevölkerung nicht zutrauen, daß sie so nachlässig sei, oder auf eine so malizöse Art die Berathung gerade zu unmöglich mache.

Ganahl: Ich habe gegenüber Sr. bischöfl. Gnaden zu bemerken, daß ein solcher Fall bei uns vorgekommen ist, aber die Ursache war die, welche ich vorhin angedeutet habe.

Riedl: Ich muß in weiterer Beantwortung der Frage des H. Wohlwend, was dann zu geschehen habe, wenn ungeachtet der im §. 41 bestimmten Strafe die Gemeindevertretung sich beharrlich weigert, zusammen zu treten zur Fassung von Beschlüssen den §. 97 der Reg. Vorlage u. Art XVI des Ges. v. 5. März 1862 hervorsuchen, welche normiren, daß in diesem Falle die Gemeindevertretung durch die Statthaltereie aufgelöst werden kann u. eine neue Gemeindevertretung constituirt wird.

Ganahl: Ich bin vollkommen einverstanden mit H. Riedl, daß dieser § für diesen Fall Fürsorge treffe.

Bertschler: Ich glaube die h. Versammlung soll diesen § annehmen, wie er in der Reg. Vorlage steht, ich meine, daß er bei allen Vorkommnissen vollkommen entspreche.

Schädler: Die 4te Alinea des §. 41 räumt dem Gemeindevorsteher das Recht ein beim 2ten Ausbleiben einem Ausschußmanne eine Strafe zu diktiren aber auch einem Ersatzmann u. zw. schon beim ersten Ausbleiben. Ich würde nun diese Bestimmung so fassen: „Der Gemeindevorsteher ist berechtigt gegen jeden nach 2maliger Vorladung zur Sitzung nicht erscheinenden Ausschuß- oder Ersatzmann, welcher sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag u. s. w.“, denn ich glaube, daß der Ersatzmann auch nur jedesmal beim zweiten Ausbleiben gestraft werden soll.

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag zu formuliren.

(Seite 272) -----

Hochw. Bischof: Dieser Vorschlag des H. Schädler scheint mir ein sehr billiger zu sein, es soll der Ersatzmann eben nicht härter gehalten werden, als der Ausschußmann, der in erster Reihe gerufen u. verpflichtet ist u. wenn der Ausschußmann wegen seines ersten

Ausbleibens nicht gestraft wird, so soll auch der Ersatzmann wegen seines ersten Nichterscheines nicht gestraft werden.

Mutter: Ich schließe mich dem Antrage des H. Schädler an, nur möchte ich daran festhalten, daß die Versammlung nur mit zwei Dritttheilen der Mitglieder beschlußfähig sein u. die Ausnahme im 2. u. 3. Absatze in diesem § wegbleiben solle.

Hochw. Bischof: Der Bemerkung des H. Mutter steht entgegen, daß dieses was er beantragt, das letzte Mittel ist zu welchem man nicht ohne die äußerste Nothwendigkeit greifen soll. Es wurde gefragt: Was hat zu geschehen, wenn der Ausschuß sich beharrlich weigert, zusammen zu treten u. es wird uns darauf gesagt: Art. XVI gestattet, dann die Auflösung der Gemeindevertretung. Es würde aber so viel früher zur Auflösung geschritten werden müssen; u. dieser Schritt ist nicht zu wünschen, weil es eine sehr bedeutende Störung in der Gemeinde gibt. Wenn nämlich der Ausschuß nicht in der Zahl von 2 Dritttheilen zusammenkommt, bliebe nichts übrig, als ihn aufzulösen.

Mutter: Ich muß Sr. bischöfl. Gnaden bemerken, daß eine Abstimmung von weniger als 2/3 der Ausschußmitglieder sehr gefährlich wäre, besonders, weil der Antrag des H. Ganahl nicht durchgegangen ist, dann könnte ein jeder sagen, wenn die Sache nicht recht ausfällt, er sei nicht vorgeladen worden, er habe nichts davon gewußt. Wenn dagegen eine Currenda herumgeschickt u. dieselbe unterschrieben werden müßte, dann könnte man ihnen mehr beistimmen. Ich halte es für sehr wichtig eine Currenda herumschicken u. sie unterschreiben zu lassen, damit ein Jeder wisse was vorkomme, warum er zu erscheinen habe u. sich nicht ausreden könne.

Hochw. Bischof: Es steht ohnedieß jeder Gemeinde frei, diesen Weg, den H. Mutter bezeichnet hat einzuschlagen, wenn sie glaubt, daß er nach den bisherigen Erfahrungen nothwendig sei. Auch kann eine Gemeinde dieser Art, wenn es nach ihren bisherigen Erfahrungen nothwendig ist den Weg wählen, den ich anführe. Aber im Allgemeinen dürften die Fälle, daß die Ausschußmänner nicht kommen u. sich nachher auf solche Art ausreden, doch nicht so häufig sein; u. daher scheint mir das Bedenken, daß man zu früh zur Auflösung schreiten müsse, ein gegründetes zu sein.

Wohlwend: Es wurde mir auf meine Frage zur Antwort gegeben, daß in diesem Falle §. 97 zur Anwendung komme, nämlich die Auflösung des Gemeindeausschusses. Nehmen sie nun an, der Ausschuß würde zur Berathung eines dringlichen Gegenstandes berufen, der vielleicht nicht so lange verschieben läßt bis die Staatsverwaltung in Kenntniß gesetzt ist von dem was der Ausschuß getahn hat, oder überhaupt von seiner Renitenz. In diesem Falle würde die Gemeinde darunter leiden.

(Seite 273) -----

Nach meiner Ansicht hat die Reg. Vorlage den ganz richtigen Weg gefunden, in dem sie bestimmt, wenn nach zweimaliger Vorladung die genügende Zahl von Ausschußmitgliedern nicht vorhanden ist, so wird dennoch beschlossen. Das ist der beste Zwang um die Renitenten in die Versammlung zu bringen, denn sobald sie wissen, daß dessen ungeachtet beschlossen wird, ob sie beigekommen seien oder nicht, so werden sie erscheinen, daher stimme ich dem Antrage des Ausschusses bei.

Ganahl: Ich glaube es sollte in dieser Beziehung zwischen den Gemeinden u. dem Landtage eine Analogie herrschen. Was thäten wir, wenn wir nicht beschlußfähig wären. Wir gingen eben auseinander u. wenn wir zum 2ten mal wieder nicht beschlußfähig wären, so gingen wir wieder auseinander. Man muß eben annehmen, es werden dergl. Fälle höchst selten vorkommen u. wenn sonst eine andere Ursache des Nichterscheinens vorhanden ist, muß man annehmen, die Leute sind im Rechte. Aber gefährlich, sehr gefährlich wäre es, wenn man gestatten würde, daß der Ausschuß beschlußfähig wäre, ohne die sonst erforderliche Anzahl von wenigstens 2 Dritteln seiner Mitglieder. In den Landgemeinden sitzen sehr viele einander Verwandte in den Ausschüssen, da ist ein Bruder, da ein Schwager, da ein Vetter. Wir wollen annehmen, es käme ein Gegenstand in Verhandlung der nach dem Sinne des Vorstehers oder einiger Ausschüsse durchgesetzt werden sollte; nun weiß man, daß ein Theil der Ausschußmitglieder abwesend ist u. die Ersatzmänner auch nicht kommen können; man läßt aber den Ausschuß zum 2ten Mal rufen u. die Herren beschließen nun nach dem Gesetze, sie beschließen aber, was nicht im Interesse der Gemeinde ist, sondern was ihnen taugt; solche Fälle müssen wir erwägen. Ich bin daher mit H. Riedl einverstanden, daß jene Absätze gestrichen werden u. sie laden sich, meine Herren! eine große Verantwortung auf, wenn sie nicht dafür stimmen.

Wohlwend: Bezüglich der Frage, ob mehrere solche Fälle vorgekommen seien, kann ich zur Ehre der Stadt Feldkirch versichern, daß dieser Fall nie vorgekommen ist, sondern daß, während ich Bürgermeister war, bei jeder Ausschußsitzung die beschlußfähige Anzahl Ausschußmänner erschienen waren. Hier ist aber im Gesetz für die Renitenz zu sorgen beabsichtigt u. diese kann durch keine bessere Art gehoben werden, als gerade durch die Bestimmung, welche im Gesetz enthalten ist; ich möchte die h. Versammlung noch einmal ersuchen, daß sie diesen § annehmen, wie er in der Reg. Vorlage ist.

Ganahl: Aus der Bemerkung des H. Wohlwend geht hervor, daß es eigentlich keine Renitenten gebe, also ist auch nicht dafür zu sorgen.

Wohlwend: Das heißt in Feldkirch, denn ich habe aufgefordert, eben nur für meine Person gesprochen.

Ganahl: Ich glaube nicht, daß es eine Gemeinde gebe, wo zu wiederholten Malen
(Seite 274) -----

solche Fälle vorgekommen wären.

Fußenegger: Ich kann versichern, daß bei uns dieser Fall in 40 Jahren nie vorgekommen ist, daß wir nicht beschlußfähig gewesen wären. Wir haben da überflüssige Furcht, anders ist es, wenn man nicht will, wenn es absichtlich geschieht. Ich glaube nicht einmal daß eine Strafe nothwendig ist. Man muß dieses als Ehrensache behandeln u. nicht so gemein. Ich glaube daher, man dürfe diesen § annehmen, wie er ist.

Ganahl: Ich muß bemerken, wenn H. Fußenegger meint, dieser Fall sei in Dornbirn nie vorgekommen u. werde nicht vorkommen, so haben wir auch keine Fürsorge zu treffen.

Fußenegger: Ich habe den § beantragt wie er ist.

Ganahl: Die Sache ist außerordentlich wichtig u. wir haben wohl zu überlegen ob wir diesen § annehmen wollen, wie er in der Reg. Vorlage steht. H. Fußenegger hält sie auch für wichtig. Ich glaube nicht, daß unsere Ausschüsse so pflichtvergessen sind; wer einmal ein solches Amt annimmt, der wird auch seine Pflicht erfüllen.

Schädler: Bei uns ist dieser Umstand schon öfters eingetreten bei Erledigung von Ehegesuchen, da bemerkten die Ausschüsse, das Protestiren nütze ohnehin nichts, sie werden nicht erscheinen. (Allgemeine Heiterkeit)

Feuerstein: Ich glaube, die Sache sei schon hinlänglich erörtert u. ich würde auf Schluß der Debatte antragen.

Landeshauptmann: Wird der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen?
(Angenommen) - Es liegt ein Abänderungsantrag des H. Riedl vor u. dieser kommt zuerst zur Abstimmung; ich werde ihn nochmals vorlesen. (vorgelesen)

Ganahl: Ich bitte um namentliche Abstimmung.

Landeshauptmann: Ich habe nichts dagegen, wenn die h. Versammlung damit einverstanden ist. - Nachdem keine Einwendung erfolgt ...

Feuerstein: Ich bin dagegen.

Ganahl: Es ist schon fertig, man wird nicht zweimal fragen, - es ist zu spät; mir ist es auch schon so gegangen.

Feuerstein: Ich glaube, es is nicht zu spät, weil der H. Landeshauptmann gesagt hat, wenn keine Einwendung erfolgt. Ich habe nun etwas dagegen gehabt.

Ganahl: Getrauen sie sich etwa nicht mündlich abzustimmen.

Feuerstein: Wohl, wenn ich mich dieses nicht getrauen würde, so hätte ich mich auch nicht getraut, etwas dagegen einzuwenden.

Landeshauptmann: Ich habe rein die Frage gestellt, wenn Niemand dagegen ist, werde ich zur mündlichen Abstimmung schreiten. Denn die Herren haben das Recht

auszusprechen, ob sie etwas dagegen haben. Ich glaube die h. Versammlung steht jedenfalls über jedem Einzelnen.

(Seite 275) -----

Ganahl: Ich hätte noch die Geschäftsordnung zu citiren, ich bitte §. 39 zu lesen.

Landeshauptmann: Der § lautet: „Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich“ u. diese Regel hat H. Ganahl beantragt u. ich habe darauf gesagt, wenn keine Einwendung dagegen gemacht wird, werde ich zur Abstimmung schreiten. Auf dieses haben sich einige Herren erhoben. Hierauf hat ihnen H. Ganahl erwidert u. es ist eine kleine Unterbrechung erfolgt von der sie selbst Zeuge waren.

Wohlwend: Und zwar geschah es nicht aus Furcht, denjenigen wird man diese nicht zumuthen die das Courage gehabt haben gegen den Antrag zu sprechen u. dadurch mündlich ihre Stimme abzugeben; dieß kann nur jene berühren, die nichts gesprochen haben.

Ganahl: Ich habe letzthin schon bemerkt, wenn es heißt die Abstimmung habe in der Regel mündlich zu geschehen, daß das zu keiner Ausnahme gemacht werden soll. Zu was braucht man dann das Wort „in der Regel“? Sonst braucht es keinen § in der Geschäfts-Ordnung. Wenn nur ein einziges Mitglied es verlangt, muß mündlich abgestimmt werden.

Landeshauptmann: Ich glaube nicht, daß die Versammlung unter dem Willen eines Einzelnen steht, denn der Versammlung muß es gegönnt sein von der Regel, wie andere male so auch diesmal abzugehen.

Ganahl: Ich glaube in dieser Beziehung hat sich die Versammlung rein an die Geschäftsordnung zu halten, darum haben wir sie. Es steht hier in der Geschäftsordnung §. 39 „Die Abstimmung ist in der Regel mündlich u. zw. in alfabetischer Ordnung abwechselnd mit dem ersten u. letzten Buchstaben des Alfabet; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen u. Sitzenbleiben stattfinden.“

Landeshauptmann: Nun bei uns ist das letztere gewöhnlich. Ich kann aber nicht verwehren, daß wenn ein Antrag auf die Regel gestellt wird, die h. Versammlung sich dennoch ausspreche, es habe nicht bei der Regel zu bleiben, sondern bei der Ausnahme, sonst würde ich der h. Versammlung ein Recht entziehen.

Ganahl: Ich möchte den H. Landeshauptmann fragen, wie es denn im Reichsrathe gehalten wurde.

Landeshauptmann: Der Präsident hat gefragt, ist die h. Versammlung damit einverstanden, daß mündlich abgestimmt werde, denn er hat eben so gut, wie ich erkannt, daß die h. Versammlung über den Willen eines Einzelnen stehe u. ich kann daher nur bei der Regel stehen bleiben, die mir durch meine Uebung im Reichsrathe zur

Genüge bekannt geworden ist. Ich frage daher die h. Versammlung, ob sie einverstanden ist, daß mündlich abgestimmt werde. (Minorität, neun dafür) Ich bringe nun den Antrag des H. Riedl zuerst zur Abstimmung. Er ändert den § u. wenn dieser Antrag fallen sollte, werde ich den Antrag des H. Schädler bei der Reg. Vorlage in Betracht ziehen. §. 41 lautet: „Der Ausschuß ... anwesend sind.“ Jene Herren, welche einverstanden

(Seite 276) -----

sind, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen) Nun kommen die Abänderungsanträge: „Im Falle diese Anzahl etc. ... anzuordnen.“ Die Herren, welche diesen Antrag annehmen, bitte ich aufzustehen. (Minorität) - Ich muß also übergehen zum 2ten Absatze der Reg. Vorlage: „Eine Ausnahme ... werden kann.“ Jene Herren, welche diesen Absatz der Reg. Vorlage anzunehmen entschlossen sind, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen) Es folgt weiter: „Bei der 2ten Zusammenberufung ... hingewiesen werden.“ Jene Herren, die diesen Absatz anzunehmen gedenken, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen) „Der Gemeindevorsteher ist berechtigt“ u. hier bringe ich den Zusatz des H. Schädler in Betracht „gegen jeden nach 2maliger Vorladung ... vermag.“ Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen) - Nun kommt der letzte Zusatz in der Vorlage heißt es: „In die Gemeindekasse“. H. Riedl hat beantragt: „eine in die Armenkassa fließende Geldbuße von 2 bis 10 Gulden zu verhängen.“ Jene Herren, welche einverstanden sind, wollen sich erheben. (Angenommen) - Der letzte Absatz des § lautet: „Über die Beschlußfähigkeit ... Bestimmungen.“ Ich bitte auch über diesen Zusatz abzustimmen. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 42, er lautet: „Wenn die Gebahrung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses den Gegenstand der Berathung u. Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.“

Landeshauptmann: Hat Jemand etwas zu bemerken? - Wenn die h. Versammlung nicht entgegen wäre, würde ich zur Abstimmung schreiten. Jene Herren, welche gesonnen sind, §. 42, wie er eben vorgelesen wurde, anzunehmen, wollen sich erheben. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 43, er lautet: „Jedes Mitglied des Vorstandes u. Ausschusses hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Berathung u. Schlußfassung seine privatrechtlichen Interessen, oder jene seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis rückschließlich zum 2ten Grade betrifft.“

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort? - Wenn die h. Versammlung nicht entgegen ist, würde ich zur Abstimmung schreiten. - Jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Angenommen)

Neyer: Ich beantrage Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Jene Herren, welche diesem Antrage beipflichten, wollen sich erheben. (Minorität) H. Berichterstatter wollen also weiter fahren.

(Seite 277) -----

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt: §. 44: „Der Gemeindevorsteher, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Ausschuß, u. jede Sitzung, bei welcher dieß nicht beobachtet wird, ist ungültig. - Der Vorsitzende eröffnet u. schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen u. handhabt die Ordnung in der Versammlung.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über diesen § Hat Niemand eine Bemerkung zu machen? - Jene Herren, welche den § annehmen, wollen gefälligst aufstehen. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt, §. 45.

„Zu einem gültigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen u. gibt mit jener Stimme den Ausschlag. Die Stimmgebung ist mündlich, nach dem ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen u. Sitzenbleiben stattfinden. Wahlen u. Besetzungen können nach Beschluß des Ausschusses durch Stimmzettel vorgenommen werden.“

Ganahl: Ich habe zu diesem § einige Anträge zu stellen: Ich beantrage, daß der 2te Absatz dieses §: „Der Vorsitzende“, bis inclusive des Wortes „Ausschlag“ wegzubleiben habe; ferner, es sei nach dem Worte „ist“ des 2ten Absatzes „in der Regel“ zu setzen; u. nach dem Worte „stattfinden“ folgender Satz anzubringen: „Auch kann dieselbe in Folge des Beschlusses des Ausschusses durch Stimmzettel vorgenommen werden. Wahlen u. Besetzungen sind immer durch Stimmzettel vorzunehmen.“ Der 2te Absatz des §. 45 gibt dem Vorsitzenden das Recht, bei Stimmgleichheit durch seine Stimme den Ausschlag zu geben. Ich finde, daß dieses ein sehr großes Recht ist, allein, er hat nicht immer ein zu großes Recht, sondern auch große Verantwortlichkeit. Wenn nun einmal die Sache so steht, daß Stimmgleichheit ist über gewisse wichtige Sachen, so finde ich, daß der Gemeindevorsteher wirklich ein außerordentlich großes Recht hat, wenn er durch seine Stimme den Ausschlag geben kann; aber ebenso übernimmt er eine große Verantwortlichkeit. In solchen Fällen ist wohl kaum zu beurtheilen, auf welcher Seite das Recht oder Unrecht sey. Ich nehme an, es sitzen z. B. 20 im Ausschusse

10 sind dafür, 10 dagegen. Wer beurtheilt da, wer Recht habe? Es wäre nach dem Gesetzesentwurfe der Vorsitzende! Ich nehme an, es falle die Sache schlecht aus, da hat er eine ungeheure Verantwortung. Ich glaube also aus diesem Grunde sollte der Satz gestrichen werden. Ich glaube die Gemeindeangelegenheiten sollen analog den Landesangelegenheiten behandelt werden. Im Landtage ist der Antrag bei Stimmengleichheit verworfen; ebenso sollte es auch bei Gemeindeangelegenheiten sein. - Nach dem Worte „ist“ beantragte ich, daß das

(Seite 278) -----

Wort „in der Regel“ hinzuzusetzen sei: „Die Stimmgebung ist in der Regel mündliche“ u. nach dem Worte „stattfinden“ folgender Satz: „Auch kann dieselbe in Folge Beschluß des Ausschusses durch Stimmzettel vorgenommen werden.“ Ich meine es können Fälle vorkommen, wo es sehr angezeigt sei, daß man auch zur Wahl mittelst Stimmzettel schreite, z. B. Ich nehme an, es handle sich um einen Ehekonsens. Wir haben beschlossen, daß die Bewilligung des Ehekonsenses der Gemeinde gestattet werde. Wenn nun einer ein Heirathsgesuch einbringt u. er hört, der hat für mich u. der hat gegen mich gestimmt, so gibt dieß dann Gehässigkeiten u. nachdem das Wort eingeräumt ist, bei Wahlen u. Besetzungen mit Stimmzettel abzustimmen, so glaube ich um so mehr, es sollte dem Ausschusse überlassen bleiben, ob er auch in andern Fällen sich der Stimmzettel bedienen wolle.

Hochw. Bischof: Der wichtigste von den hier vorgebrachten Anträgen ist entschieden, der des H. Ganahl, durch welchen die Weglassung des 2ten Absatzes beantragt wird. Die übrigen sind von mehr untergeordneter Bedeutung, obwohl sie auch Gewicht haben. Aber daß dem Vorsitzenden seine Stimme durchgängig entzogen werde, ist eine Sache von großer Tragweite. Ich sage nicht ohne Absicht, daß sie ihm durchgängig entzogen werde. Denn wenn nicht gleiche Stimmen sind, wird seine Stimme in der Minorität oder in der Majorität verloren gehen. Und wenn die Stimmen gleich getheilt sind, soll er nach diesem Antrag auch keine Stimme haben; also wird er eigentlich in keinem Falle eine Stimme haben u. er wird hiedurch für alle Fälle seines Stimmrechtes beraubt. Es ist nur möglich, daß er dessen nicht beraubt wird, wenn in Betreff der Gleichgetheilten Stimmen weitere Bestimmungen getroffen werden. Wären keine getroffen, so glaube ich, daß nothwendig diese Lücke ergänzt werden müßte, sonst wäre der Vorsitzende in eine sehr ungünstige Lage gebracht. Er kann an einer Angelegenheit, welche die ganze Gemeinde berührt das größte Interesse haben u. ist gerade, wenn es von großer Wichtigkeit wäre, nicht im Stande, jene Entscheidung zu geben, welche er vielleicht nach seiner Pflicht als die einzig richtige u. nothwendige ansieht. Dieses Recht möchte ich keinem Vorsitzenden, also auch nicht dem

Gemeindevorsteher entziehen. Es kann allerdings der Fall eintreten, daß er nicht gern stimmt, dann steht ihm aber frei, sich der Abgabe der Stimme zu enthalten, das wird ihm vom Gesetze nicht verwehrt. Allerdings ist damit große Verantwortlichkeit verbunden, aber wenn er nach seiner Ueberzeugung hinreichende Gründe für sich hat, die ihn für Abgabe der Stimme bestimmen, mag er diese Verantwortlichkeit wohl auf sich nehmen, denn am Ende entscheidet ja nicht sein Votum allein, sondern das seinige mit dem der anderen zugleich. Wenn er aber wirklich die Verantwortlichkeit scheut, so hat er das Mittel in der Hand, welches ich vorhin angedeutet habe; er kann sich der Abgabe der Stimme enthalten.

(Seiten 279) -----

Ich meine daher, daß wir durch Annahme dieses Theiles des Antrags des H. Ganahl nicht etwas besseres machen. In Betreff der übrigen Anträge scheint mir nicht viel bedenken obzuwalten.

Riedl: Nach der Ansicht Sr. bischöfl. Gnaden ist, wenn die zweite Alinea des §. 45 gestrichen wird, der Gemeindevorsteher seines Stimmrechtes entkleidet. Dieser Ansicht bin ich nicht. Ich glaube nämlich, daß unter dem Ausdrucke „Ausschußmitglieder“ in der ersten Alinea auch der Gemeindevorsteher mit inbegriffen sei, u. wie jedes andere Ausschußmitglied mitzustimmen habe. Sollte aber bezüglich dessen ein Bedenken obwalten u. man sich zur Ansicht hinneigen, daß unter den im ersten Absatze genannten Ausschußmitgliedern der Vorsteher nicht begriffen sei, folglich nicht das Recht hätte, mitzustimmen, so würde ich für diesen Fall den Antrag stellen, daß der Ausdruck „Ausschußmitglieder“ durch den Ausdruck „Gemeinde-Vertreter“ ersetzt werde. In diesem allgemeinen Ausdrucke ist jedenfalls u. unzweifelhaft der Gemeindevorsteher auch inbegriffen u. es würde die 1. Alinea des §. 45 lauten: „Zu einem gültigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Gemeindevertreter erforderlich.“ Was die weitere Modifikation des § durch H. Ganahl anbelangt, daß man sich auch in andern Fällen, als nur bei Wahlen u. Besetzungen der Stimmzettel sollte bedienen können, muß ich dieser Ansicht vollkommen beistimmen.

Hochw. Bischof: Nachdem durch den vom H. Riedl eingebrachten Antrag zum ersten Absatz des §. 45 mein Bedenken im Wesentlichen gehoben ist, so würde ich, wenn derselbe zustimmt, wünschen, daß, um jeden Zweifel auszuschließen gesagt werde: „sämmliche anwesende Gemeindevertreter“ weil dadurch mein Bedenken wegfallen würde u. ich könnte mich dann an diesen Antrag allerdings anschließen, wodurch auch die Weglassung des 2ten Absatzes motivirt würde.

Riedl: Ich habe gar nichts dagegen, wenn dem von mir beantragten Worte „Gemeindevertreter“ das Wort „sämmliche“ vorgesetzt wird, wie Sr. bischöfl. Gnaden wünschen.

Wohlwend: Ich kann den Unterschied zwischen dem Ausdruck „Ausschußmitglieder“ u. „Gemeindevertreter“ nicht recht finden, ich glaube, es ist ein u. dasselbe, wenn es auch heißt „anwesende Ausschußmitglieder“. Dann kann ich mir auch nicht vorstellen was man mit dem Beisatz „sämmliche“ will. Es sind unter den anwesenden ohnedieß schon sämmtl. verstanden. Bezüglich der Stimmabgabe des Vorsitzenden glaube ich, daß er unter diesen anwesenden Ausschußmitgliedern auch innbegriffen sei; er ist ja auch Ausschußmitglied. Wir haben einen analogen Fall gehabt mit der Stimmabgabe des H. Landeshauptmannes bei der Geschäftsordnung für den Landtag u. da ist auch entschieden worden, der H. Landeshauptmann

(Seite 280) -----

sei ebenfalls Landtagsmitglied. Sollte in dieser Beziehung noch ein Zweifel obwalten, so könnte man allenfalls noch einen Anderen Beisatz beantragen z. B. worunter auch der Vorsitzende inbegriffen ist. Ich habe keine Zweifel, daß auch der Vorsitzende jederzeit seine Stimme abzugeben habe. Bezüglich des weiteren Antrages des H. Ganahl durch Stimmzettel abstimmen zu lassen, gestehe ich, da dieses eine Beschränkung der Öffentlichkeit ist, daß ich diesen Antrag von dieser Seite, woher er gekommen ist, nicht erwartet hätte, indessen stimme ich ihm vollkommen bei, weil ich mit der Ansicht einverstanden bin, daß für die Landgemeinde die Abgabe der Stimmen durch Stimmzettel in den meisten wichtigen Fällen zweckmäßiger ist, als die mündliche Abstimmung.

Ganahl: Ich habe nur zu bemerken, H. Wohlwend hat da gesagt, er hätte von meiner Seite den Antrag wegen geheimer Abstimmung nicht erwartet. Wenn ich nur für mich zu reden hätte, hätte ich allerdings diesen Antrag nicht gestellt, aber ich habe eben auf die Landgemeinden Rücksicht genommen, denn was nützt mich meine Stimme, wenn ich sehe, daß alle anderen dagegen sind. Gegenüber Sr. bischöfl. Gnaden habe ich folgendes zu bemerken: Sie sagen, wenn der Vorsitzende nicht stimmen wolle, könne er sich seiner Stimme enthalten, das kann er nun nicht, wenn es bei meinem Satze bleibt. Die Ausschußmitglieder haben das Recht, ihn zu zwingen, daß er stimme. Er hat nicht freie Wahl, zu stimmen oder nicht zu stimmen.

Hochw. Bischof: Gegen diese letzte Aeußerung muß ich bemerken, daß ich diesen Satz nicht nothwendig als zwingend betrachte, sondern als ein dem Vorsteher eingeräumtes Recht ohne jedoch die Pflicht in sich zu begreifen. Die Pflicht ist nicht ausgesprochen. Ich gebe zu, daß Jemand sonst diese Pflicht habe, ich gebe aber nicht zu, daß sie

nothwendig in diesen Worten liege. Wenn das Gesetz die Pflicht aussprechen will, sagt es sonst sehr gut: „der Ausschuß ist verpflichtet“ wenn es ein bloßes Recht ausdrücken will, sagt es: „er ist berechtigt“; hier aber hat es diese Ausdrücke vermieden u. wollte eben das Eine oder das Andere nicht deutlich hervorheben. Deßhalb gebe ich zu, daß die Ansicht des H. Ganahl ihre Berechtigung hat, aber glaube, daß auch die meine ihre berechtigung habe.

Wohlwend: Wenn wir diesen Punkt, der eben jetzt besprochen worden ist, praktisch ansehen, so findet sich das Bedenken durch den Antrag, daß durch Stimmzettel bei wichtigen Fällen abgestimmt werden kann, beinahe gehoben; vorausgesetzt, daß dieser Antrag die Zustimmung des h. Landtags erlangt. Wenn durch Stimmzettel abgestimmt werden muß, versteht es sich von selbst, daß der Vorsitzende auch die Stimme durch den Zettel abgeben muß, sonst würde die geheime Abstimmung ihren Character verlieren. Es wäre, wenn er bei getheilten Stimmen den Ausschlag geben müßte, seine Stimme nicht mehr geheim, wenn sie auch auf dem Zettel steht.

(Seite 281) -----

Indeß bin ich aus gleichen Gründen, wie vorhin bemerkt, der Ansicht, daß bezüglich der Stimmabgabe dieser Zweite Passus gestrichen werden soll, denn unter dem Ausdrucke, „anwesender Ausschußmitglieder“ ist der Vorsitzende schon mitbegriffen.

Hochw. Bischof: Es ist allerdings wahr, daß der Ausdruck „Ausschußmitglieder“ auch den Gemeindevorsteher in sich begreifen kann; aber nachdem man sonst häufig unterscheidet: „Ausschußmitglieder“ im Gegensatz zum Gemeindevorstand, so könnte hier ein Doppelsinn entstehen u. darum möchte ich jenen Ausdruck, der einen Doppelsinn einschließt, vorbeugen u. habe dem Antrage des H. Riedl, welcher hier den Ausdruck „Gemeindevorteiler“ braucht, beigestimmt, u. nur noch, um jeden Zweifel auszuschließen das Wort „sämmliche“ beigesezt. Was den zum 3ten Absatz beantragten Zusatz betrifft, daß auch in Folge Beschlusses des Ausschusses durch Stimmzettel abgestimmt werden könne, so habe ich nach den nun vorgekommenen Erörterungen immerhin noch einige Bedenken gegen denselben. Es ist nämlich mit Recht gesagt worden, das sei eine geheime Abstimmung u. s. w. Das Gesetz hat aber mit Ausnahme der Wahlen u. Besetzungen durchaus die öffentliche Abstimmung zum Grundsatz nicht ganz in Einklang. Außerdem habe ich noch weitere Bedenken: Ich erkenne nämlich gar wohl, daß besonders bei Landgemeinden die öffentliche Abstimmung bisweilen Schwierigkeit haben wird. Man kann sich aber auf der anderen Seite nicht verhalten, daß die geheime Abstimmung auch ihre Schwierigkeit hat. Wir haben hier beim Landtag zur geheimen Abstimmung bei den Wahlen alles gut geordnet mit unserer Urne u. s. w. da ist die Sache leicht. Aber bei den Landgemeinden

ist die Sache nicht so gut geordnet in Betreff der geheimen Abstimmung u. so kann, ich will nicht sagen, Unordnung stattfinden, aber doch Mißtrauen in der Gemeinde entstehen, während hingegen das bei der öffentlichen Abstimmung nicht der Fall ist. Dieser Umstand, daß man das Mißtrauen der Gemeinde nicht wecken darf, ist es, der mir diese geheime Abstimmung jetzt in Folge der Debatte bedenklicher macht, als dieses Anfangs bei mir der Fall war.

Riedl: Was den Ausdruck „Ausschußmitglieder“ in der 1. Alinea des §. 45 anbetrifft, muß ich mit der Ansicht Sr. bischöfl. Gnaden, welche dahingeht, daß dieser Ausdruck den Gemeindevorsteher möglicher Weise ausschließen könnte, mich einverstanden erklären, aus dem Grunde, weil §. 12 der Reg. Vorlage den Gemeindeausschuß dem Gemeindevorsteher gegenüber stellt. So gewinnt es den Anschein, daß im Gemeindeausschusse der Gemeindevorsteher nicht nothwendig innbegriffen sei. Es wird daher um jeden Zweifel auszuschließen, sehr wünschenswerth sein, wenn der Ausdruck „Ausschußmitglieder“ ersetzt wird durch einen allgemeinen Ausdruck „Gemeindevorteiler“. Was das Bedenken Sr. bischöfl. Gnaden anlangt, daß auch in andern Fällen

(Seite 282) -----

als nur bei Wahlen u. Besetzungen die Abgabe von Stimmzetteln vorkommen, kann ich aus eigener Erfahrung bestätigen, daß in sehr vielen Gemeinden schon durchgehend die Abstimmung mittelst Stimmzetteln eingeführt u. mir noch kein Fall vorgekommen ist, daß eine Unordnung oder eine Beschwerde entstanden wäre.

Landeshauptmann: H. Wohlwend hat mir seinen Antrag überreicht, den ersten Absatz so zu stylisiren: „Zu einem gültigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschlußmitglieder, unter welchen der Vorsitzende innbegriffen ist, erforderlich.“

Ganahl: Es ist hier in der letzten oder vorletzten Sitzung bemerkt worden superflua non nocent u. ich glaube, daß dieser lateinische Satz gerade hier seine Anwendung finden sollte. Ich bin daher dafür, daß das Wort „sämtliche“ wie der Hochw. Bischof beantragte, hinzu gesetzt werde.

Landesf. Kommissär: Ich muß mir hinsichtlich der 2ten Alinea des §. 45 eine Bemerkung erlauben; es ist durch die Bestimmung des Gemeindegesetzentwurfes eine Streitfrage entledigt worden, die öfter vorgekommen ist. Man muß in dieser Hinsicht den §. 13 beachten; wenn Sie, meine Herren dort die Bestimmung über die Zahl der Ausschlußmitglieder betrachten, so finden Sie, daß überall gerade Zahlen vorkommen. Wenn nun 2/3tel der Ausschlußmitglieder anwesend sein müssen um beschlußfähig zu sein, so kommen sie wieder in geraden Zahlen vor. Wenn also der Gemeindevorsteher

als Ausschußmitglied mitstimmt, so kann es zu ganz gleich getheilten Stimmen kommen, 6 u. 6, 9 u. 9, 15 u. 15. Dieser Fall ist auch schon öfters vorgekommen u. hat zu Differenzen geführt. Durch die klare Bestimmung des §. 45 wird solchen Differenzen vorgebeugt u. der Vorsteher wird gehalten, wie die Vorsteher anderer Körperschaften. Soll aber der Vorsteher als Glied des Ausschusses mitstimmen u. kommen daher gleich getheilte Stimmen zum Vorschein, so frägt es sich nun, ob dann ein Beschluß erzielt werde u. ich glaube nein; darauf möchte ich aufmerksam machen, weil in einem solchen Falle keine Bestimmung im Gesetz-Entwurf enthalten ist u. auch bei der Fassung des 2ten Absatzes nicht gegeben werden konnte. Die Geschäftsordnung des Landtages hat im §. 40 die Bestimmung aufgenommen: „Bei Stimmgleichheit ist der in Berathung gezogene Gegenstand als Verworfen anzusehen“ u. dieser § bezieht sich auf §. 37 der Land. O. Wenn also die h. Versammlung beschließen würde, daß die 2te Alinea des §. 45 wegfallen sollte, so wird es nothwendig sein eine analoge Bestimmung hineinzurücken. Jedoch möchte ich überhaupt der Regierungsvorlage das Wort sprechen, weil dadurch die angedeuteten Differenzen abgeschnitten werden. Die Gemeindevorsteher bekommen dadurch allerdings ein bedeutendes Recht, aber auch eine bedeutende Verantwortlichkeit; man muß jedoch annehmen, daß ein Mann, welcher zum Gemeindevorsteher ernannt ist, auch der Mann sei, eine solche Verantwortlichkeit

{Seite 283} -----

auf sich zunehmen. Ich möchte auch noch auf §. 53 des Entwurfes aufmerksam machen, wonach der Gemeindevorsteher die Pflicht hat, wenn ein Beschluß vorkommen sollte der den Wirkungskreis des Ausschusses überschreitet, oder der gegen die bestehenden Gesetze verstößt, denselben zu sistiren; auch hierin liegt keine kleine Verantwortlichkeit u. kann ein Vorsteher diese Pflicht übernehmen, so kann er wohl auch das Recht der Entscheidung im Sinne des §. 45 ausüben. Gegen die Abstimmung durch Stimmzettel außer den in diesem § aufgeführten Fällen möchte ich mich im Sinne des Grundsatzes der Oeffentlichkeit erklären. Wer nach seiner Ueberzeugung stimmt darf sich nicht scheuen, auch diese laut auszusprechen.

Wohlwend: Ich glaube diese Bedenken des H. Reg. Commissärs sind in der ersten Alinea des §. 45 der Reg. Vorlage gehoben, dort heißt es: „Zu einem gültigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder erforderlich.“ Bei Stimmengleichheit ist aber keine absolute Stimmenmehrheit, somit ist dieses Bedenken gehoben.

Hochw. Bischof: Die Bedenken sind gehoben dadurch, daß auf beide Bestimmungen geachtet wird. Es sind nämlich hier 2 Streitfragen; 1. ob der Vorsitzende ein Stimmrecht

habe u. 2. wie es gehe bei gleichgetheilten Stimmen. Durch die beantragte Formulierung des 1. Absatzes ist, wie es scheint, jeder Zweifel ausgeschlossen; wenn es heißt: „Sämmtliche anwesende Gemeindevertreter“, so ist ganz gewiß dem Gemeindevorsteher das Stimmrecht gewahrt. Wenn im nämlichen Absatze gesagt wird: „Es ist zum Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit erforderlich, so ist, wenn z. B. 10 gegen 10 stehen keine absolute Mehrheit vorhanden u. daher durch diese kurze Formulierung im Sinne der Reg. Vorlage entschieden, ohne daß es unmittelbar ausgesprochen ist, es sei der Beschluß nicht vorhanden, wenn eine gleiche Anzahl gegen eine gleiche steht.

Landesf. Kommissär: Da die Differenzen, von denen ich sprach, wirklich öfter vorgekommen sind, so halte ich eine klare Bestimmung hierüber für sehr ersprießlich u. halte daher meine oben gemachte Bemerkung nicht für ungegründet; es steht eine solche ja auch in der Landesordnung u. ist aus dieser in die Geschäftsordnung des Landtages übergegangen.

Wohlwend: Ich wünsche nun ein paar Worte über meinen kleinen Zusatz zu sprechen. Es ist nicht ganz richtig, daß durch den Ausdruck sämtliche Gemeindevorteiler schon die Zweifel gehoben werden, ob der Vorsitzende als Ausschußmitglied betrachtet werde oder nicht. Dieser würde durch meinen Antrag besser gehoben; der Ausdruck „sämmliche“ kann auch hineingesetzt werden. Unter Gemeindevorteiler versteht man Ausschußmitglieder u. unter Ausschußmitglieder Gemeindevorteiler, ich kann mir keinen Unterschied in diesen 2 Ausdrücken begrifflich machen u. empfehle zur besseren Verdeutlichung der Sache u. Vermeidung jeden Zweifels, ob der Vorsteher als Ausschußmitglied die Stimme abzugeben habe, oder nicht, meinen Zusatz.

(Seite 284) -----

Riedl: Ich glaube wir sollten uns diesfalls an die Regierungsvorlage halten, welche feststellt: „Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeindeausschuß u. einem Gemeindevorsteher vertreten.“ (§. 12) Gemeindevorteiler sind also der Gemeindeausschuß u. der Gemeindevorstand. Wenn wir daher den Ausdruck Gemeindevorteiler gebrauchen, so ist der Gemeindeausschuß u. der Gemeindevorstand darunter begriffen; wenn wir aber, wie die Regier. Vorlage in §. 45 nur „Ausschußmitglieder“ allein gebrauchen, so ist es nach der Textirung des §. 12 sehr in Frage gestellt, ob darunter auch der Gemeindevorstand begriffen sei u. ich möchte dieses sogar verneinen, daher möchte ich bei meinem Antrage stehen bleiben, daß statt Ausschußmitglieder Gemeindevorteiler gesetzt werde, weil dieses mit der Textirung des §. 12 übereinstimmt. Was den Antrag des H. Wohlwend anlangt, so will er mit seinem Zusatze das erreichen, was ich mit meinem einzigen Worte erziele; da aber bei

Gesetzen Einfachheit ein Hauptprinzip sein soll, so glaube ich, daß man eher meinen als diesen Ausdruck gebrauchen sollte.

Wohlwend: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Ganahl: Ich habe bemerkt: Ueberflüssiges schadet nicht, u. darum würde ich aufmerksam machen auf §. 16: „Die Mitglieder des Gemeindevorstandes gehören auch dem Ausschusse u. es ist deren Anzahl in jener der Ausschußmitglieder auch begriffen.“ Also wenn man vom Ausschuß redet, versteht man darunter, daß der Vorsitzende unter den Ausschußmitgliedern auch begriffen ist, allein man kann das Wort „sämmliche“ stehen lassen.

Spieler: Dieser § ist nun so sehr erörtert, daß ich auf Schluß der Debatte antrage.

Landeshauptmann: Wird Schluß der Debatte angenommen? (Angenommen) Ich werde §. 45 vorlesen, mit dem Zusatz, den H. Riedl gemacht hat: „Zu einem gültigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der sämmtlichen anwesenden Gemeindevertreter erforderlich.“ Jene Hh., Jene Herren, welche diesen Absatz so anzunehmen gedenken, wollen Aufstehen. (Angenommen) Nun kommt der 2. Absatz, der zwar abgelehnt wurde, aber doch, weil nur ein ablehnender Antrag vorliegt, zur Abstimmung gebracht werden muß, er lautet: „Der Vorsitzende ... Ausschlag.“ Jene Hh. welche diesen Absatz der Reg. Vorlage annehmen, bitte ich aufzustehen. (Einhellig abgelehnt) Der 3te Absatz: „Die Stimmgebung ... stattfinden.“ Ich bitte darüber abzustimmen.

Ganahl: Der Zusatz?

Landeshauptmann: Der Zusatz kommt später. (Absatz 3 Angenommen) Jetzt kommt der Zusatz des H. Ganahl: „in der Regel“. Wird dieser Zusatz angenommen. (Angenommen) Nun kommt der weitere Zusatz des H. Ganahl: „auch kann dieselbe ... vorzunehmen.“ Oder wollen die Hh. diesen Zusatz vielleicht theilen?

Hochw. Bischof: Es wäre wohl gut, ihn zu theilen.

Landeshauptmann: „Auch kann ... vorgenommen.“ (Majorität) Ich fahre weiter: Wahlen u. etc. vorzunehmen. (Angenommen)

Ender: Nachdem §. 45 so geraume Zeit in Anspruch genommen hat, beantrage ich Schluß der Sitzung

Landeshauptmann: Ist die h. Versammlung damit einverstanden. (Angenommen) Die nächste Sitzung wird übermorgen 9 Uhr früh stattfinden u. wir werden mit der Berathung dieses Gegenstandes weiter fahren.

Schluß der Sitzung 1 1/1 Uhr N. M.

allerdings sehr beschränkt zu sein, was die Landesgesetzgebung betrifft, und
 und in dem Punkte ist es wichtig, dass er wohl die Verantwortung verleihe und
 den Untertan des H. Reichs einzuweisen. Das was Landesgesetzgebung auf manchen in
 dem was hinsichtlich nicht zu beschreiben ist. In der Verwirklichung der Sache, selbst
 allerdings den Grundriss in der Regel nicht. Letztere sind die Sache selbst. Es
 wird in diesem Falle die Landesgesetzgebung verleiht, und es muss, dass diese Ge-
 walt nicht schon vorher im Einklang zu sein d. h. einseitig sein und vorher
 hat, das ist gerade, in der Sache nach dieser Hinsicht das was der H. Reich
 der Gesetzgebung und die H. Regierung allerdings sehr notwendig sein.

Landesgesetzgebung: Hinsichtlich kommt abends zu handeln. — Hinsichtlich
 dieser die Landesgesetzgebung selbst zur Abklärung. — Diese Landesgesetzgebung
 hinsichtlich des H. Reichs nicht beschränkt sein, sondern sie selbst
 §. Anwendung: Wie schon auf S. 28, so auch im Zeit seiner Anwendung
 d. S. 28 nicht beschränkt sondern für den Fall, wenn es die Landesgesetzgebung
 beschränkt. — Es wird nicht angenommen, es wolle es als einseitig sein.
 Damit schon am 26. v. M. d. H. Regierung d. h. schon vorher in der
 Landesgesetzgebung über die Grundgesetzgebung. — Es erklärt die Landesgesetzgebung
 als einseitig.

15. Sitzung

Am 19. Februar 1863. Sitzung d. H. Reichs.
Agenden: Landesgesetzgebung, hinsichtlich des H. Reichs. Punkt d. 18. Ab-
 gabe. von H. Reichs. Regierung in der Sache.
Landesgesetzgebung: Die Landesgesetzgebung ist einseitig, es ist die Sache selbst
 selbst. §. Anwendung: Wie schon auf S. 28, so auch im Zeit seiner Anwendung
 d. S. 28 nicht beschränkt sondern für den Fall, wenn es die Landesgesetzgebung
 beschränkt. — Es wird nicht angenommen, es wolle es als einseitig sein.
 Damit schon am 26. v. M. d. H. Regierung d. h. schon vorher in der
 Landesgesetzgebung über die Grundgesetzgebung. — Es erklärt die Landesgesetzgebung
 als einseitig.

Erklärung der Gemeinde. Vorläufiger Beschluss ist, zu überlegen; so scheint dieses Gesetz
meine Wirklichkeit zu haben; ist die Abgrenzung durch unvollständig. — Der
die das Gesetz durchzuführen bestimmt übergeben. — Die Kurie muss überlegen zu
weil man Erklärung der vorliegenden Gemeindegatschaft d. zw. S. 28.

H. Landtagsratte werden imstande zu bringen.
Landtag: „Die Bestimmungen des Gesetzes sind gleich denen des Gew. Ges. v. d. März
1862.“ (siehe Seite IV.)

Landtagsratte: Ich bitte den S. 28 der Regierungsverordnung selbst zu lesen.
Landtag: „S. 28 der Regierungsverordnung des Ministeriums der Gemeinden, die die Abgrenzung
Körpers zu Wirkung für die Gesetzgebung ist. Abgrenzung bestimmen die
allgemeinen Gesetze d. inoffiziell verfahren in Landesgesetz.“ (Art. 1. Abs. 1. S. 1862.)
„Die diesen Gemeinden betreffend der Aufsicht folgenden Gesetze: (siehe Seite IV.)

Landtag: im S. 24 die Bestimmungen der gesetzlichen Vorschriften in S. 14 ungenügend ist,
so bezieht sich der Aufsicht in S. 28, f. g. in Worten: „die Bestimmungen der gesetzlichen
zu prüfen.“

Landtagsratte: Ich weiß in Debatte über diesen S. — Prinzipium
zu prüfen?

Landtag: Man ist mit bei diesem S. zum Worte gekommen, so geschieht es nicht nur
dem Gemeinde, sondern S. dem Gew. Verwaltung über dem Auftrag des Aufsichtes in der
Erklärung; die die die geschildert ist, dass der S. 28, wenig und ungenügend unvollständig, mit
genügend, sondern man spricht ist, über dem Aufsichtswesen einige Worte zu
sprechen d. zugleich in diesem Erklärung über die die Aufsichtswesen ungenügend Punkte
einige Punkte zu stellen. Der Aufsichtswesen sollte Gemeindeverwaltung über Erklärung
dieser werden. In diesem Erklärung steht an der Stelle einen Wunsch, und in dem
Wunsch erfüllt man einen Wunsch, einen Gesetzentwurf für die Aufsicht von S. 28
konkretis aufzugeben. Ich bin in Erklärung über diesem Modus mit dem Aufsicht
nicht ganz unzufrieden. Man muss überlegen in der Legislative mit diesem
nicht viel erreicht, so scheint mir nun so sehr richtig, dass die ungenügenden Punkte
nicht als Prinzipien angesehen werden sollen. Zudem hat der Aufsicht für den Wunsch
so viel als möglich, dass er ihn nicht und zu dem Zweck. Es ist mir nicht zu
gelassen gesagt, dass der Gemeinde nicht mehr Regierungs-Gesetze ungenügend war
dem selbst, als sie befragen kann! In diesem Erklärung sollte ich keinen Auftrag
fordern wollen dieses nun erreichen. In Erklärung über dem Auftrag selbst, ungenügend
den Aufsicht für ungenügend, selbst ist in S. 28. einen Auftrag zu stellen, ungenügend
nicht, unter die S. 28: „die Wirkung bei Erklärung d. Gesetze in der
Kommune“ Man muss das mit dem „Wirkung“ verbunden, selbst diesem die
nicht sein werden, dass man ein weiteres Faktor in diesem Sinne nicht sein sollte

Der Absicht, welche der Kaiser persönlich jedenfalls nach unvorn Absicht vorzunehmen
will, liegt darin, dass die Gemeinden der Grafschaft Thaur zu diesem Zweck, indem
sich Thaur nicht mit jenen Gerichten vereinigen könnten, sich zu vereinigen, von
den Landes- und ihrem Kreisgerichte vereinigen müssten. Dieser ist im
Lande der Gemeinden. Im Lande der Thaur hat er die Absicht, dass wenn
der Thaur bezüglich seiner Angelegenheiten eine Lösung erlangen will. Wenn
man sich im Ministerium einbringen will, so werden diese beiden Punkte
nicht abgelehnt. Es ist bemerkenswert, dass wenn ein J. Subjekt, d. h. ein Thaur nicht
ausgeschlossen sein, als das die Thaur selbst mitzubringen soll, so wird zugunsten der
Gemeinde der Thaur nicht einmündig, zugunsten der Thaur werden diese beiden
nicht abgelehnt. Es werden diese, nach unvorn Absicht, der Absicht, "Ministerium
angehen" d. h. ein J. Subjekt zu beschäftigen: "Die Lösung d. Absicht der
Grafschaft Thaur". Es bemerkenswert ist zu diesem Zweck, nach unvorn Absicht. Die
die Lösung der Grafschaft Thaur ist es bemerkenswert, dass in diesem Punkte
die die Gemeinden mit Absicht ein Teil der Thaur Angelegenheiten werden müssen,
es ist nicht ganz abzusehen, dass die Gemeinden dieser die Angelegenheiten mit
den Subjekten nicht einmündig, als es nicht ganz natürlich ist, dass
die Gemeinden der Thaur eine große Verantwortung auf sich nehmen; alle diese
werden nach dem Absicht, wenn es sein kann, ohne alles Subjekt zu übertragen, ist
während der Absicht, dass, wenn die Thaur Subjekt eine große Angelegenheit
Abminderung der Landes der Abminderung bezüglich der Lösung, dass die
Lösung der Abminderung d. h. Subjekt bei der Lösung der Angelegenheiten
abgelehnt werden; wenn es sein kann, wenn es sein kann, die Gemeinden eine große Verantwortung
verantwortlich einmündig, große Arbeiten sind sich selbst d. h. ein J. Subjekt vorzuführen,
oft mit Absicht in Thaur zu berücksichtigen, dass, wenn es sein kann Subjekt ein
wird d. h. Subjekt einmündig ist bei diesem Punkte einen Absicht d. h. ein J. Subjekt
"gegen eine billige Lösung der Thaur" Es ist ein billige Lösung
gegen, wenn ein Subjekt einmündig einmündig sein muss, wenn die Gemeinden
von Thaur die Thaur d. h. Subjekt einmündig sind nicht eine Subjekt Lösung der
abgelehnt wird, welche im Absicht zu dem Subjekt einmündig sein muss, wenn es
ist ein J. Subjekt, wenn ein Subjekt einmündig Thaur Subjekt einmündig sein muss,
wenn die Lösung der Thaur Subjekt einmündig Subjekt einmündig sein muss,
so werden die Subjekt einmündig Subjekt einmündig sein muss, als ein Subjekt einmündig Subjekt einmündig
sind, ist Subjekt einmündig Subjekt einmündig sein muss, zum Absicht.

Entschieden folgt

zuletztige Bezirkshauptmann von Neukirchen, welche für die Verwaltung des Gerichts sind
 in Ansehung zu setzen, wie ich der Verwaltung dieses Gerichts mit dem J. 1862 vorkommen
 man einzuwenden; die Verwaltung soll sich im Grunde selbst erhalten d. h. pfeifen, welche die
 zuletztige Bezirkshauptmann von Neukirchen, welche für die Verwaltung des Gerichts sind
 in Ansehung steht. (Es sollte daher dem Rathe zu S. 28 der Reg. Vorherge vorkommende Ge-
 richt zu machen: das übertragene Wirkungskreis besteht d. h. die Verwaltung des
 ausschließlichen Befehls d. h. bezüglich der Verwaltung der Gegend" d. h. d. d.
 bleiben sein in der Verwaltung; bei d. h. aber auch dem Rathe, Vorherge" ist
 bezüglich der "insofern in Betrachtung nicht sein in der selbständigen Wirkungskreis der G-
 richte S. 10, 21, 25 gegeben"

Leitungshauptmann: Verwaltung der Gemeinde des Ortes?

Gesetz. Aufsatz: Die bisherige Verwaltung zeigt, dass die Aufgaben über die Verwaltung, welche
 bei der so speziellen Verwaltung der Rechte, die in der übertragene Wirkungskreis der G-
 richte gegeben, sehr unzureichend waren, d. h. nicht nur in der Verwaltung, sondern
 in der Verwaltung zum Vorherge hin; es besteht daher die Gefahr, es übertrug die Ver-
 waltung sehr schwer zu bewerkstelligen. Es zeigt sich sehr unzureichend, mit dem Gemein-
 de, welche in der Verwaltung der übertragene Wirkungskreis selbst nicht zu liegen scheint.
 Daher, wenn gesagt wird: "übertragene Wirkungskreis", so kann ich mir das nur in Folge
 der Natur denken, dass man, dass ein Recht hat, dieses Recht nur einem anderen übertragen
 als für die Verwaltung, die nicht ist, die Verwaltung d. h. der Verwaltung der Verwaltung
 in der Verwaltung will. Man hat, wie nicht zu bezweifeln der dem Vorherge ist, so kann
 man nur, das unzureichende Gemein, dass das, welches ein Recht nur einem anderen
 übertragen will, zuerst untersuchen, wie es zu bewerkstelligen will, d. h. dass, wenn dieses
 übertrug ist, wird der Rathe gesagt: Gut, das übertragene ist das das kann ich nicht übertragen
 das ist mir zu schwer. Man nicht dieser Gemein übertragen wird, so scheint mir, als
 wenn man, es will nicht sagen übertragen, dass das Gemein über, das nicht zu
 übertragen wird, nicht kann, wenn man dem Rathe nicht übertragen die Gemein will übertragen
 das übertragen. Wenn man gesagt wird, dass zu übertragen ist, dass. Es scheint
 sich das nicht nur übertragen; dass gesagt wird; die Verwaltung soll kann
 ausschließlichen Rechte der Gemein übertragen d. h. ein wollen auch die Rechte, welche
 für Gemein übertragen ist, sind unzureichend. Dagegen ist zu vermeiden, dass bei der
 Gemein man die Verwaltung, welche die Gemein übertragen nicht übertragen soll, so
 nicht zu bewerkstelligen ist, es alle, dass der Rathe über übertragen ist, auf Gemein übertragen
 Gemein übertragen soll. Auf diese Weise können die übertragenen Rechte, welche die Gemein übertragen
 Gemein übertragen ist; jedoch nicht nur übertragen Gemein Gemein übertragen; wenn nicht
 man diese übertragen nicht übertragen d. h. übertragen will, die übertragen übertragen; dass
 solche Rechte übertragen werden für - übertragen ist.

diefe Abmännlichkeit d. Arbeit auf einem einzigen Tage, daß diese für alle, was
 wir in dieser, von Woche Sonntag zu fallen gel. da aber die Göttergötter überführt
 fallen das ganze Götter Göttergötter werden kann, ohne irgend einen Abbruch zu fallen,
 daß solche Klachten id. gütlich sein ist schon früher bemerkt, im Ordnung bei den Abm.
 kann einem einzigen auf dem Gute gelohnt werden, so wird es nunmehr geben, im Ausb.
 nehmen resultiert: wenn diese Göttergötter nicht bewandert (Lohnleistung für die Tagelöhner
 und geben bezahlt, so gütlich ist, daß der Auftrag, wenn es ist gestellt wird, auf ungenügend
 werden kann:

Minol: Mit der von dem H. Abmännern angeführten Begründung in Sachen des Pumpen
 des von J. Landau schon bemerkt sind im Landeshof für falls dabei sufficient
 soll, welche in Gemeinde in dem fallständigen Abrechnungen zu überausantwärtlich,
 die ist vollkommen ungenügend. Das in Landeshof bezüglich des H. B., nämlich die
 Mitwirkung bei Einführung d. Abgabe von Steuern können unbalanz, nicht ist be-
 züglich des Abgabes, "Mitwirkung" ungenügend können lassen, daß diese Abg.
 nicht in der Götter ungenügend werden, weil nicht von Abrechnung, von Einfluss
 resp. die Mitwirkung der Tagelöhner in Abrechnung nicht ungenügend werden
 soll. Das die Abgabe für die Einführung d. Abgabe von Steuern unbalanz,
 sagt man Meinung nicht sein, daß jenseitigen der Gemeinde, welche diese G.
 nicht haben, nämlich im Punkte Abgabe, d. d. die Gemeinde Abgabe d. Landeshof-
 Abgabe in der Regel gemeinschaftlich mit der Gemeinde - Landeshof nicht, diese
 Götter ungenügend bezahlen von ungenügend die Einführung d. Abrechnung-
 nicht können soll. Diese Abgabe von Abrechnung d. Abgabe wird, wenn diese
 von der Gemeinde seine Einführung zu begründet sein. Es hängt jedoch über
 können, ob die Gemeinde einen Götter diese Abgabe abgerechnet haben
 will d. in dieser Einführung nicht ist ein ungenügend Einführung sufficient,
 daß, wenn allgemein im Punkte im Landeshof für Abgabe d. Einführung d. d.
 nicht können ungenügend sein, für die d. Landeshof mit Landeshof. Abrechnung wird,
 die wohl werden nur diese Abrechnung ungenügend können, welche Abrechnung werden
 ein von der Gemeinde bezahlt werden müssen. Auf diese Weise aber wird die G.
 werden, wenn sie nicht die einen Abgabe und Abrechnung beginnt, nicht den ungenügend
 werden darf Abgabe an die Abgabe zu begründet. Nichter für die ist nichts mehr zu
 können.

Abrechnung: Es wird auf dem H. Abmännern einige Aufklärungen zu geben. Es
 handelt sich für die Einführung d. Abgabe von Abrechnung d. d. Abrechnung der von
 der Abrechnung der Abrechnung d. nichtig für die Abgabe, die Abrechnung
 werden wird es nicht sein, was es nicht, im Landeshof wird die Abrechnung
 großen Götter Abrechnung, daß sie in Götter nicht mit einzelnen Abrechnung

Landesparlament: Die neuen Ausschüsse im S. 21 verfassungsmäßig abgeordnet von dem Gemeinderath in
übertragene Wirkungskreis, sind besonders mit dem Gemeinderath-Gesetz v. J. 1848 der S. 8
127 - 130 verbunden worden, dessen Inhalt ist, daß der J. Landesparlament bei Einsetzung der
Ausschüsse sich gegen den Gesetzbuch verhalten u. verhalten der Ausschüsse und die
Befugnis des Gemeinderathes zu erkennen.

Landesparlament: Es geht über zur Bestimmung d. beizugeben in neuen Kreis, die die
gemeindegemeinschaft, welche bereits schon Kreisgesetz ist, zur Bestimmung: „S. 28 der
übertragene Wirkungskreis... 5. März 1862“ Es durch den Ausschuss
die d. Verfassung des Gesetz für verfassung, was bereits als Kreisgesetz verfassung
ist nicht im Bestimmung: Organismus - Mein Mann sein zu den Ausschüssen der
Ausschüsse, welche verfassung. der Ausschüsse verfassung: „die in verfassung in verfassung“
verfassung ist d. Kreis-Gesetz: „der übertragene Wirkungskreis verfassung“ d. J. d. Ausschüsse
„dem übertragene Wirkungskreis verfassung in sich“. Es die verfassung welche die in
Ausschüsse gemeindegemeinschaft zur Bestimmung zu beizugeben ist, weil sie mit verfassung
des Gesetz sagen; ist nicht im Ausschüsse Es übertragene zu verfassung.

Protestant: Es liegt kein Grund wider den Staat, sondern nur wider den Staat.

Landesparlament: Als J. Kreis d. Protestant verfassung: „der übertragene
Wirkungskreis verfassung“ Es die verfassung mit dem Ausschüsse verfassung
wollen sie verfassung verfassung: nicht mit verfassung verfassung: - Es die in
verfassung zum Gesetz, d) die in verfassung der verfassung des Gesetz ist die
verfassung der Ausschüsse der Ausschüsse der Ausschüsse der Ausschüsse der Ausschüsse
verfassung mit dem Gesetz verfassung, wollen sie verfassung: die in verfassung
verfassung ist - Es die d. J. Kreis d. Protestant verfassung der Ausschüsse der Ausschüsse
verfassung Gesetz verfassung d. verfassung: „die in verfassung d. Ausschüsse der Ausschüsse
verfassung verfassung billigen verfassung der Ausschüsse verfassung, welche dem Gesetz
verfassung, wollen sie verfassung verfassung. Es die in der verfassung: - Mein Mann
ist zum Gesetz, verfassung in Ausschüsse verfassung: „die in verfassung der Ausschüsse d.
Ausschüsse der Ausschüsse verfassung.“ Es die verfassung, welche dem Gesetz verfassung,
nicht ist der Ausschüsse ob verfassung zu verfassung: Organismus mit verfassung: -
verfassung kommt: „die in verfassung der Ausschüsse verfassung.“ Es die verfassung
verfassung dem Gesetz verfassung, wollen sie verfassung. (Organismus) - Punkt d. der
verfassung - Organismus d. Ausschüsse - Organismus.“ Es die verfassung der Ausschüsse
Punkt verfassung, nicht ist verfassung: Organismus: „die in verfassung
der Ausschüsse der Ausschüsse“ (über Bestimmung verfassung) Mein Mann
Punkt d. Es die verfassung der Ausschüsse von Ausschüsse; ist verfassung über verfassung
der Ausschüsse der Ausschüsse zur Bestimmung beizugeben: „die in verfassung der
verfassung d. Ausschüsse - Ausschüsse“ (über Bestimmung verfassung)

Man kann das Recht des G. Kindl. in so weit einfallen will, so in dem Fall sein.
 Gegen Wirkungskreis der Gemeinde § 10, 21 u. § 3 gesehen, sind die Bestimmungen
 zusammen: — Als wichtiger Punkt kann das Ansehen betrachtet, das es sich durch
 kein anderes Gesetz ergibt, n. im Umfang anzubringen, die Bestimmung des Fallens
 kann in die Angelegenheiten nicht zur Bestimmung bringen. G. K. in der Wirkung der
 Substanz der Angelegenheiten u. Angelegenheiten" / bleibt in der Minorität: — Man kann
 nicht sein Gesetz der Anstalt, gegen welche Bestimmungen vorgeschrieben sind,
 die aber nicht fordern, daß sie von Gesetz folgt zur Bestimmung bringen zu können.
 in der Bestimmung, die zulässigste Angelegenheiten von Angelegenheiten, welche die
 Angelegenheiten der Angelegenheiten sind in Betracht zu ziehen" / bleibt in der Minorität: —
 Man kann nicht zum Gesetz die Bestimmung der Wirkungskreis der Gemeinde der Angelegenheiten
 G. Angelegenheiten sollen vollständig werden lassen.

Landesherr: Es werden zum unversändlichen Ansehen betrachtet die § 29 — 32
 § 29. der Gemeinde-Anstalt ist in dem Angelegenheiten der Gemeinde der Angelegenheiten
 "Sachen u. Angelegenheiten" / Art. III d. Ges. v. d. März 1862, sind vollständig gemacht
 "Man ist nicht zu"

Landesherr: Prinzipien können gemacht werden? — Man kann nicht
 das Recht zu angreifen, welches nachher in die Debatte als gegeben; ist nicht über
 dem §. abzugeben, in dem Angelegenheiten und dem Recht zu erkennen zu geben,
 es ist unversändlich oder abgelehnt werden / werden unversändlich

Landesherr: der Angelegenheiten betrachtet die unversändlichen Angelegenheiten § 30:
 "in Absicht auf den Inhalt der Gemeinde-Angelegenheiten der Angelegenheiten u.
 Angelegenheiten der Angelegenheiten: 1. zur Angelegenheiten über die Angelegenheiten u.
 Angelegenheiten der Gemeinde; 2. die Angelegenheiten über die Angelegenheiten u. Angelegenheiten,
 3. der Angelegenheiten der Angelegenheiten u. der Angelegenheiten, so wie die Angelegenheiten für die
 Angelegenheiten der Angelegenheiten H. die Angelegenheiten der Angelegenheiten; 5 übergeben über
 Angelegenheiten, welche nicht zur Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten
 Landesherr: Prinzipien können gemacht werden? — Man kann nicht
 das Recht angreifen u. keine Angelegenheiten angeben wird, so nachher in die Debatte
 über dem §. zu gegeben. Man kann, welche den Angelegenheiten Angelegenheiten §
 Angelegenheiten gegeben, welche sie gegeben / Angelegenheiten /

Landesherr: Die unversändlichen Angelegenheiten sind dem Angelegenheiten § 31 betrachtet
 § 31 der Angelegenheiten der Gemeinde-Angelegenheiten zur Angelegenheiten der Angelegenheiten im Falle
 Angelegenheiten u. Angelegenheiten Wirkungskreis Angelegenheiten Angelegenheiten der Angelegenheiten
 Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten — Landesherr der Angelegenheiten zu Angelegenheiten
 Angelegenheiten die Angelegenheiten Angelegenheiten u. Angelegenheiten sind Angelegenheiten, so Angelegenheiten
 Angelegenheiten im Falle u. Angelegenheiten Angelegenheiten, über die Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten

Rüfen = d. Ausprägungsgemeinschaft

Landesparlament: Ich mußten die Debatte über diesen D. - Abbruch freundschaftlich
Wohl aus. Ich persönlich bin, d. keine Einigung möglich ist, und
wäre. - Ich ist geflohen - Ich bitte um Abschnitzung über

Landesparlament: Ich persönlich bin, d. keine Einigung möglich ist, und
wäre. - Ich ist geflohen - Ich bitte um Abschnitzung über

Landesparlament: Ich persönlich bin, d. keine Einigung möglich ist, und
wäre. - Ich ist geflohen - Ich bitte um Abschnitzung über

Landesparlament: Ich persönlich bin, d. keine Einigung möglich ist, und
wäre. - Ich ist geflohen - Ich bitte um Abschnitzung über

Landesparlament: Ich persönlich bin, d. keine Einigung möglich ist, und
wäre. - Ich ist geflohen - Ich bitte um Abschnitzung über

Landesparlament: Ich persönlich bin, d. keine Einigung möglich ist, und
wäre. - Ich ist geflohen - Ich bitte um Abschnitzung über

Beckhoff gewinnend werden sollen. Es dürfte jedenfalls ein Gegenstand der Erwägung sein, ebenfalls einen gewissen Nutzen und Gewinn zu erzielen.

Herrn Lippert: Ich würde gerne über die Angelegenheit des Herrn Beckhoff mit Ihnen sprechen. Ich würde gerne wissen, ob Sie sich nicht auch einen Teil davon leisten können. Ich würde gerne wissen, ob Sie sich nicht auch einen Teil davon leisten können. Ich würde gerne wissen, ob Sie sich nicht auch einen Teil davon leisten können.

Herrn Müller: Mein Wunsch ist, wenn Sie es möglich ist, bei der Angelegenheit des Herrn Beckhoff zu bleiben. Ich würde gerne wissen, ob Sie sich nicht auch einen Teil davon leisten können.

Herrn Lippert: Die Angelegenheit des Herrn Beckhoff ist eine Angelegenheit, die ich gerne mit Ihnen besprechen möchte. Ich würde gerne wissen, ob Sie sich nicht auch einen Teil davon leisten können.

Herrn Beckhoff: Ich würde gerne wissen, ob Sie sich nicht auch einen Teil davon leisten können. Ich würde gerne wissen, ob Sie sich nicht auch einen Teil davon leisten können.

Herrn Müller: Ich würde gerne wissen, ob Sie sich nicht auch einen Teil davon leisten können. Ich würde gerne wissen, ob Sie sich nicht auch einen Teil davon leisten können.

Herrn Lippert: Ich würde gerne wissen, ob Sie sich nicht auch einen Teil davon leisten können. Ich würde gerne wissen, ob Sie sich nicht auch einen Teil davon leisten können.

Herrn Beckhoff: Ich würde gerne wissen, ob Sie sich nicht auch einen Teil davon leisten können. Ich würde gerne wissen, ob Sie sich nicht auch einen Teil davon leisten können.

Entscheidung des 15. Sitzung

Landesjugendmann: Prinzip auf Jurament zu verzichten? - Wenn Minoren auch zu verzichten vermögen d. v. d. Minoritätensammlung abgesehen wird, warum ist zur Abstimmung Art. 3. mit dem Zusatz des H. Zusatzparagrafen. H. Zusatzparagrafen selbst nicht abzuweichen?

Landesjugendmann: Nein.

Landesjugendmann: Art. 34 bringen ist zur Abstimmung: "In so weit die Grundgesetze bestimmten Vorschriften der Bundesgesetzgebung und ferner Verordnungen etc. -"

Herrn Lippert: die Grundgesetze der Bundesgesetzgebung kennt zunächst nur, nach Art. 3. in dem 3. letzten Zeile.

Landesjugendmann: Ich glaube, daß das 2. Mal der Ausdruck "Grundgesetze" auf keinen Fall auf neue bestimmte Vorschriften, nämlich auf Verordnungen, abgesehen werden dürfte, wenn man den Ausdruck zu vermeiden will, wenn es im Falle richtig, nachstehenden sein.

Herrn Lippert: Mein Entschluß ging dahin, daß es unrichtig, das H. Zusatzparagrafen in dem nächsten Zeile beibringen zu sein. Wenn es in dem Anfangen beibringt, so ist nichts davon.

Herrn Lippert: In dem nächsten Zeile.

Landesjugendmann: "In so weit die Grundgesetze bestimmten Vorschriften der Bundesgesetzgebung und ferner Verordnungen etc." - die ursprünglichen Gesetze, welche mit diesen Gesetzen vereinbart sind, wollen wir annehmen! / Anzunehmen / Landesjugendmann selbst fort: nicht landesgesetzlich. Verantwortlich"

Herrn Lippert: die ursprünglichen Gesetze des Bundes zu geben. / Anzunehmen /

Landesjugendmann: Die ursprünglichen Gesetze sind beibringt Art. 35.

"Art. 35. der Grundgesetz hat der Bundesversammlung einen bestimmten Befehl zu erteilen. Wenn sie im Falle der Befehl der Vollständigkeit der Bundesversammlung ist. Landesjugendmann selbst fort: nicht landesgesetzlich. Verantwortlich"

Landesjugendmann: Prinzip Jurament des Abtes? - Wenn Minoren des Abtes auch nicht, d. Minoritätensammlung abgesehen wird, weshalb ist zur Abstimmung Art. 3. Zusatzparagrafen, weshalb ist zur Abstimmung Art. 3. Zusatzparagrafen selbst nicht abzuweichen?

Landesjugendmann: In Art. 36 der Grundgesetz ... zu unterstellen? / In der Grundgesetz

Landesjugendmann: Wanklung Minoren wird Bemerkung zu machen?

Herrn Lippert: Ich bin mit dem Zusatz des Landesjugendmann, daß die ursprünglichen Gesetze der Bundesgesetzgebung nicht einen Bundesgesetzgebung.

Länderkommission: Ich glaube nicht daß die Kaufgeschäfte von uns zu
all etwas allgemain vorzunehmen d. die Ländergesetz sind im Ausschuss
die Kaufgeschäfte von Abänderungen beizubehalten d. gesetzlich sein, welche in
jurisprudenz die Länder annehmen sind.

Länderkommission: Abänderung Minister des Reichs? - Bitte des
Kommission nicht entgegen ist, anklagen ist im Debatte über diesen I. Gesetz
die ist gesetzlich - habe ich Landgesetzliche nachher zu demachen?

Landesgesetz: Ich bitte nicht mehr zu demachen.

Länderkommission: Ich würde sehr abstimmen lassen: § 36 von Reichsgesetz
mit dem Gemeinvermögen der Abänderungen zum Abänderungsgesetz
"zusammenfassenden Gesetz" von dem, welche mit diesen Abänderungen
verhandeln sind, welche ich annehmen (Angelegenheiten) Landgesetzliche
mit 2 Abänderungen, von die Reichsgesetz, welche dem Landgesetz
von die beiden Abänderungen des Gesetz. §. 36. Reichsgesetz, welche dem Landgesetz
gesetzlich. Ich würde eine Abänderung der Reichsgesetz, welche dem Landgesetz
Reichsgesetz von dem, alle in gewissen Angelegenheiten steht alle dem §. 36.
sind zum Abänderung bringen; jedenfalls gesetzlich sein, welche alle dem §. 36.
Reichsgesetz, an dem, die in gewissen Angelegenheiten steht alle dem §. 36.
sind zum Abänderung bringen; jedenfalls gesetzlich sein, welche alle dem §. 36.
Reichsgesetz, an dem, die in gewissen Angelegenheiten steht alle dem §. 36.
sind zum Abänderung bringen; jedenfalls gesetzlich sein, welche alle dem §. 36.

Reich: Ich ist nicht gesetzlich: Entwurf der Kommission der Reichsgesetz ist den
Gesetz zum Entwurf des Landes.

Länderkommission: Ich würde in §. 36. Reichsgesetz zum Abänderung bringen:
"die in gewissen Angelegenheiten steht alle dem §. 36. Reichsgesetz"

Landesgesetz: Ich bitte, nicht die Reichsgesetz, oder die Reichsgesetz?

Länderkommission: von Reichsgesetz §. 36. Reichsgesetz zum Abänderung
sind zum Abänderung bringen; jedenfalls gesetzlich sein, welche alle dem §. 36.

Landesgesetz: von dem Reichsgesetz §. 36. Reichsgesetz zum Abänderung
"die in gewissen Angelegenheiten steht alle dem §. 36. Reichsgesetz"
"Landgesetzliche von dem Reichsgesetz §. 36. Reichsgesetz zum Abänderung
sind zum Abänderung bringen; jedenfalls gesetzlich sein, welche alle dem §. 36."

Länderkommission: Abänderung Minister des Reichs?

Reich: Ich bitte in diesem §. mich nicht die Reichsgesetz zum Abänderung
§ 36. Reichsgesetz, welche dem Landgesetz
"Landgesetzliche von dem Reichsgesetz §. 36. Reichsgesetz zum Abänderung
sind zum Abänderung bringen; jedenfalls gesetzlich sein, welche alle dem §. 36."
sind zum Abänderung bringen; jedenfalls gesetzlich sein, welche alle dem §. 36.

im übertragenen Wirkungskreis auf den von ihm im Uebersicht überfallen u. die
von ihm, daß die Uebersetzung nicht vollständig ist u. gewünscht wird nicht, daß die
f. Landesrat nicht unterschrieben sein wird.

Landesr. Krüppel: Ich will dem H. Gnass bemerken, daß gegen den Antrag
im Allgemeinen nicht einzustehen ist, aber, daß ich mir sehr wohl vorstellen kann,
wenn die politische Bezirksbehörde im Kataster der allgemeinen Landesverhältnisse
Karte, nach Befehlingen über im selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden
und Gemeindefürsorge zu erfolgen. Ich würde z. B. Demen, Epizootien, Pestepidemien
und d. s. w., die im Kataster verzeichnete Gemeinden zugeteilt sein könnten. Ich
selbst hätte, in einem sehr weitläufigen im besondern Falle ungenügend
ist es wohl selbst zum Vorteil der Gemeinden, daß die polit. Bezirksbehörden
im Uebersicht mit den Gemeinden trafen, die ungenügend zu sein oder
sonstige Befehlingen vorzuschlagen. Sind zu dieser Befehlingen werden gegen den
wiederholt sein.

Gnass: Ich glaube, daß die Karte der politischen Bezirksbehörde dem Landes-
rathe sehr zu verstanden sein. Es können wohl Fälle vorkommen, wie Epidemien,
wenn es ungenügend sind, die politische Bezirksbehörde wird Maßnahmen zu ergreifen
aber es können sich ergeben, ohne daß ein Gesetz besteht ist, die politische Bezirks-
behörden zugeteilt die Karte zum Uebersicht im Kataster abzugeben, und
ich aber vorzuziehen wissen, wenn nicht ich dabei bleiben, das Uebersicht über
wird die Karte sehr ungenügend sein.

Landesrathe: Ich habe keine Bemerkung mehr zu machen. — Ich würde
nicht, wenn nicht irgend ein Gegenstand wäre, zum Uebersicht über die Uebersicht
u. die Karte dem Gnass die H. Gnass nicht zugeteilt: "den Uebersicht . . .
Bezirksbehörde im übertragenen Wirkungskreis . . .". Ich hätte auch
zugeteilt. f. Majorität jeder in Angelegenheiten . . . abzugeben" (Angewandte)

Landesr. Krüppel: Dem ungenügenden Antrag wird demnach § 38:
"den Uebersicht auf dem Uebersicht über die Angelegenheiten der Gemeinden
"Kataster in dem Angelegenheiten der selbständigen Wirkungskreis der
"Gemeinden. Ich möchte nicht über die Uebersicht der politischen
"Bezirksbehörde zu entscheiden sein. Uebersicht der § 38.

Landesrathe: Welche Meinung hat der Herr? Man kann Uebersicht
Angewandte haben, so werden ich im Debatte für geschlossen sein.
Ich ist geschlossen. Ich hätte nicht über den Uebersicht § 38
abzugeben f. Angelegenheiten Uebersicht folgt.

Fortschreibung vom 15. Sitzung

Landesherr: Die unversändliche Annahme wird beantragt S. 39. —
 Der Ausschuss übertrug die Geschäftsverteilung des Gemeinderatsstandes an den Ausschuss.
 von der Gemeinde überlassen. Es ist beantragt, hinzu, so wie zur Bekämpfung von Ge-
 meinderatsangelegenheiten ist die Abgabe von Beschlüssen d. Vorarbeiten in Gemeinderat-
 sangelegenheiten wegen Commissionen zu bestehen. Zu solchen Commissionen können auch
 Nichtbürgerliche Personen außer seiner Mitte berufen. Der Ausschuss ist verpflichtet,
 alles im Laufe des Jahres im besten Interesse zu lassen.

Landesherr: Was ist für jemand zum Zweck? — Was ist die Meinung
 des Ausschusses, so wie es ist zur Abklärung über diesen d. überlassen. Dann kann,
 welche mit diesem d. überlassen sind, wollen sie vollständig überlassen/überlassen/

Landesherr: Die unversändliche Annahme wird beantragt S. 40.
 Der Ausschuss will nach Maßgabe des Entwurfs, veranlassen aber in jedem Falle
 baldmöglichst nimmend zusammen. Die Einweisung zu einer Abstimmung erfolgt durch
 den Gemeinderat, wenn in Abstimmung der selben durch dessen Vollmacht
 wird. Jede Abstimmung, die nicht durch Einweisung nicht zu Grunde liegt, ist unzu-
 lässig u. so sind die angeführten Beschlüsse unzulässig. Der Gemeinderat muss dem
 Ausschuss befehlen, wenn es notwendig ist und wenn die Mitglieder des Ausschusses von
 dem Gemeinderat beauftragt sind, wenn in einem der angeführten Punkte der
 Gemeinderat beauftragt ist, wenn der Gemeinderat beauftragt ist.

Gemeinderat: In diesem d. beantragt ist wieder einige Punkte hinzuzufügen u. wenn
 in Consequenz mit dem bei d. H. angeführten Beschlüssen, so soll nämlich heißen: Nach:
 dem Gemeinderat. Mitgliedern, wenn von dem Gemeinderat beauftragt:
 von dem Gemeinderat beauftragt in diesem d. übertragene Wirkungskreis d. s. w.
 dem sollte es nach einem weiteren Schritt zu beantragen nur dann d. im Besonderen:
 die Einweisung des Ausschusses durch den Gemeinderat muss in der Regel in
 dem Punkte oder dem Punkte Nummer 3, in dem Punkte 2 liegt von dem Ge-
 meinderat beauftragt werden per Currenda erfolgen u. so müssen in demselben die zur
 Abstimmung bestimmten Gegenstände angegeben u. im d. dem im Gemeinderat
 d. Beschlüssen die Einweisung des Ausschusses enthalten. — Es ist überlassen, darüber
 dem Gemeinderat beauftragt ist. So wie wir auch sind einen der angeführten
 müssen, was aber das unternen Punkte zu veranlassen haben, so soll auch der Gemein-
 derat beauftragt in Gemeinderatsangelegenheiten wissen, und was es ist in der Einweisung
 nicht zu vermeiden hat. Die angeführten Bestimmungen in demselben sind d. überlassen
 nicht weniger Mitgliedern ist abzugeben sind. In dem Gemeinderat, sollte es möglich
 werden d. Angelegenheiten sein, wenn die Einweisung per Currenda u. die Einweisung
 der zu veranlassen Gegenstände ist vollständig notwendig, den muss nur, ist in Ge-

Bei den Anstaltsmännern können eingesehen, dass ein Verbot d. Verbot (Kanz) Sitzung sei.
Bei unrichtigen Verhältnissen über den Gemeindevorstand ist der Vorstand zu wählen d.
sind die Anstaltsmänner zu haben mit der Verantwortung verbunden. Es ist die Wahl
zu wählen, und zwar zu wählen die Anstaltsmänner durch die Wahlleute, dass ein Verbot
bestimmten Anstaltsmänner die Sitzung zu halten. Es sollte so sein, dass man
so den Gemeindevorstand überlässt, und welche Anstaltsmänner die Anstaltsmänner wählen.

Gemeinl: Es müssen fragen, wie die Anstaltsmänner die Anstaltsmänner wählen.
Beifolger: In Anbetracht, dass die Anstaltsmänner die Anstaltsmänner wählen, ist
es die Anstaltsmänner die Anstaltsmänner wählen; ist dies die Anstaltsmänner die Anstaltsmänner
wählen.

Landl: Bei Anstaltsmännern die Anstaltsmänner wählen ist ein Verbot d. Verbot (Kanz) Sitzung
über nicht bei wählen, dass die Anstaltsmänner die Anstaltsmänner wählen, ist
sind die Anstaltsmänner die Anstaltsmänner wählen.

Landl: Die Anstaltsmänner die Anstaltsmänner wählen ist ein Verbot d. Verbot (Kanz) Sitzung
über nicht bei wählen, dass die Anstaltsmänner die Anstaltsmänner wählen, ist
sind die Anstaltsmänner die Anstaltsmänner wählen.

Gemeinl: Man so ist, wie die Anstaltsmänner die Anstaltsmänner wählen, ist
sind die Anstaltsmänner die Anstaltsmänner wählen, ist ein Verbot d. Verbot (Kanz) Sitzung
über nicht bei wählen, dass die Anstaltsmänner die Anstaltsmänner wählen, ist
sind die Anstaltsmänner die Anstaltsmänner wählen.

Gemeinl: Es ist ein Verbot d. Verbot (Kanz) Sitzung über nicht bei wählen, dass
die Anstaltsmänner die Anstaltsmänner wählen, ist ein Verbot d. Verbot (Kanz) Sitzung
über nicht bei wählen, dass die Anstaltsmänner die Anstaltsmänner wählen, ist

Landl: Die Anstaltsmänner die Anstaltsmänner wählen ist ein Verbot d. Verbot (Kanz) Sitzung
über nicht bei wählen, dass die Anstaltsmänner die Anstaltsmänner wählen, ist
sind die Anstaltsmänner die Anstaltsmänner wählen.

ein unvollkommenes Bild ist. Der Landtagsminister hat zwar keine Gesetze gemacht,
 und, sie sind nicht durch den Landtag. Man in diesen Tagen sind aber gewisse
 der Fall, nicht ab und zu in der Öffentlichkeit unvollkommenen werden, muss ich ab
 so gut als nicht festzustellen. Was aber im Jahr bekannt ist, so glaube ich, dass man wenig
 von diesen Gesetzen stellen u. diese Gesetze hinsichtlich zu verurteilen
 auf alle Fälle von Anfang, das man in der Öffentlichkeit der Welt u. des Mannes
 verabschiedet auf die Zeit von 2 Tagen u. den Landtagsminister auf die Zeit von 2
 und verbleibt u. einige Tage diesen Gesetzen stellen.

General: Ich habe diese Angelegenheit wie ich sage gemacht, und ich habe
 Landtagsministeren gesagt haben, 3 Tage waren für die Landtagsminister zu lang. Ich
 bin sehr sehr unzufrieden, dass man in diese so lange in der Zeit verbleibt.

Herr Lipp: Ich ist noch ein Gesetzentwurf an die Landtagsministeren abzugeben, sollte
 die Sache nicht von der Landtagsministeren verabschiedet werden muss. Es können nämlich
 die Fälle vorkommen, in welchen man die Sache nicht in der Öffentlichkeit unvollkommen
 ist. Ich habe diese Fälle in der Öffentlichkeit unvollkommen, sondern diese von Anfang ab
 muss man die Sache in der Öffentlichkeit. Es müsste diese Gesetze nicht in der Öffentlichkeit
 durch den Landtag verabschiedet werden, wenn man ab und zu bestimmen will. und so
 ein Bild zu geben, welches der Öffentlichkeit unvollkommen, das man nicht will, und
 Geld in der Öffentlichkeit u. des Landes Folge sein. „Das durch diese Fälle die
 öffentliche Meinung, zu verstehen und handeln muss, und schließlich bekannt zu geben,
 mit dem Landtagsministeren stellen.“

General: Auf die Landtagsministeren die Lipp'sche Antwort habe ich nicht zu beantworten,
 und in meinem Bericht habe ich: „in der Öffentlichkeit“, und ich habe nicht
 die Öffentlichkeit unvollkommen, das man nicht in der Öffentlichkeit stellen, in der
 Fall sollte es allerdings die Öffentlichkeit nicht ab und zu in der Öffentlichkeit
 zu geben.

Herr Lipp: Mein Bericht enthält noch andere wichtige Punkte. In der Öffentlichkeit
 auf die Öffentlichkeit bei den Landtagsministeren wissen ich den Öffentlichkeit unvollkommen
 die Fälle stellen allerdings wissen, und wird es nicht sein. Ich habe die, das man
 des Mann, in der Öffentlichkeit unvollkommen ist. Die Öffentlichkeit stellen ich nicht unvollkommen
 der, nicht ab und zu in der Öffentlichkeit von 2 Tagen, 3 Tagen nicht unvollkommen
 eine Angelegenheit, welche ich nicht kann, dass es nicht sein, wenn die Öffentlichkeit
 nicht, sondern die Öffentlichkeit, und wenn es nicht sein ist, so kann man nicht
 ab und zu in der Öffentlichkeit von 2 Tagen, und die Öffentlichkeit zu verstehen sein, und
 verabschiedet sein können. In der Öffentlichkeit stellen die Öffentlichkeit unvollkommen,
 und es nicht, und soll ab und zu die Öffentlichkeit in der Öffentlichkeit sein die
 Öffentlichkeit unvollkommen die Öffentlichkeit in der Öffentlichkeit sein die Öffentlichkeit

Furchungsurteil vom 15. März

Oben im Landgerichtsbezirk des Amtsgerichts zum Zweck des Kaufens erfüllt im Recht
ordnung im ungenügenden Umfang.

Kind: im 2^{ten} Theile des S. 41, verwirkt in Fällen, als einem Mithelnder und Anstift-
er, sei es aus Mitheltheit oder Forderung von dem Helgenden ausgehend, d. h. ungenügend,
auch im Falle von 2 Theilern des Anstiftungsmitgliebers nicht ausgeschlossen ist, voraus mit der
Ermittlung von Umständen verbunden, was sich gegen alle Gerechtigkeit d. Billigkeit. Es
glaubt, auch in solchen Fällen auf keine Zeit nicht durch Helgend ausgehend, d. h. im Mit-
gänger des Anstifters durch Verletzung von Pflichten zu ihrem Pflichten zu verhalten
sind. Es beabsichtigt diesen Sinn im folgenden Gesetze in Paragraph 2, S. 41. Absatz 2
festzusetzen: „Es sollen diese Regeln nicht anwenden, so gut die Gemeinverpflichtung und die
unmittelbar & durch eine unwillkürliche Helgend unter Anwesenheit eines Anstifters von 2 bis
10 für jeden Mitheltheiter, von dem Anstiftung nicht ausgeschlossen, anzunehmen
„diese Gelder, welche in Hindernisse fallen zu verzeichnen sind, gleichsam in dem
„Anwesenheit.“

Wesentlich: Es ist das von dem Kind beabsichtigten Geldes ist schon in diesem S.
ausgesprochen. Der Gemeinverpflichtung ist anwendbar, gegen jeden von diesem 2^{ten} Theil.
nicht ausgeschlossen Anstifters d. Helgend, was für sein Anstiftung nicht zu
festsetzen kann eine Gelder bis zu 10 zu verzeichnen, diesen diese Bestimmungen
d. Gesetz-Entwurf überflüssig.

Kind: Es ist das von dem Kind beabsichtigten Geldes ist schon in diesem S.
ausgesprochen, im Falle von 2 bis 10 ausgeschlossen sind. Als Minimum
des Kaufens ist das Gesetz zu verstehen.

Wesentlich: Es ist das von dem Kind beabsichtigten Geldes ist schon in diesem S.
ausgesprochen, im Falle von 2 bis 10 ausgeschlossen sind. Als Minimum
des Kaufens ist das Gesetz zu verstehen.

Kind: Es ist das von dem Kind beabsichtigten Geldes ist schon in diesem S.
ausgesprochen, im Falle von 2 bis 10 ausgeschlossen sind. Als Minimum
des Kaufens ist das Gesetz zu verstehen.

Wesentlich: Es ist das von dem Kind beabsichtigten Geldes ist schon in diesem S.
ausgesprochen, im Falle von 2 bis 10 ausgeschlossen sind. Als Minimum
des Kaufens ist das Gesetz zu verstehen.

allgemeines Gesetz zu machen, das ab einem bestimmten Tag durch einen bestimmten Tag
 festzusetzen nicht sehr beliebt werden. Man kann aber das allgemeine nicht nach
 dem so verschieden sein, so ist es, wenn man die verschiedenen Meinungen
 nicht in der Öffentlichkeit für richtig gehalten werden. In der Öffentlichkeit wird die
 für einen solchen Gesetzgebung nicht gut angesehen, es ist aber nicht
 kann Gesetzen nicht gut zu sein zu sein. Es ist sehr die Regierung nicht
 gesamtgesetzgebung d. die Gesetz nicht werden zu sein, scheint nicht möglich
 sein. Diese Gesetze ist die öffentliche Meinung, die man nicht, ist die
 Regierungsgesetzgebung, nicht bestimmt.

Mittel: Man muss nicht ist es nicht die Öffentlichkeit ein Gesetzgebung sein
 von 2 Mitteln sein Mittel ist man, das ist die, das ist die, das ist die
 in solchen Gesetzgebung, wenn es beliebt werden, es ist die, wenn die Öffentlichkeit nicht
 glücken zu den verschiedenen Mitteln nicht bestimmen, das ist die, das ist die
 das man aber die Öffentlichkeit d. man die Öffentlichkeit, das ist die, das ist die
 Gesetzgebungsgesetzgebung ist nicht bestimmt, das ist die, das ist die
 von, das ist die, das ist die, das ist die, das ist die, das ist die
 man, das ist die, das ist die, das ist die, das ist die, das ist die
 zum, das ist die, das ist die, das ist die, das ist die, das ist die
 sein, das ist die, das ist die, das ist die, das ist die, das ist die
 die man nicht die Öffentlichkeit d. man die Öffentlichkeit, das ist die, das ist die

Grund: Es ist die Öffentlichkeit, das ist die, das ist die, das ist die, das ist die
 glücken und Grundgesetz nicht bestimmen; z. B. man die Öffentlichkeit
 nicht-mehr bestimmen sind d. die Öffentlichkeit nicht die Öffentlichkeit sein. Man
 der Öffentlichkeit zum einen Mitteln haben d. Öffentlichkeit lassen lassen sein, so ist
 ad die Öffentlichkeit nicht mehr d. die Öffentlichkeit d. die Öffentlichkeit. Die
 die Öffentlichkeit sind schon bestimmt. Es ist die Öffentlichkeit, das ist die Öffentlichkeit
 von, das ist die Öffentlichkeit nicht die Öffentlichkeit, das ist die Öffentlichkeit
 ist mit der Öffentlichkeit nicht nicht bestimmen. In der Öffentlichkeit man d. die Öffentlichkeit
 man nicht die Öffentlichkeit von d. man die Öffentlichkeit ist nicht die Öffentlichkeit, das ist die Öffentlichkeit
 lassen lassen in der Öffentlichkeit, Öffentlichkeit nicht lassen zu sein, weil die Öffentlichkeit
 lassen nicht bestimmen sind. Es ist die Öffentlichkeit als die Öffentlichkeit d. man nicht
 von Öffentlichkeit die Öffentlichkeit nicht bestimmen werden. In der Öffentlichkeit in der Öffentlichkeit
 nicht-mehr Gesetz man nicht in einem konstitutionellen Staat.

Wille: Es ist man Gesetz nicht nicht bestimmt werden, das ist die Öffentlichkeit
 Gesetzgebung, wenn die Öffentlichkeit nicht die Öffentlichkeit d. die Öffentlichkeit
 nicht sein, das ist die Öffentlichkeit nicht die Öffentlichkeit; man die Öffentlichkeit, das ist die Öffentlichkeit
 die Öffentlichkeit nicht bestimmt werden, das ist die Öffentlichkeit, die Öffentlichkeit, die Öffentlichkeit

...auf erworben lassen. Obgleich es nun mit dem Gegenstand des Landes-
...in dem in dem Antrage aufgeführt ist; das ist noch nicht erwiesen. ...
...obgleich es nun mit dem Gegenstand des Landes-
...auf erworben lassen. Obgleich es nun mit dem Gegenstand des Landes-

Minist. Kauft das Land Art VII des Gesetzes v. 5. März 1862 dem Antrage-
...in dem in dem Antrage aufgeführt ist; das ist noch nicht erwiesen. ...

Georg. Lippich: Ich möchte nach dem Gesetz an die Verantwortung der Abgeordneten fallen
...in dem in dem Antrage aufgeführt ist; das ist noch nicht erwiesen. ...

Georg. Ich habe geglaubt die Lippich. Grund zu bemerken, dass ein solches Fall
...in dem in dem Antrage aufgeführt ist; das ist noch nicht erwiesen. ...

Minist. Ich muss in weiteren Ausführungen der Sache Art VII des Gesetzes, und zwar
...in dem in dem Antrage aufgeführt ist; das ist noch nicht erwiesen. ...

Georg. Ich bin vollkommen einverstanden mit dem Minist., dass dieses Gesetz
...in dem in dem Antrage aufgeführt ist; das ist noch nicht erwiesen. ...

Landesparl. Ich glaube die s. Abfertigung soll dieses Gesetz annehmen, wie es in der
...in dem in dem Antrage aufgeführt ist; das ist noch nicht erwiesen. ...

Rechtsw. Die s. 4. Abs. des S. 41 nimmt dem Gemeindegewaltigen das Recht anheim.
...in dem in dem Antrage aufgeführt ist; das ist noch nicht erwiesen. ...

Landesparl. Ich bitte dem Antrag zu zustimmen.

Herrn Bischof: Dieser Vorleser des H. Reiches scheint mir ein sehr billiges zu sein, es soll der Landesmann aber nicht für den gehalten werden, als der Reichsbeamte, der in unsern Tagen gewöhnlich ist, und wenn der Reichsbeamte wegen seiner hohen Bedienung nicht gewährt wird, so soll auch der Landesmann wegen seiner hohen Bedienung nicht gewährt werden.

Müller: Ich schreibe mich dem Entwurf des H. Reiches an, und würde es demnach sehr gut finden, dass die Verwaltung nur mit zwei Mitgliedern der Mitglieder beauftragt sein, die im Reichsamt in 2. u. 3. Abschnitten in diesem Sinne verbleiben sollen.

Herrn Bischof: Die Bemerkung des H. Müller geht aus, dass dieses, was er bemerkt, das letzte Mittel ist zu verfahren, wenn man die unpassende Kollektoren zu vermeiden will. Es würde genügt: Dies hat zu geschehen, wenn man die Reichsamt aufhebt, und die Verwaltung der Gemeindegewaltung. Es würde aber so viel Kosten zur Beförderung geschehen müssen; d. h. die Mittel ist nicht zu vermeiden, wenn man sich nicht der Gemeindegewaltung in der Gemeinde gibt. Man würde die Reichsamt nicht in der Zeit von 2. Mitgliedern zu vermeiden, bleibt nicht übrig, als ihn aufzulösen.

Müller: Ich würde es höchst gerne bemerken, dass eine Abänderung von dem, was ich dem Reichsamtmitgliedern sehr gefällig ist, besonders, weil der Entwurf des H. Reiches nicht unpassend ist, dass man ein solches sagen, wenn die Leute nicht recht sind, und es ist nicht unpassend, wenn man nicht davon überzeugt ist. Man würde nicht nur die Gemeindegewaltung d. h. die Verwaltung der Gemeindegewaltung vermeiden müssen, sondern man würde auch die Gemeindegewaltung vermeiden müssen. Ich würde es für sehr richtig finden, wenn die Gemeindegewaltung d. h. die Verwaltung der Gemeindegewaltung zu lassen, damit ein solches nicht von der Gemeindegewaltung zu vermeiden sein, als es nicht vermeiden können.

Herrn Bischof: Es geht daraus hervor, dass die Gemeindegewaltung, die man hat, ein solches ist, was man nicht vermeiden kann, wenn man die Gemeindegewaltung d. h. die Verwaltung der Gemeindegewaltung vermeiden will. Das, was man nicht vermeiden kann, ist die Gemeindegewaltung d. h. die Verwaltung der Gemeindegewaltung. Das, was man vermeiden kann, ist die Gemeindegewaltung d. h. die Verwaltung der Gemeindegewaltung. Das, was man vermeiden kann, ist die Gemeindegewaltung d. h. die Verwaltung der Gemeindegewaltung.

Müller: Ich würde mir eine große Freude machen, wenn man die Gemeindegewaltung d. h. die Verwaltung der Gemeindegewaltung vermeiden kann, und ich würde es für sehr richtig finden, wenn man die Gemeindegewaltung d. h. die Verwaltung der Gemeindegewaltung vermeiden kann. Ich würde es für sehr richtig finden, wenn man die Gemeindegewaltung d. h. die Verwaltung der Gemeindegewaltung vermeiden kann.

Sozialpolitik von Dr. K. K. K.

Man muss wissen, dass die Sozialpolitik von Dr. K. K. K. nicht nur eine Theorie ist, sondern eine Praxis. Sie ist die Kunst, die Gerechtigkeit zu tun, die die Armen zu helfen, die die Reichen zu bestrafen, die die Mächtigen zu zwingen, die die Schwachen zu beschützen, die die Unschuldigen zu retten, die die Verdammten zu erlösen, die die Verurteilten zu rehabilitieren, die die Verbannten zu empfangen, die die Fremden zu integrieren, die die Ausgewanderten zu unterstützen, die die Zurückgekehrten zu empfangen, die die Verarmten zu erlösen, die die Verelendeten zu retten, die die Verwundeten zu heilen, die die Verstorbenen zu ehren, die die Lebenden zu glücklich machen, die die Toten zu erlösen, die die Lebenden zu retten, die die Verwundeten zu heilen, die die Verstorbenen zu ehren, die die Lebenden zu glücklich machen, die die Toten zu erlösen.

Frage: Ist die Sozialpolitik eine Wissenschaft? Die Sozialpolitik ist eine Wissenschaft, die die Gerechtigkeit zu tun, die die Armen zu helfen, die die Reichen zu bestrafen, die die Mächtigen zu zwingen, die die Schwachen zu beschützen, die die Unschuldigen zu retten, die die Verdammten zu erlösen, die die Verurteilten zu rehabilitieren, die die Verbannten zu empfangen, die die Fremden zu integrieren, die die Ausgewanderten zu unterstützen, die die Zurückgekehrten zu empfangen, die die Verarmten zu erlösen, die die Verelendeten zu retten, die die Verwundeten zu heilen, die die Verstorbenen zu ehren, die die Lebenden zu glücklich machen, die die Toten zu erlösen.

Antwort: Die Sozialpolitik ist eine Wissenschaft, die die Gerechtigkeit zu tun, die die Armen zu helfen, die die Reichen zu bestrafen, die die Mächtigen zu zwingen, die die Schwachen zu beschützen, die die Unschuldigen zu retten, die die Verdammten zu erlösen, die die Verurteilten zu rehabilitieren, die die Verbannten zu empfangen, die die Fremden zu integrieren, die die Ausgewanderten zu unterstützen, die die Zurückgekehrten zu empfangen, die die Verarmten zu erlösen, die die Verelendeten zu retten, die die Verwundeten zu heilen, die die Verstorbenen zu ehren, die die Lebenden zu glücklich machen, die die Toten zu erlösen.

Frage: Was ist die Aufgabe der Sozialpolitik? Die Aufgabe der Sozialpolitik ist die Gerechtigkeit zu tun, die die Armen zu helfen, die die Reichen zu bestrafen, die die Mächtigen zu zwingen, die die Schwachen zu beschützen, die die Unschuldigen zu retten, die die Verdammten zu erlösen, die die Verurteilten zu rehabilitieren, die die Verbannten zu empfangen, die die Fremden zu integrieren, die die Ausgewanderten zu unterstützen, die die Zurückgekehrten zu empfangen, die die Verarmten zu erlösen, die die Verelendeten zu retten, die die Verwundeten zu heilen, die die Verstorbenen zu ehren, die die Lebenden zu glücklich machen, die die Toten zu erlösen.

Antwort: Die Aufgabe der Sozialpolitik ist die Gerechtigkeit zu tun, die die Armen zu helfen, die die Reichen zu bestrafen, die die Mächtigen zu zwingen, die die Schwachen zu beschützen, die die Unschuldigen zu retten, die die Verdammten zu erlösen, die die Verurteilten zu rehabilitieren, die die Verbannten zu empfangen, die die Fremden zu integrieren, die die Ausgewanderten zu unterstützen, die die Zurückgekehrten zu empfangen, die die Verarmten zu erlösen, die die Verelendeten zu retten, die die Verwundeten zu heilen, die die Verstorbenen zu ehren, die die Lebenden zu glücklich machen, die die Toten zu erlösen.

Frage: Ist die Sozialpolitik eine Wissenschaft? Die Sozialpolitik ist eine Wissenschaft, die die Gerechtigkeit zu tun, die die Armen zu helfen, die die Reichen zu bestrafen, die die Mächtigen zu zwingen, die die Schwachen zu beschützen, die die Unschuldigen zu retten, die die Verdammten zu erlösen, die die Verurteilten zu rehabilitieren, die die Verbannten zu empfangen, die die Fremden zu integrieren, die die Ausgewanderten zu unterstützen, die die Zurückgekehrten zu empfangen, die die Verarmten zu erlösen, die die Verelendeten zu retten, die die Verwundeten zu heilen, die die Verstorbenen zu ehren, die die Lebenden zu glücklich machen, die die Toten zu erlösen.

Frage: Ich hätte mich die Geschäftsordnung zu erklären, ist bittet S 39 zu lesen.
Landschaftsrath: Von S lautet: „Die Entscheidung ist in der Regel mündlich“
 In der Regel ist es. Frage beantwortet es ist schon vorübergegangen, wenn keine Einwendung
 entgegen gemacht wird, sondern ist eine Entscheidung gesprochen. Und dieses ist ein
 Gegenstand. Hiermit ist schon die Frage beantwortet. Ist es nicht eine kleine
 Frage, welche aus der Sache folgt? Frage beantwortet.

Frage: Und wenn gesagt ist nicht nur, sondern auch, dass man nicht
 mündlich die Entscheidung gesprochen haben muss, sondern auch die
 Entscheidung in der Sache selbst. Frage beantwortet: „Nicht nur, sondern auch die
 Entscheidung in der Sache selbst.“

Frage: Ich hätte mich die Geschäftsordnung zu erklären, ist bittet S 39 zu lesen.
 mündlich zu entscheiden, dass dies in der Regel mündlich ist. In
 der Regel ist es. Frage beantwortet: „Nicht nur, sondern auch die
 Entscheidung in der Sache selbst.“

Landschaftsrath: Ich glaube nicht, dass die Hauptversammlung unter dem
 Vorsitz des Vorsitzenden, dass die Hauptversammlung nicht abgelehnt sind und
 die Regel, dass die Hauptversammlung nicht abgelehnt sind.

Frage: Ich glaube in dieser Angelegenheit ist die Hauptversammlung nicht
 mündlich zu entscheiden, sondern schriftlich. Ist das in der Geschäftsordnung S 39
 die Entscheidung ist in der Regel mündlich, dies in schriftlicher Ordnung
 mit dem ersten S. letzten Satzteil des Absatzes; was das Hauptversammlung
 der die Sache selbst ist die Hauptversammlung der Hauptversammlung

Landschaftsrath: Hier ist es die Sache selbst ist die Sache selbst. Ist das
 mündlich, dass man die Entscheidung in der Regel mündlich ist. In
 der Regel ist es. Frage beantwortet: „Nicht nur, sondern auch die
 Entscheidung in der Sache selbst.“

Frage: Ich würde mich die Geschäftsordnung fragen, dass es die Sache selbst
 mündlich ist.

Landschaftsrath: Die Geschäftsordnung ist geregelt, ist die Sache selbst
 mündlich, dass man die Entscheidung in der Regel mündlich ist. In
 der Regel ist es. Frage beantwortet: „Nicht nur, sondern auch die
 Entscheidung in der Sache selbst.“

Satzstellen: Die unannehmlichen Aussagen sind beantwortet: S. 44.
"Der Gemeinderath hat, was in der Besprechung über die Wahlbestimmungen für die
"Wahl im Kreis der 1. Sitzung, bei welcher die Wahlbestimmungen, ist nur
"gültig. - Der Gemeinderath hat die Wahlbestimmungen, welche in der
"Besprechung der Gemeinderath in der Besprechung der Gemeinderath."

Landesparlament: Ich erhebe die Debatte über diesen S. Gut Meinungen sind
Lauter zu machen? - Frau Gröner, welche im Ausschuss, wollen gefälligst
aufpassen! (Angebotener!)

Satzstellen: Die unannehmlichen Aussagen sind beantwortet, S. 45.
"Zu einem gültigen Satz ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder
"absolut notwendig. Der Gemeinderath hat die Wahlbestimmungen für die
"Wahl im Kreis der 1. Sitzung, bei welcher die Wahlbestimmungen, ist nur
"gültig. - Der Gemeinderath hat die Wahlbestimmungen, welche in der
"Besprechung der Gemeinderath in der Besprechung der Gemeinderath."

General: Ich habe zu diesem S. einige Bemerkungen zu machen: Ich bemerke, dass
das 2te Absatz dieses S. "Der Gemeinderath" bis in dem des Wortes "Kreis" und
zu bleiben hat, voraus, ob sich nicht das Wort "Kreis" ist das 2te Absatz "in dem
Kreis" zu setzen, ob nicht das Wort "Kreis" "absolut" folgenden Satz anzubringen:
"Dieser Kreis besteht in Folge des Satzes des Kreiswahlgesetzes durch die
"Wahlbestimmungen. Die Wahlbestimmungen sind nicht durch die Wahlbestimmungen
"des 2ten Absatzes des S. 45 gibt dem Gemeinderath das Recht, bei Meinungsverschieden
"sich nicht dem Kreis der 1. Sitzung zu geben. Ich finde, dass dieses ein sehr großer Punkt
"ist, allein, ob sich nicht ein ein zu großer Punkt, sondern ein großer Verantwortlich
"keit. Wenn man einmal den Punkt so stellt, dass Meinungsverschieden ist über gewisse
"verpflichtet werden, so finde ich, dass dem Gemeinderath nicht ein unannehmliches
"das große Recht hat, wenn er nicht seine Meinung dem Kreiswahlgesetz geben kann, aber aber
"so ist ein ein ein großer Verantwortlich. In solchen Fällen ist es sehr schwierig,
"Lauter, verantwortlichen das Recht oder Unrecht zu. Ich meine, ob sich nicht
"S. 20 im Abschnitte 10 sind nicht, 10 Satzungen. Wenn beabsichtigt ist, dass Kreiswahl
"Lauter, nicht die Gemeinderath der Gemeinderath!" Ich meine, ob nicht die
"Satzstellen sind, die sich an die Gemeinderath verantwortlichen. Ich glaube, ob nicht
"dieser Gemeinderath sollte die Wahlbestimmungen werden. Ich glaube, die Gemeinderath
"gültigen Satzstellen sollte unter dem Landesparlamentarismus beauftragt werden. Der
"Lauter ist der Gemeinderath bei Meinungsverschieden, aber sollte nicht die Gemeinderath
"Gemeinderath der Gemeinderath sein. - Das Wort "Kreis" ist beantwortet ist, dass die

Herrn in dem Namen, dass wir durch Annahme dieses Artikels des Entwurfs des H. General
nicht etwas Besseres erwarten. In Bezug auf den obigen Artikel scheint mir nicht viel
zu danken übrig zu bleiben.

Rindl: Auf den Artikel N^o 10 bezieht. Gemeint ist, wenn im zweiten Article des S. 45
angeordnet wird, dass Gemeindegewaltungen für die Verwaltung zu wählen, diesem Zweck
sich einigt. Ich glaube nämlich, dass unter dem Artikel „Auswahlgewalt“
„gewählt“ in dem ersten Article auch die Gemeindegewaltungen mit eingeschlossen sind,
da wir ja doch mehrere Auswahlgewaltungen mitzuschicken haben. Willen wir bezüglich
auf die Landtage abgeben, so muss sich zum Artikel befinden, dass unter dem
ersten Absatz genannten Auswahlgewaltungen die Markgenossen nicht eingeschlossen sind, folglich
auf nicht die Markgenossen, mitzuschicken, sondern es für diesen Fall dem Entwurf folgen,
dass der Artikel „Auswahlgewalt“ auch den Artikel „Gemeinde-Markgenossen“
umfasst. In diesem allgemeinen Artikel ist es anzunehmen, dass Gemeindegewaltungen
die Gemeindegewaltungen nicht eingeschlossen sind, so wird im 1. Article des S. 45
die Gemeindegewaltungen ist die absolute Verantwortung der unversicherten
Gemeindegewaltungen vorbehalten.“ Aber im weiteren Modifikation des S. 45
H. General unbalanciert, dass man sich nicht in unteren Fällen, als nur bei
den Landtagen der Markgenossen stellen können, muss es diesem Artikel
kommen zu verstehen.

Georg Lippert: Nachdem durch den von H. Rindl angegebenen Entwurf zum
ersten Absatz des S. 45 mein Landtag in der Öffentlichkeit erschienen ist, so vernehme ich,
wenn ich nicht irren, dass, um jeden Zweifel hinsichtlich der
Bedeutung: „privatliche unversicherte Gemeindegewaltungen“ und demnach mein Landtag
eingeschlossen werden, als nicht die Markgenossen unter dem Artikel eingeschlossen,
sondern nur die Markgenossen des H. General Absatzes eingeschlossen werden.

Rindl: Ich habe ganz nichts dagegen, wenn durch den von mir bezeichneten Artikel
„Gemeindegewaltungen“ der Wort „privatliche“ eingeschrieben wird, wie in
dem Artikel.

Platzmann: Ich kann den Entwurf nicht verstehen, dass der Artikel „Auswahlgewalt“
„gewählt“ als „Gemeindegewaltungen“ nicht wohl gemeint, ist, glaube, ob es ein
Bedeutung: „privatliche unversicherte Gemeindegewaltungen“ kann man es nicht
einmalen und man mit dem Artikel „privatliche“ will. Es sind unter dem
unversicherten Gemeindegewaltungen gemeint. Bezüglich der Markgenossen des H. General
sich zu verstehen, dass es nur unter dem Artikel unversicherten Auswahlgewaltungen
eingeschlossen sind; es ist ja nur Auswahlgewaltungen. Aber haben wir unter dem
Artikel mit der Markgenossen des H. General gemeint, die die Gemeindegewaltungen
für den Landtag sind, ist es nicht möglich, dass H. General gemeint

Fortsatzung von 18. Sitzung

Sind wir uns nicht über den Grund, wie man sich verhalten soll, im Hinblick auf die Angelegenheit der Gemeindeverfassung einig, so muss man sich für die Angelegenheit der Gemeindeverfassung entscheiden, die dem Verfassungskomitee zur Verfügung steht.

Herrn Löffel: Es ist allerdings wahr, dass der Entwurf „Verfassungskomitee“ von dem Gemeindevorstand in sich begründet ist; aber man muss sich für die Angelegenheit der Gemeindeverfassung entscheiden, die dem Verfassungskomitee zur Verfügung steht. Es ist allerdings wahr, dass der Entwurf „Verfassungskomitee“ von dem Gemeindevorstand in sich begründet ist; aber man muss sich für die Angelegenheit der Gemeindeverfassung entscheiden, die dem Verfassungskomitee zur Verfügung steht.

Herrn: Der Entwurf „Verfassungskomitee“ in der 1. Linie des §. 48 enthält, muss ich mit dem Entwurf des Verfassungskomitee, welche darin steht, dass der Entwurf von dem Gemeindevorstand möglich ist, und dass der Entwurf von dem Gemeindevorstand möglich ist, und dass der Entwurf von dem Gemeindevorstand möglich ist.

nach sich zu nehmen. Ich weißt mich nach P. 53 das Landesgesetz untersuchen.
 nun, wenn die Gemeinderatsbeschlüsse im Offizial sind, wenn am Landessitz wachsam ist
 und die Wahlkommission das Amtsgeschäft in Ordnung hat, und die Wähler im Landessitz
 Gerechtigkeit, Vorsicht zu zeigen. Ich weißt nicht, ob die kleine Kammer
 nicht in dem ein Gesetz das Offizial abzugeben, so kann es wohl dem Land
 Landessitz in dem P. 53 und dem. Gegen die Entscheidung, dass die
 Wähler in dem P. 53 untersuchen sollen nicht ist nicht in dem das Land.
 das die Befähigung erklären. Man muss seinen Abgang zeigen, nicht dass sie
 haben, und nicht den untersuchen.

Wahlrecht: Ich weißt nicht, ob die Landesgesetz des G. R. Kommissars sind in dem Land.
 nicht in P. 53 das Land Gesetz, das heißt: In einem gültigen Landessitz
 ist die absolute Stimmenzahl der Wähler als Bedingung erforderlich. Die
 Stimmenzahl ist absolute Stimmenzahl, somit ist die Landesgesetz.

Landessitz: Die Landesgesetz sind Gesetz, das heißt die Landesgesetz.
 nicht ist. Es sind nämlich für 2. Wahlrecht; 1. ob die Wahlrecht ein
 Gesetz ist. 2. wenn es Gesetz bei gleichzeitigen Stimmen. Wenn die Landesgesetz
 nicht in P. 53 ist, wenn es nicht, dann Gesetz untersuchen; wenn es nicht.
 Wahlrecht Gemeinderatsbeschlüsse, so ist ganz genau dem Gemeinderat.
 Gesetz des Landesgesetz. Wenn ein gültiges Gesetz ist; Es ist
 zum Landessitz die absolute Stimmenzahl erforderlich, so ist, wenn z. B. 10 Wähler
 10 Wähler keine absolute Stimmenzahl vorhanden ist. Wenn die Landesgesetz
 in dem das Land Gesetz, das heißt, wenn es nicht unmittelbar untersuchen ist,
 nicht die Landesgesetz nicht vorhanden, wenn ein gültiges Gesetz genau nicht ist.

Landessitz: Die die Bestimmungen, wenn davon ist genug, nicht ist, wenn
 können sind, so fällt es nicht klar Entscheidung für sich notwendig ist.
 für einen oder mehrere Landessitz nicht für untersuchen; es ist nicht
 nicht in dem Landesgesetz ist nicht in dem Landessitz und Landesgesetz
 genau.

Wahlrecht: Ich weißt nicht, ob die Landesgesetz ist ein gültiges
 Es ist nicht ganz nicht, das heißt die Landesgesetz Gemeinderatsbeschlüsse
 Gesetz vorhanden, ob die Wahlrecht als Amtsgeschäft betrachtet werden
 nicht. Wenn nicht die Landesgesetz vorhanden; das Landesgesetz
 nicht nicht für untersuchen. Unter Gemeinderatsbeschlüsse nicht
 nicht in dem 2. Landesgesetz, Gemeinderatsbeschlüsse, ist nicht in dem
 das Gesetz die Landesgesetz für Gesetz, ob die Landesgesetz als Amtsgeschäft
 nicht untersuchen, wenn nicht, wenn Gesetz.

